



FERNER & KOLLEGEN

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim, Januar 2012
V 5.01

Inhalt

I. Begriffe des OWiG	4
II. Das Ermittlungsverfahren.....	14
III. Die Sanktionen im Bußgeldrecht	15
IV. Der Bußgeldbescheid, § 66 OWiG.....	18
V. Das Zwischenverfahren	22
VI. Die Hauptverhandlung	26
VII. Beschlussverfahren	59
VIII. Beweisaufnahme im Bußgeldverfahren	61
IX. Verjährung - OWiG § 31	70
X. Rechtsmittel	81

Ausgewertete Zeitschrift

Deutsches Autorecht (DAR)
Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mitt.BI)
Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
Strafverteidiger (StV)
Strafverteidiger Forum (StraFo)
Straßenverkehrsrecht (SVR)
Verkehrsdienst (VD)
Verkehrsrechtsreport (VRR)
Verkehrsrechtssammlung (VRS)
Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Bücher von Wolfgang Ferner

Ferner/Bachmeier/Müller: Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht
Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 11 Auflage
Wolfgang Ferner: Strafzumessung
Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht
Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
Ferner: Strategie und Taktik im verkehrsrechtlichen OWiG-Verfahren
Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
Ferner: Kommentar zum OWiG
Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)
Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StGB
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StPO

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

Ferner: Sanktionen in OWiG-Verfahren, SVR 2005, 376
Himmelreich/Halm: Übersicht über neue Entscheidungen im Verkehrsstraf- und -bußgeldrecht, NStZ 2005, 319
Krumm: Augenblicksversagen bei Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen SVR 2005, 18
Krumm: Verkehrsrowdies SVR, 2005, 1
Krumm: Fahrverbot nach langer Verfahrensdauer, NZV 2005, 449
Müller: Die Ermäßigung des Verwarnungsgeldes durch Polizeibeamte und Kommunalbedienstete, SVR 2005, 286
Prasser: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 126
Schmahl: Der Unfallbegriff des § 142 Abs. 1 StGB und deliktische Planung, NZV 2005, 281
Ternig: Zur Problematik des Fußgängerüberwegs im Sinne des § 315c StGB
Wegner: Die Strafrechtlichen Risiken bei der Benutzung mautpflichtiger Autobahnen, NZV 2005, 293

I. Begriffe des OWiG

Für das Bußgeldverfahren gilt grundsätzlich die Strafprozessordnung, es sei denn im Ordnungswidrigkeitengesetz gibt es eine gesonderte Regelung. Abweichend von der StPO gilt im Bußgeldrecht nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip, das insbesondere durch § 47 OWiG zum Ausdruck kommt: die zuständige Behörde, das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft können jederzeit das Verfahren nach § 47 OWiG einstellen.

Die Ahndung erfolgt durch Bußgeldbescheid oder durch Verwarnung. Verwarnungen sind vorgesehen für geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich aus § 17 OWiG: Danach beträgt die Geldbuße mindestens 5 € und allerhöchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Handlungen jeweils die Hälfte des für die Vorsatztat angedrohten Bußgeldes.

Definition der Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine mit einem Bußgeld sanktionierte Handlung, die rechtswidrig und schuldhaft begangen wird. Das OWiG kennt keine unterschiedlichen Formen der Beteiligung, unterscheidet nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

Als Form der Sanktion kennt das OWiG die Verwarnung gem. § 56 OWiG und den Bußgeldbescheid; Nebenfolge ist das Fahrverbot – eine Besonderheit die Einziehung.

Verwarnung

Die geringfügige Ordnungswidrigkeit, die mit einer Verwarnung geahndet werden kann, ist im § 56 OWiG geregelt. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld und einer solchen mit Verwarnungsgeld. Soweit eine Verwarnung ausgesprochen ist, können Nebenfolgen (Fahrverbot) nicht angeordnet werden. Das Verwarnungsgeld beträgt zwischen 5 und 35 €.

Zahlreiche Verwarnungen sind im Bußgeldkatalog vom Bundesverkehrsministerium mit Zustimmung des Bundesrates festgehalten worden. Der Bußgeldkatalog, der die durch das StrRÄndG erweiterte Ermächtigung des § 26a StVG in Anspruch nimmt und der am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, hat die bislang in unterschiedlichen Werken enthaltenen Tatbestände des Verwarnungsgeldes und des Bußgeldes zusammengefasst. Im Bußgeldkatalog sind jetzt die meisten Verkehrsverstöße – auch nur vorsätzlich begehbare Verstöße wie Telefonieren während der Fahrt - enthalten, die ein Verkehrsteilnehmer begehen kann.

Die Verstöße, die im Katalog nicht enthalten sind¹ können von den einzelnen Bundesländern fallbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden.² Als Orientierungshilfe dienen dabei die Tatbestände ähnlicher Art und Schwere im Bußgeldkatalog.

Dieser Bußgeldkatalog hat auch hinsichtlich der Sanktionen für die Gerichte eine bindende Wirkung, jedenfalls soweit es sich um übliche Verstöße handelt. Dabei ist zu beachten, dass der Bußgeldkatalog nicht Rechtsgrundlage für die Sanktionen ist, sondern lediglich eine Zumessungsvorgabe. Rechtsgrundlage z. B. für das Fahrverbot, ist allein § 25 StVG. Im Bußgeldkatalog sind lediglich Fälle konkretisiert, in denen bei gewöhnlichen Umständen ein Fahrverbot „in Betracht kommt“. In § 4 Bußgeldkatalog ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn ausnahmsweise von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, weil beispielsweise eine besondere Härte vorliegt oder ausnahmsweise auf Grund besonderer Umstände ein grober Verkehrsverstoß verneint wird. Rechtsgrundlage für das Absehen ist dann immer noch § 25 StVG, § 4 BKatV stellt lediglich dar, welche monetären Folgen ein ausnahmsweises Absehen hat.

Voraussetzung für eine Verwarnung ist, dass der Betroffene mit ihr einverstanden ist und innerhalb einer Woche das auferlegte Verwarnungsgeld zahlt. Ist er mit einer Verwarnung nicht einverstanden oder zahlt nicht oder überschreitet die Frist, wird das normale Bußgeldverfahren fortgesetzt und die Bußgeldbehörde muss entscheiden, ob sie nach § 47 OWiG das Verfahren einstellt oder einen Bußgeldbescheid erlässt.

Im Falle einer Verwarnung ist der Betroffene an die Zahlungsfrist von sieben Tagen gebunden – dabei trägt der Betroffene im Falle einer Überweisung das Risiko des verspäteten Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Verwaltungsbehörde.

Entscheidung: Die Verwaltungsbehörde hat gegen den Betroffenen einen Bußgeldbescheid über 35,- € erlassen und dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Als Kosten wurden hierbei eine Gebühr von 12,50 € und Auslagen von 5,60 € festgesetzt. Gegen diesen Kostenansatz wendet sich der Betroffene mit einem **Antrag auf gerichtliche Entscheidung**. Er trägt vor, er habe das Verwarnungsgeld überwiesen.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zu Unrecht geht der Betroffene davon aus, dass der Durchführung des Bußgeldverfahrens das Verfahrenshindernis des § 56 Abs. 4 OWiG entgegensteht. Bei einer Verwarnung handelt es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der nur zustande kommt, wenn das Verwarnungsgeld zur richtigen Zeit am richtigen Ort gezahlt wird. Ein Verfahrenshindernis besteht nicht, wenn die Zahlung des Verwarnungsgeldes verspätet eingeht und die Verwaltungsbehörde die

¹ siehe OLG Dresden DAR 2003, 131.

² Hentschel NJW 2002, 722.

Frist nachträglich weder ausdrücklich noch stillschweigend verlängert hat. Im Fall einer Überweisung trägt der Überweisende das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Überweisung. Nach Erlass des Bußgeldbescheids ist eine Verwarnung nicht mehr möglich, also auch keine Fristverlängerung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis der Zahlungsfrist gibt es nicht, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anders ist dies bei einer **Einzahlung bei der Post** zur Überweisung an die empfangende, dabei reicht das Datum der Einzahlung.

AG Saalfeld, Beschluss vom 15.7.2005, OWi 23/04 = VRS 109, 192

Der Betroffene hatte wegen eines Parkverstoßes ein Verwarnungsgeld an Ort und Stelle bezahlt. Später hat er die **Aufsichtsbeschwerde** erhoben. Diese Beschwerde beseitigt nicht die Wirksamkeit der Verwarnung. Diese entfällt auch nicht dadurch, dass die Verwaltungsbehörde das Verwarnungsgeld an den Betroffenen zurückgezahlt hat. Wegen einer wirksamen Verwarnung kann der Verkehrsverstoß dann aber nicht mehr als Bußgeldverfahren verfolgt werden.

AG Mainz, Beschluss vom 19.9.2005, 3726 Js 6108/05. 403 OWi = DAR 2006, 166

Nach der Neufassung des § 56 OWiG meinen einige Autoren, dass aus dem Wortlaut erkennbar sei, dass ein **Betroffener Anspruch auf eine Verwarnung** an Stelle eines Bußgeldbescheides hat, wenn die Voraussetzungen des § 56 OWiG vorliegen: dem sind die Gerichte nicht gefolgt. Anträge gem. § 60 OWiG nach Zustellung eines Bußgeldbescheides wurden soweit veröffentlicht alle als unstatthaft zurück gewiesen.

Ein Betroffener hat keinen Anspruch auf eine gebührenfreie Ahndung durch eine Verwarnung.

AG Saalfeld, Beschluss vom 27.3.2006, 640 Js 10252/06 OWi = VRS 110, 366

Besonderheiten bei Verwarnungen und Tatmehrheit/Tateinheit

Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld festgesetzt und zwar das Höchste der in Betracht kommenden. Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen. Die Behörde muss jedoch prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

Fahrlässigkeit

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten ist für die Erfolgszurechnung über die kausale Verursachung hinaus erforderlich, dass sich gerade durch die Pflichtwidrigkeit des Täters und die durch ihn gesetzte Gefahr der eingetretene Erfolg verwirklicht und der Erfolg in den Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsnorm fällt.

Ein Erfolg, der auf ein sorgfaltswidriges Verhalten zurückgeführt werden kann, ist dann nicht zurechenbar, wenn die verletzte Sorgfaltspflicht **nicht den Zweck hat, Erfolge der herbeigeführten Art zu verhindern**.

Beispiel:

Dient eine Geschwindigkeitsbeschränkung einer erhöhten Rutschgefahr (wegen neuem Fahrbahnbelages) entgegenzuwirken, ist der Schutzzweck nicht den Verkehr auf der bevorrechtigten Landstraße wegen Einmündungsverkehrs zu beschränken.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.1.2006, 3 Ss 160/05 = DAR 2006, 340
Tatmehrheit/Tateinheit³

Der **Begriff der Tat** richtet sich nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO, der auch im OWiG Geltung hat. Tat in diesem Sinne ist ein bestimmter Lebensvorgang, ein bestimmtes geschichtliches Ereignis, innerhalb dessen der Betroffene einen Bußgeldtatbestand verwirklicht.

Die Handlungen müssen dabei nach dem Ergebnislauf zeitlich, räumlich und innerlich so miteinander verknüpft sein, dass sich ihre getrennte Würdigung und Ahndung als **unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges** darstellen würde. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Handlungen und der zeitliche Abstand zwischen ihnen sind wesentliche Kriterien für die Beurteilung, ob ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt.

Im Rahmen von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ist davon auszugehen, dass mit dem **Ende eines bestimmten Verkehrsgeschehens**, das durch ein anderes abgelöst wird, in der Regel das tatbildende geschichtliche Ereignis abgeschlossen ist. Maßstab ist daher nicht Beginn und Ende einer Fahrt, denn während einer einzelnen Fahrt von einiger Dauer stellen sich dem Kraftfahrer ständig neue Verkehrs- und damit einhergehend wechselnde Pflichtenlagen, gegenüber denen er regelmäßig erneut die Entscheidung über sein Fahrverhalten treffen muss. Bei einer solchen einheitlichen Fahrt ist daher immer zusätzlich darauf abzustellen, ob die mehreren Verstöße nach den dargestellten Grundsätzen zum prozessualen Tatbegriff zu einem einheitlichen historischen Vorgang zusammengefasst werden können.

³ Siehe auch Lippert VD 2005, 179

Ein nicht nur verkehrsbedingtes Anhalten stellt dabei zwar eine hinreichende, jedoch keine notwendige Bedingung dar, um von mehreren Taten im verkehrsrechtlichen Sinne auszugehen.

Liegt **Tateinheit** vor, wird nur eine einheitliche Geldbuße festgesetzt. Dieselbe Handlung im Sinne des Gesetzes ist dabei eine einzige Willensbetätigung oder eine natürliche Handlungseinheit. Die Gleichzeitigkeit der Verletzung bewirkt noch keine Handlungsidentität im Sinne von § 19 OWiG. Vielmehr ist erforderlich, dass diejenige Handlung, die einen Tatbestand ganz oder teilweise verwirklicht, zugleich einen anderen Tatbestand ganz oder teilweise erfüllt. Dies trifft auf das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und anderer Ordnungswidrigkeiten, die während der Tat begangen werden, zu.

Folgen der Tateinheit

Ist über eine Tat **durch Urteil** rechtskräftig entschieden, kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Beispiel:

Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter **Einfluss von Alkohol** und das zeitgleiche Verwenden des **Mobiltelefons** gemäß § 23 Abs. 1a StVO beruhen auf sich überlagernden Willensbetätigungen und stellen sich als zeitgleiches Handeln der Außenwelt dar.

Macht eine Verwaltungsbehörde eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne zum Gegenstand einer bußgeldrechtlichen Untersuchung, so trifft sie auch eine umfassende „Kognitionspflicht“. Der geschichtliche Vorgang ist deshalb erschöpfend im Hinblick auf verwirklichte Bußgeldtatbestände zu untersuchen. Tateinheit ist auch gegeben, weil beide Handlungen an dem Fahrvorgang anknüpfen. Das Telefonieren ist nur während, nicht aber außerhalb des Fahrvorganges verboten. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wegen des Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO kann daher eine Verurteilung wegen § 24a StVG nicht mehr erfolgen.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 24.3.2006, S (B) 2/06 (3/06) = VRS 110, 362

Tateinheit besteht zwischen der Pflicht, Lastkraftwagen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und den während derselben Fahrt begangenen anderen Regelverstößen, etwa Überladung oder sonstige Fahrzeugmängel.⁴ Ebenso zwischen einer Geschwindigkeitsüberschreitung und gleichzeitiger missbräuchlicher Benutzung von Nebelleuchten, dem Führen eines Fahrzeugs mit defektem Fahrtenschreiber und Rotlichtverstoß oder einem Verstoß gegen die Gurtanlegepflicht und dem Nichtbefolgen von Weisungen von Polizeibeamten.⁵ Tateinheit kann im Falle einer

⁴ OLG Zweibrücken DAR 2002, 90

⁵ LG Frankfurt DAR 2003,41

Geschwindigkeitsüberschreitung und einer zwei Minuten davor begangenen Abstandsunterschreitung angenommen werden.⁶

Keine Dauerstraftat und damit Tatmehrheit wird jedoch angenommen, wenn der Täter über einen langen Zeitraum hinaus ein nicht versichertes Fahrzeug benutzt. Denn vor jedem Fahrtantritt ist erneut ein Entschluss zu fassen.⁷

Tatmehrheit wird angenommen, wenn bei geschwindigkeitsbeschränkten Zonen weder räumliche noch enge zeitliche Zusammenhänge bestehen.⁸ Mitentscheidend wird hierbei sein, ob die Verstöße unmittelbar aufeinander folgten, ein Zeitraum allerdings von 30 Minuten spricht gegen eine Tateinheit. Auch das Überfahren zweier aufeinander folgender roter Ampeln ist Tatmehrheit.⁹

Zwischen Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einer auf der Fahrt **begangenen Ordnungswidrigkeit** besteht Tateinheit.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.1.2006, 2 Ss OWi 63/06 = SVR 2007, 186 = DAR 2006, 338 = VRS 110, 281 = zfs 2006, 351

Längere Fahrt

Geschwindigkeitsüberschreitungen, die auf Autobahnkilometer 258 und 339 begangen werden, sind in Tatmehrheit begangen, auch wenn die Fahrt zwischendurch nicht unterbrochen war.

Eine Tat im prozessualen Sinne bezeichnet ein konkretes Geschehen, das einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet und Merkmale enthält, die es von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterscheidet und umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit dieses nach der natürlichen Auffassung des Lebens eine Einheit bildet.

Thüringer OLG, Beschluss vom 1.7.2005, 1 Ss 67/05 = VRS 210,52

Geschwindigkeit und Tatmehrheit

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen zweier Geschwindigkeitsüberschreitungen zu zwei Geldbußen von 90 € und 180 € verurteilt. Weiter hat es ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet.

Der Betroffene hatte – nach Passieren einer Schilderbrücke - die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h überschritten. 1,5 km darauf passierte das Fahrzeug eine weitere Schilderbrücke, wobei die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt wurde. In diesem Bereich befuhr der Betroffene die Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h.

⁶ KG NZV 2002, 240

⁷ OLG Oldenburg NZV 1996, 83

⁸ BayObLG DAR 2002, 78

⁹ Thüringer OLG NZV 1999, 304

Dass es sich bei mehreren Geschwindigkeitsüberschreitungen auch im Verlauf einer Fahrt regelmäßig um mehrere Taten handelt, ist Auffassung der meisten Gerichte. Die Tatsache, dass mehrere Verstöße auf der gleichen Fahrt begangen wurden, ändert nichts daran, dass Fahrten als solche keine rechtliche Klammer zu den einzelnen Fehlverhaltensweisen im Verkehr bildet. Eine einzige Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit liegt nur dann vor, wenn strafrechtlich erhebliche Verhaltensweisen durch einen derart unmittelbar zeitlich-räumlichen und inneren Zusammenhang gekennzeichnet sind, dass sich der gesamte Vorgang bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen unbeteiligten Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun darstellt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.05.2005, 1 Ss (OWi) 87 B/05 = DAR 2005, 521 = NZV 2006, 109

Tatmehrheit

Verschiedene Überholvorgänge auf derselben Fahrt können trotz engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs **mehrere Taten** im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO sein. Mit dem Ende eines bestimmten Verkehrsgeschehens, das durch ein anderes abgelöst wird, ist in der Regel das tatbildende geschichtliche Ereignis abgeschlossen. Während der Dauer einer Fahrt stellen sich dem Kraftfahrer ständig neue Verkehrslagen, gegenüber denen er regelmäßig erneut Entscheidungen über sein Fahrverhalten treffen muss. Begeht er dabei mehrfach Verkehrsverstöße gleicher Natur, können doch Gründe für diese Zuwiderhandlung unterschiedlich sein, sowohl was die Motive als auch die Schuldform oder die Ursache fahrlässigen Versagens betrifft. Es muss daher immer zusätzlich darauf abgestellt werden, ob mehrere Verstöße nach den dargestellten Grundsätzen zu prozessuellem Tatbegriff, zu einem einheitlichen historischen Vorgang zusammengefasst werden können, oder ob sie nach den Umständen des Einzelfalles verschiedenen Verkehrsvorgängen während der gleichen Fahrt zugeordnet werden müssen.

Zigaretenschmuggel

Werden vor oder nach anderen Straftaten auch Verkehrsdelikte begangen, handelt es sich nicht um dieselbe Tat, wenn auf Grund einer zeitlichen und räumlichen Entfernung vom Beladeort eine Zäsur vorlag und die Verkehrsdelikte auf Grund eines neuen, spontanen gefassten Tatentschlusses begangen wurden.

Der Angeklagte brachte Zigaretten nach Deutschland und transportierte sie in seinem in Grenznähe geparktem PKW. 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt, sollte der Angeklagte kontrolliert werden. Hierbei leistete er den Haltesignalen keine Folge. Er durchbrach Polizeisperren. Nachdem er wegen gewerbsmäßigen Schmuggelns verurteilt worden war, wurde er auch noch wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt. Eine gegen diese Verurteilung gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg. BVerfG, Beschluss vom 1.11.2005, 2 BvR 2125/04

Betäubungsmittelstraftaten

Zwischen dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmittel und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Fahrzeuges unter der Wirkung berauschender Mittel, besteht verfahrensrechtlich keine Identität sondern Tatmehrheit. Die objektiven tatbestandlichen Ausführungshandlungen beider Delikte decken sich nicht einmal teilweise. Die natürliche Betrachtungsweise kommt es zu dem Ergebnis, dass zwei selbstständige, von gesondert erfassten Tatentschlüssen beruhende Willensbetätigungen notwendig sind.

BGH, Beschluss vom 27.4.2004, 1 StR 466/03 = SVR 2005, 194 = NZV 2005, 52 = DAR 2005, 223

Etwas anderes soll allerdings gelten, wenn Sinn der Fahr alleine ist, das Rauschgift an einen sichereren Ort zu verbringen.

Parkverstöße

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeldbescheid ergangen, weil er an den identischen Stelle von 10:13 Uhr bis 10:18 Uhr und 10:50 Uhr bis 10:56 Uhr parkte. Das OLG hat das zweite Verfahren eingestellt wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“.

Verbotswidriges Parken ist ein **Dauerdelikt**. Dauerordnungswidrigkeiten sind Handlungen, bei denen der Täter den von ihm durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder die mit Bußgeld bewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, sodass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des Zustandes bezieht. Dass der Betroffene die Möglichkeit hatte, den ordnungswidrigen Zustand zwischenzeitlich zu beenden, führt nicht zum Wegfall des Dauerdeliktes. Selbst wenn der Betroffene die angebrachte Verwarnung wahrgenommen hat und in Kenntnis dessen den Pkw nicht weggefahren hat, ändert dies nichts.

Thüringer OLG, Beschluss vom 3.11.2005, 1 Ss 226/05 = DAR 2006, 162

Beispiele für Tateinheit:

- Fahren mit Reifen ohne ausreichendes Profil und hierbei begangene Verstöße.¹⁰
- Ineinander übergehende Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb und innerhalb von Ortschaften.¹¹
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit und missbräuchliche Benutzung von Nebelscheinwerfern und Nebelschlussleuchten.¹²
- Überladen eines LKWs und eines Anhängers.¹³
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und gleichzeitiges Überholen von PKW ohne ausreichende Sicht.¹⁴

¹⁰ OLG Hamm, VRS 47, 467

¹¹ BayObLG, VRS 50, 392

¹² OLG Hamm, VRS 51, 63

¹³ OLG Köln, VRS 53, 450

- Nichtbeachten der vorgeschriebenen Fahrtrichtung, die Nichtbefolgung eines Haltezeichens eines Polizeibeamten und Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes.¹⁵
- Geschwindigkeitsüberschreitung und kurz darauf begangene Abstandsunterschreitung¹⁶.

Tatmehrheit

- Unterlassen der Beschriftung des Schaublatt des Fahrtenschreibers und während der Fahrt begangene Übertretungen.¹⁷
- Unterlassen der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung.
- Geschwindigkeitsüberschreitung im Abstand von 75 Minuten.¹⁸

Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Annahme einer Tatmehrheit zwischen einem Autodiebstahl und einer Trunkenheitsfahrt sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis kommt nicht in Betracht, wenn die Wegnahme des Pkw durch das Wegfahren erfolgt. Die den Straftatbeständen zugrundeliegenden Handlungen sind identisch.

BGH, Beschluss vom 8.8.2006, 4 StR 263/06 = VD 2006, 278 = DAR 2007, 371

Wahlfeststellung

Im Bußgeldbescheid bzw. im Urteil muss die Tat ausreichend konkretisiert sein. Eine Tat ist dann hinreichend konkretisiert, wenn der Verkehrsvorgang, der mögliche Verkehrsverstoß hinreichend erkennbar ist und eine Verwechslung mit einem anderen Zeitpunkt oder einen an einem anderen Ort begangenen Verkehrsverstoß ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass auch ein Bußgeldbescheid, der einen Rotlichtverstoß zum Gegenstand hat, einen Verkehrsvorgang ausreichend konkretisiert, bei dem zugleich eine Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden haben soll.

Ein alternativ zu einem Rotlichtverstoß abgeurteilter Geschwindigkeitsverstoß umfasst auch dieselbe Tat im Sinne von Artikel 103 Abs. 3 GG, § 264 StPO.

Im konkreten Fall hat das Amtsgericht den Betroffenen wegen wahlweisen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder qualifiziertem Rotlichtverstoß verurteilt. Die Rechtsbeschwerde hiergegen war begründet. Zwar ist auch eine **Wahlfeststellung** im Recht der Ordnungswidrigkeiten denkbar. Voraussetzung ist aber eine vollständige Aufklärung des Sachverhaltes.

Ein **qualifizierter Rotlichtverstoß** kann nur angenommen werden, wenn ausreichend sichere Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher Entfernung sich das Fahrzeug vor der Ampel befand als diese auf Rotlicht

¹⁴ OLG Koblenz, VRS 71, 145

¹⁵ OLG Düsseldorf, VRS 73, 387

¹⁶ OLG Zweibrücken, VRS 105, 144 = DAR 3003, 281

¹⁷ OLG Hamm, VRS 29, 62; OLG Hamm, VRS 60, 50; OLG Hamm NZV 1999, 220

¹⁸ Thüringer OLG NZV 1999, 478

umschaltete und mit welcher Geschwindigkeit der Betroffene fuhr. Die gefühlsmäßige Schätzung der Dauer des Rotlichts durch einen Beobachter reicht zur Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstößes nicht aus, (OLG Rostock, Beschluss vom 1.4.2005, 2 Ss (OWi) 389/04 I 246/04 = VD 2005, 189 = VRS 109, 27.

Zumessung der Geldbuße

Die Regelsätze der Bußgelder gehen nach § 1 Abs. 2 S. 2 1. Alt. BKatV von fahrlässiger Tatbegehung, gewöhnlichen Tatumständen und keiner Eintragung im Verkehrszentralregister aus. Im Abschnitt II sind die Bußgelder für nur vorsätzliche begehbbare Ordnungswidrigkeiten geregelt. Bei sonstiger vorsätzlicher Tatbegehung erhöht sich die Geldbuße, darf aber nicht mechanisch verdoppelt werden; ebenso bei Schädigung eines Dritten, falls diese Umstände nicht schon im Grundtatbestand ausdrücklich aufgeführt werden. Bei Tateinheit, wenn durch ein und dieselbe Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht werden, gilt nur ein Regelsatz. Bei unterschiedlicher Höhe wird der Höchste angewandt. Die maximale Höhe beträgt 475 Euro. Auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen kann vom Regelsatz abgewichen werden. Geschieht dies, so ist in der Urteilsformel gem. § 28a StVG zwingend anzugeben, wenn trotz eines im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelsatzes von 40 Euro eine geringere Geldbuße festgesetzt wurde und dies auf Grund der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erfolgt. In diesen Fällen kann auch eine Eintragung von niedrigeren Geldbußen als 40 Euro erfolgen. Bei Verwarnungen von mehr als 20 Euro kann bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Regelsatz bis auf zwanzig Euro ermäßigt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse:

Bei geringfügigen Bußgeldern, solche bis 35 Euro, sind die Verhältnisse des Betroffenen ohne Bedeutung. Bislang gingen einige Oberlandesgerichte davon aus, dass ab 100 Euro auch zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Stellung genommen werden muss. Davon will das OLG Zweibrücken¹⁹ abweichen mit Blick auf die auf 250 Euro erhöhte Zulassungsgrenze für Rechtsbeschwerden. Laut Gebhardt ist diese doch fehlerhaft, da § 17 OWiG nichts mit den rein prozessualen Fragen der Zulassung einer Rechtsbeschwerde zu tun hat.²⁰ Die Mehrheit der Oberlandesgerichte verlangt eine Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen ab einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro.

Bewertung einer Voreintragung im Verkehrszentralregister nach § 28 Abs.2 StVG

Das Amtsgericht hatte eine Geldbuße erhöht wegen Vorstrafen: Eine im öffentlichen Straßenverkehr begangene Beleidigung in zwei Fällen davon in einem Fall in Tateinheit mit Körperverletzung (bei Anordnung eines

¹⁹ OLG Zweibrücken zfs 1999; OLG Düsseldorf DAR 2000, 534.

²⁰ Gebhardt § 26 Rn. 28.

Fahrverbots von drei Monaten) sowie wegen einer weiteren Körperverletzung. Die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung hatte Erfolg: Berücksichtigt werden können nur Eintragungen im Verkehrszentralregister nach § 28 StVG. Dabei muss sich das Gericht damit auseinandersetzen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung eine im Verkehrszentralregister eingetragene Entscheidung bereits tilgungsreif war.

Geldbuße bei Geschwindigkeitsüberschreitung²¹

Bei der Geschwindigkeitsmessung nachts mit einem ungeeichten Tacho durch Nachfahren ist ein Abzug von 20 % erforderlich. Wenn dann weitere Verstöße nicht vorliegen und andere Verkehrsteilnehmer zu Nachtzeiten nicht beeinträchtigt wurden, reicht es aus zur Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeit (Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 30 km/h) auf 30 € festzusetzen.

Bindungswirkung

Aufgrund der Vorschrift des § 26a StVG wurde die Bußgeldkatalogverordnung (BkatV) geschaffen. Sie enthält Bestimmungen über Verwarnungsgeldregelsätze, Bußgeldsätze und Regelfahrverbote bei häufig vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Durch die Neufassung des Katalogs in Form einer Rechtsverordnung wurde materielles Recht geschaffen, das für die Bußgeldbehörde, aber auch für die Gerichte verbindlich ist;²² allerdings wird der Opportunitätsgrundsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts durch den neuen Bußgeldkatalog nicht eingeschränkt²³. Abweichungen von der Bußgeldkatalogverordnung bedürfen einer Begründung.²⁴

II. Das Ermittlungsverfahren

Anhörung

Jeder hat ein Recht auf **Anhörung** vor Erlass einer Sanktion. Die Anhörung im Bußgeldverfahren – gleich ob die Anhörung mündlich oder schriftlich erfolgt – löst eine Belehrungspflicht (§ 55 OWiG) aus. Erfolgt die Belehrung nicht, sind Angaben im Zusammenhang mit der Anhörung nicht verwertbar.

Allerdings ist der Betroffene nicht verpflichtet, einen **Anhörungsbogen** auf eigene Kosten zurückzuschicken. § 111 OWiG ist nicht einschlägig, § 111 OWiG begründet keine Auskunftspflicht, sondern setzt das Bestehen einer solchen Pflicht voraus. Die gesetzliche Pflicht umfasst nicht die Verpflichtung, Anfragen schriftlich zu beantworten.²⁵

²¹ AG Niebüll Urteil vom 08.09.2003 6 OWi 60/03 = DAR 2004, 112.

²² Hentschel § 24 StVG Rn. 64.

²³ Beck Berr Rn. 291.

²⁴ OLG Düsseldorf DAR 2002, 174.

²⁵ So Gübner in: Burhoff OWiG Rn. 193, anderer Ansicht OLG Hamm NJW 1988, 274

§ 111 OWiG ist auch alleine zur Feststellung der Identität in Gesetzesform gefasst – nicht zur Erleichterung der Urteilsfeststellungen: Sind also alle Daten des Betroffenen oder Beteiligten zur Identität bekannt, kann es nicht darauf ankommen, noch den Beruf zu erfahren. Fragen, die auf einen etwaigen Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch hinzielen, braucht der Betroffene nicht zu beantworten.

Belehrung

Gem. § 55 OWiG ist ein Betroffener über seine Rechte zu belehren, insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass er zu den Vorwürfen schweigen kann. Er ist nicht darauf hinzuweisen, dass er vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen kann und eigene Beweiserhebungen beantragen kann.

Erfolgt eine Vernehmung des Betroffenen ohne ausreichende Belehrung im Sinne von § 55 Abs. 2 OWiG entsteht hinsichtlich der folgenden Vernehmung ein Verwertungsverbot.²⁶ Das Verwertungsverbot jedoch besteht dann nicht, wenn der Betroffene seine Rechte kannte. Göhler²⁷ hat insoweit seine früher einschränkende Auffassung aufgegeben. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechte allgemein bekannt sind, gibt es allerdings nicht. Wenig nachvollziehbar ist insoweit die Auffassung von einigen Autoren²⁸. Bedeutsam ist auch die Pflicht zur qualifizierten Belehrung eines Betroffenen.

III. Die Sanktionen im Bußgeldrecht

Höhe des Bußgeldes

Geringe Geldbuße

OLG Hamm, Beschluss vom 14.3.2005, 3 Ss OWi 100/05

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße von 550,00 Euro verurteilt. Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde das Urteil aufgehoben.

Der Rechtsfolgenausspruch kann nicht bestehen bleiben, wenn der Höchststrafen gem. § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten von 500,00 Euro, überschritten wird. Diese Grenze gilt auch, wenn ein an sich verwirktes Fahrverbot nicht verhängt wird.²⁹ Außerdem müssen bei Bußgeldern in dieser Größenordnung stets Feststellungen zu den **persönlichen und wirtschaftlichen**

²⁶ so ohne Einschränkung Gübner in: Burhoff OWiG Rn 255

²⁷ Göhler, OWiG 14. Auflage Rn 9 zu § 55

²⁸ Schäpe in Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts 3. Auflage, Teil 7, Rn 27

²⁹ so auch OLG Hamm NZV 1994.

Verhältnissen des Betroffenen erfolgen. Die Grenze der Geringfügigkeit, bei der solche Ausführungen entbehrlich sind, ist jedenfalls bei 250,00 Euro überschritten³⁰.

maximale Geldbuße

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 64/04 = zfs 2005, 415

Gegen den Betroffenen erging wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 63 km/h ein Bußgeldbescheid über 275,00 € und zwei Monaten Fahrverbot. Das Amtsgericht verkürzte das Fahrverbot auf einen Monat und setzte eine Geldbuße von 800 € fest.

1. Das verhängte Bußgeld von 800 € übersteigt das mögliche Bußgeld das § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässige Taten vorsieht. Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 500 €. Dieses Höchstmaß kann auch nicht überschritten werden, wenn zum Ausgleich dafür ein Fahrverbot wegfällt.

2. Darüber hinaus bedarf es der Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei Bußgeldern von mehr als 250 € liegen keine geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mehr im Sinne von § 17 Abs. 3 OWiG vor.³¹

Erhöhung der Regelgeldbuße

OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2005, 4 Ss OWi 173/05 = VRS 108, 449 = DAR 2005, 407

Überschreitet ein Betroffener die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die auf 70 km/h reduziert war, um 100 km/h außerorts, so liegt zumindest hinsichtlich der Überschreitung der allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h Vorsatz vor. Dabei ist ein **Bußgeld von 375,00 € und ein Fahrverbot von drei Monaten** angemessen. Die Höhe der Geldbuße ist nicht zu beanstanden, wenn das Amtsgericht festgestellt hat, dass der Betroffene als selbstständiger Kaufmann ohne Unterhaltsansprüche über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 € - 2.500 € verfügt.

Geringe Geldbuße

Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entbehrlich.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten von nicht mehr als 250 Euro³²

OLG Jena, Beschluss vom 22.12.2004, 1 Ss 282/04 = VRR 2005, 114

³⁰ OLG Hamm Beschluss vom 9.1.2001 3 Ss OW 899/00; OLG Hamm Beschluss vom 4.10.2004, 4 Ss OW 607/04

³¹ Nach OLG Celle, zfs 2005, 314 ist bereits bei einer Geldbuße von mehr als 100 € nicht mehr von einer geringfügigen Geldbuße ausgegangen.

³² So auch OLG Frankfurt zfs 2004, 282; OLG Köln VRS 97,381. 100 Euro; OLG Düsseldorf VRS 97,214 oder 35 Euro OLG Oldenburg VRS 79,375; OLG Karlsruhe NSTZ 1988, 137.

Eine Verurteilung zu einer Geldbuße von 500,00 € ist keine geringe Geldbuße mehr.

OLG Dresden, Beschluss vom 3.1.05, Ss (OWi) 629/04 = SVR 2005, 152= DAR 2005, 224

Ältere Entscheidungen

Geldbußen von mehr als 100€ sind nicht mehr geringfügig.

OLG Köln, Beschluss vom 31.10.2005, 83 Ss – OWi 44/05 = zfs 2006, 116 (allerdings sollte diese Entscheidung überholt sein).

Gesamtgeldbuße

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.11.2004, 1 Ss 93/04 = NZV 2005, 329

Es ist anerkannt, dass Bußgeldkataloge, die außerhalb der Ermächtigung von § 26a StVG ergangen sind, keine gerichtliche Bindungswirkung erzielen. Die Heranziehung derartiger Verwaltungsanweisungen darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen vollkommen außer Betracht bleiben und gegen diesen eine unverhältnismäßige und von ihm nicht mehr leistbare Sanktion verhängt wird.

Gegen den Betroffenen hat das Gewerbeaufsichtsamt wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das FahrpersonalG einen Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 314.520,00 € erlassen. Hiermit sollten 274 Einzelgeldbußen zwischen 60,00 € und 6.300,00 € festgesetzt werden, weil die bei dem Betroffenen angestellten Fahrer von diesem unrichtige Urlaubsbescheinigungen ausgestellt bekommen und auf Grund seiner Vorgaben die Tageslenkzeit überschritten hatten. Das Amtsgericht verhängte dann wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Fahrpersonalgesetz in 77 Fällen eine Gesamtgeldbuße von 7.700,00 €. Hiergegen richtet sich sowohl die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wie die der Staatsanwaltschaft.

Beide Rechtsbeschwerden bedürfen der Zulassung. Auch wenn das Amtsgericht von einer Gesamtgeldbuße spricht, ergibt sich aus den Gründen, dass es 77 Einzelgeldbuße zu je 100,00 € verhängt hat. In einem solchen Fall ist bei selbstständigen Taten im verfahrensrechtlichen Sinn auf den Wert der einzelnen Geldbuße und nicht auf den Gesamtwert abzustellen.

Einstellung durch OLG

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.10.2004, 1 Ss 121/04 = DAR 2005, 167= VRS 108, 33= NStZ – RR 2005, 213

Die gerichtliche Einstellung eines Bußgeldverfahrens kommt immer dann in Betracht, wenn eine Ahndung der Tat der ansonsten üblichen Praxis der Verwaltung widerspricht.

IV. Der Bußgeldbescheid, § 66 OWiG

Die Verwaltungsbehörde schließt das Bußgeldverfahren mit Erlass und Zustellung des Bußgeldbescheides ab. Zuvor ist der Betroffene anzuhören. Inhalt des Bußgeldbescheides ergibt sich aus § 66 OWiG:

- Bezeichnung des Betroffenen
- Beschreibung der Tat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
- Beweismittel
- Die angeordneten Rechtsfolgen
- Rechtsmittelbelehrung
- Kostenentscheidung.

Dabei muss die zur Last gelegte Tat so genau beschrieben sein, dass Zweifel über die Tatidentität nicht entstehen können. Der Betroffene muss konkret wissen, was ihm vorgeworfen wird.

Die Anforderungen an die Eindeutigkeit und Klarheit sind jedoch nicht allzu hoch zu werten: So kann zur Klarstellung auch auf den Akteninhalt zurückgegriffen werden, die Konkretisierung hängt auch von den Einzelfällen ab. So sind an die Konkretisierung geringere Anforderungen zu stellen, wenn ein Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach einem Verkehrsverstoß von der Polizei angehalten wurde und bereits über den Verstoß aufgeklärt wurde. Wird dagegen in einer Großstadt ein Rotlichtverstoß vorgeworfen und bezieht sich der Vorwurf auf eine mehrere Kilometer lange Straße (Aachener Straße oder Luxemburger Straße in Köln) mit mehreren Ampeln, so reicht es nicht aus, wenn nur die Straße bezeichnet wird. Aber auch offensichtliche und erkennbare Irrtümer, Schreibfehler beim Namen schaden dann nicht, wenn der Betroffene zweifelsfrei zu erkennen ist. So gilt ein Bußgeldbescheid als ordnungsgemäß, wenn lediglich der Geburtsname einer Frau genannt wird.

Die Rechtskraftwirkung eines Bußgeldbescheides ist eingeschränkt. Eine spätere Aburteilung der Tat als Straftat ist gleichwohl möglich (§ 84 Abs. 2 OWiG). Strafklageverbrauch tritt nur ein, wenn durch Urteil über die Ordnungswidrigkeit entschieden wurde. Der Bußgeldbescheid wird wirksam mit Unterzeichnung oder EDV- Ausdruck. Bei einem EDV- Ausdruck ist eine handschriftliche Unterzeichnung nicht mehr notwendig. Der Erlass eines Bußgeldbescheides unterbricht die Verjährung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG nur, wenn er binnen zwei Wochen ordnungsmäßig zugestellt wird. Erfolgt die Zustellung später, tritt die Unterbrechung der Verjährung mit Zustellung ein.

Sind die Angaben zur Person fehlerhaft, bleibt der Bußgeldbescheid gleichwohl wirksam, soweit sich die Identität des Betroffenen aus den vorhandenen übrigen Daten ergibt. Dies umfasst ebenso kleine Schreibfehler, wie auch unmögliche Geburtsdaten. Ein wirksamer Bußgeldbescheid liegt auch vor, wenn an Stelle des Familiennamens der

Geburtsname des Betroffenen angegeben wird, Vorname, Geburtsort und Datum aber zutreffen.

Bezeichnung der Tat: Die vorgeworfene Handlung muss in dem Bußgeldbescheid konkret geschildert werden. Aber auch hierbei führt nicht jede Unrichtigkeit und Ungenauigkeit zur Unwirksamkeit, wenn für den Betroffenen keine Verwechslungsgefahr besteht. In den so genannten Anhaltefällen sind die Anforderungen an die Konkretisierung im Bußgeldbescheid besonders niedrig.

Wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 84 km/h wurde gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 1.130,00 DM sowie ein Fahrverbot von drei Monaten festgesetzt. Die **falsche Ortsangabe** in einem Bußgeldbescheid hat dann keine Bedeutung, wenn der Betroffene unmittelbar nach dem Verkehrsverstoß von der Polizei angehalten wurde und damit keine Verwechslungsgefahr gegeben ist. Zur Klärung solcher Fragen ist der gesamte Akteninhalt hinzuzuziehen.

Hinweis

Wenn nicht ein glaubhaftes Geständnis bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, muss das Urteil mindestens das Messverfahren angeben, mit dem die vorgeworfene Geschwindigkeit gemessen wurde.

Thüringer OLG, Beschluss vom 4.7.2005, 1 Ss 269/03 = VRS 110, 41

Wichtig ist die Frage der **Zustellung**: Die Zustellung an den Verteidiger ohne Zustellungsvollmacht ist nicht wirksam. Entscheidend ist in diesem Falle, wann der Betroffene selbst Kenntnis erhält.

Maßgeblich ist § 182 Abs. 1 S. 1 ZPO. Danach dient die Beurkundung nur noch dem **Nachweis der Zustellung** – sie ist kein notwendiger und konstitutiver Bestandteil der Zustellung mehr. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 182 ZPO berührt die Wirksamkeit der Zustellung nicht mehr. Nach dem neuen Vordruck bedarf es auch im Falle der Ersatzzustellung nicht mehr einer konkreten Kennzeichnung der im Einzelfall benutzten Vorrichtung, die zur Hinterlegung genutzt wurde (Briefkasten oder Einwurfschlitz).³³

Der Bußgeldbescheid kann allerdings **mangelhaft** sein. Mängel im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben aber keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides. Dies gilt auch, wenn fest steht, dass eine Anhörung unterblieben ist oder dem Betroffenen keine Akteneinsicht gewährt wurde.

Fehler des Bußgeldbescheides berühren also meist nicht die Wirksamkeit. Nur bei Vorliegen schwerwiegenden Mängel ist ein Bußgeldbescheid unwirksam, insbesondere dann, wenn in dem Bußgeldbescheid entweder die Tat oder der Betroffene nicht ausreichend konkretisiert ist, so dass

³³ OLG Köln, Beschluss vom 29.04.2005, 8 Ss – OWi 90/05 = VRS 109, 22 = DAR 2005, 466

eine Identifizierung nicht mehr möglich ist. Wird z.B. der Name anstatt nur mit „k“ mit „ck“ geschrieben und das Geburtsdatum falsch angegeben statt 16.05.1968 der 16.05.1998, so berührt dies noch nicht die Identifizierbarkeit.³⁴

Auch Mängel der äußeren Gestaltung führen nicht dazu, dass der Bußgeldbescheid unwirksam ist. Dies gilt jedenfalls solange die Schriftform überhaupt gewahrt wurde. Ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid nicht, wer die ausstellende Behörde ist oder das Datum des Erlasses, hat dies keine Auswirkung. Auch inhaltliche Fehler führen nicht automatisch zur Unwirksamkeit. Die Abgrenzungsfunktion muss gewahrt bleiben. Diese ist umso mehr gewahrt, je besser dem Betroffenen der Vorfall, der Grundlage des Bußgeldbescheides sein soll, in Erinnerung geblieben ist. Liegen jedoch wesentliche Mängel vor, ist die Abgrenzungsfunktion zu anderen Lebensvorgängen nicht gewahrt, führt dies zur Unwirksamkeit des Bußgeldbescheides. Der Betroffene muss erkennen, welcher Lebensvorgang Gegenstand des Bußgeldbescheides bzw. des Vorwurfes sein soll.

Solange das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und das Verfahren an das Amtsgericht gem. § 69 OWiG abgegeben wurde, steht es der Verwaltungsbehörde auch frei, einen Bußgeldbescheid **zurückzunehmen**. Die zeitliche Grenze für die Rücknahme ist die Bestandskraft: ist die Einspruchsfrist abgelaufen, scheidet eine Rücknahme des Bußgeldbescheides aus. Durch die wirksame Rücknahme wird das Verfahren in den Stand vor Erlass des Bußgeldbescheides zurückversetzt. Es liegt jetzt an der Behörde, das Verfahren einzustellen, an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung als Strafverfahren abzugeben, das Verfahren an eine andere Verwaltungsbehörde abzugeben oder erneut einen Bußgeldbescheid zu erlassen.

Durch den Erlass des ersten Bußgeldbescheides ist eine Verjährungsunterbrechung eingetreten. Diese soll nach einer Auffassung nicht durch die Rücknahme des Bußgeldbescheides entfallen. Der neue Bußgeldbescheid führt dann zu einer erneuten Unterbrechung der Verjährung.³⁵

Mängel in der Bezeichnung der Tat, die deren Abgrenzung zu anderen Taten nicht in Frage stellen, sondern nur die Verteidigung des Betroffenen erschweren, betreffen nicht die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides.³⁶

Die Schuldform braucht in einem Bußgeldbescheid nicht mitgeteilt zu werden. Fehlt die Schuldform im Bußgeldbescheid, muss das Amtsgericht von einem Vorlässigkeitsvorwurf ausgehen.³⁷

³⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 23 Ss OWi 407/04 = VRS 108, 05 = DAR 2005, 524

³⁵ OLG Frankfurt NJW 79, 2161; KK-Kurz § 33 Rn 78; Göhler § 33 Rn 35

³⁶ OLG Köln NZV 2000, 97

³⁷ OLG Zelle NZV 1999, 524

Auch bei Beschränkung des Einspruchs ist es dem Tatrichter aber erlaubt, ergänzende Feststellungen zu treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zum angefochtenen Bescheid stehen.³⁸

Dies gilt auch, wenn Tag und Uhrzeit in dem Bußgeldbescheid falsch angegeben sind, der Tathergang jedoch zutreffend wiedergegeben ist. Auch eine falsche Straßenangabe schadet nicht.³⁹ Ein Bußgeldbescheid wird auch nicht dadurch falsch, dass die Angabe des Tatortes bei Rotlichtverstößen falsch ist, solange der gemeinte Ort zweifelsfrei ist.⁴⁰ Dies hat aber auch zur Konsequenz, dass im Fall einer Änderung der Schuldform in der Hauptverhandlung ein entsprechender rechtlicher Hinweis gem. § 265 StPO erfolgen muss.⁴¹

Einspruch

Der entsprechende Rechtsbehelf gegen einen Bußgeldbescheid ist der Einspruch (§ 67 f. OWiG). Mit Einspruch wird das Zwischenverfahren in Gang gesetzt. Hierbei gilt nicht die *reformatio in peius*. Nach Einspruch kann die Bußgeldbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen und einen neuen Bußgeldbescheid erlassen mit einer höheren Sanktion- eventuell kann auch ein ursprünglich übersehenes Fahrverbot im zweiten Bußgeldbescheid angeordnet werden.

Der Einspruch muss bei der Bußgeldbehörde eingelegt werden, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Er muss binnen zwei Wochen nach Zustellung erfolgen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen. Die Möglichkeit des Einspruches per Email ist gesetzlich vorgesehen, Voraussetzung ist aber, dass entsprechende Empfangsvorrichtungen bestehen. Soweit ersichtlich, hat bis zum heutigen Tage keine Verwaltungsbehörde einen entsprechend gesicherten Zugang vorbereitet.

Der Einspruch ist selbst telefonisch zulässig, wenn ein entsprechender schriftlicher Vermerk über die telefonische Einlegung des Einspruchs zu den Akten gelangt. Der Einspruch muss in deutscher Sprache erfolgen, muss aber nicht unterschrieben sein.

Der Einspruch kann beschränkt werden, er kann beschränkt werden auf einzelne Taten oder auf die Rechtsfolge. Eine Beschränkung allein auf das Fahrverbot ist jedoch nicht möglich, da eine Wechselwirkung zwischen Höhe der Geldbuße und einem Fahrverbot besteht.

Nach Einspruch ist die Verwaltungsbehörde im Zwischenverfahren verpflichtet, den Bußgeldbescheid inhaltlich zu prüfen und eventuelle

³⁸ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.01.2006, 1 Ss 159/05 = VD 2006,78 = DAR 2006, 342 = VRS 110, 292

³⁹ Bayrisches Oberstes Landesgericht DAR 2000, 578

⁴⁰ OLG Düsseldorf NZV 2000, 89

⁴¹ Brandenburgisches OLG zfs 2000, 174

vorgetragene Einwendungen zu beachten. Dieses Zwischenverfahren ist obligatorisch. Kommt die Verwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Bußgeldbescheid in Ordnung ist und die Einwendungen unbeachtlich, leitet sie die Akten mit dem Einspruch der Staatsanwaltschaft zu. Mit Zuleitung an die Staatsanwaltschaft wird die für das weitere Verfahren zuständig. Auch die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Verfahren gem. § 47 OWiG einstellen.

Stellt die Staatsanwaltschaft- oder später das Gericht- fest, dass das Zwischenverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sollte es die Akten an die Verwaltungsbehörde zur Prüfung des Zwischenverfahrens zurückgeben.

Der Einspruch muss eindeutig formuliert sein. Auch Ausländer sind gehalten, den Einspruch in deutscher Sprache zu verfassen. Für die Hauptverhandlung haben sie Anspruch auf einen Dolmetscher. Dies gilt jedoch nicht für das Vorverfahren!

Eine fehlende Unterschrift auf dem Schriftsatz, mit dem Einspruch eingelegt werden soll, ist führt nicht zur Unwirksamkeit des Einspruchs, solange eindeutig die Person des Absenders und der Inhalt des Gewollten erkennbar sind.⁴² Der Einspruch kann auch per Telefax, Telegramm oder gar telefonisch zu den Akten eingelegt werden. Der telefonische Einspruch ist jedoch nur wirksam, wenn ein Vermerk über den Einspruch zu den Akten gelangt – dies entspricht dann einer Einlegung des Einspruchs zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Entsprechend § 67 Abs. 2 OWiG kann der Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch oder auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Auf das Fahrverbot alleine kann er jedoch nicht beschränkt werden wegen der Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Geldbuße.⁴³

Stellung der Verwaltungsbehörde und Vorladungen

V. Das Zwischenverfahren

Nach einem Einspruch ist die Verwaltungsbehörde gehalten, das Zwischenverfahren gem. § 69 OWiG durchzuführen. Dabei hat die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung, Einwendungen des Betroffenen zu überprüfen und falls notwendig Beweiserhebungen durchzuführen. Erfolgt dies nicht, besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Akten zur Durchführung des Zwischenverfahrens an die Verwaltungsbehörde zurückgibt. Entsprechende Anträge können auch von dem Betroffenen und seinem Verteidiger gestellt werden.

⁴² BVerfG DAR 2002, 221

⁴³ Bayerisches Oberstes Landesgericht NZV 2000, 50

Nach Eingang der Akten bei Gericht überprüft der Amtsrichter, ob das so genannte Beschlussverfahren gem. § 72 OWiG durchgeführt werden soll. Der Betroffene kann diesem Verfahren bereits mit Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid **prophylaktisch** widersprechen. In diesem Falle gilt ein Schweigen des Betroffenen auf die Anfrage des Gerichts nicht als Zustimmung.

Widerspricht der Betroffene dem Beschlussverfahren nicht oder ergibt sich ein solcher Widerspruch nicht aus dem Inhalt der Akten, etwa weil die Beweiswürdigung angezweifelt wird oder die Vernehmung von Alibizeugen beantragt wird, wird ein Schweigen des Betroffenen als Zustimmung gewertet.

Nach einem Einspruch gilt nicht die so genannte reformatio in peius. Das heißt im weiteren Verfahren und einer Hauptverhandlung vor dem Gericht kann es zu einer höheren Geldbuße kommen, kann ein Fahrverbot verhängt werden, das von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldbescheid nicht angeordnet wurde. Hierüber muss der Verteidiger seinen Mandanten informieren, andernfalls kann dem Verteidiger in Falle einer höheren Geldbuße ein Regress drohen.

Für das **Beschlussverfahren** allerdings gilt diese reformatio in peius. Der Tatrichter darf dann keine höhere Sanktion aussprechen als im Bußgeldbescheid festgesetzt wurde.

Akteneinsicht

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft hat der Verteidiger nach § 69 Abs. 3 OWiG Anspruch auf nochmalige Akteneinsicht. Es ist auch sinnvoll diese Akteneinsicht wahrzunehmen, da der Verteidiger nur so überprüfen kann, ob die Verwaltungsbehörde tatsächlich Einwendungen überprüft hat und notwendige Erkundigungen eingeholt hat: deren Ergebnis – z.B. Stellungnahme der Polizeibeamten, die die Messung durchgeführt haben – werden dem Verteidiger nicht automatisch übersandt; der Verteidiger kann nur durch Akteneinsicht die weitere Verteidigung auf die neuen Erkenntnisse aufbauen.

Aktenversendungspauschale

Die Regelung der Aktenversendungspauschale nach GVG ist verfassungsgemäß, allerdings darf für die Versendung kein Vorschuss verlangt werden⁴⁴. Voraussetzung für die Fälligkeit der Gebühr ist, dass die Akteneinsicht durch **Versendung** erledigt wird. Die Akte muss an einen anderen Ort verschickt werden. Die bloße Aushändigung oder Deponierung im Gerichtsfach reicht nicht aus, um die Gebühr auszulösen. Ebenso fällt die Gebühr nicht an, wenn der Verteidiger die Akten durch

⁴⁴ BVerfG NJW 1995, 3177; LG Göttingen StV 1996, 166

Mitarbeiter abholt. Allerdings fällt die Versendungspauschale auch an, wenn sie mit einem Dienstfahrzeug statt mit der Post versandt wird.

Dieselbe Regelung gilt auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe der Gebühr im Bußgeldverfahren ist gesetzlich in § 107 Abs. 5 OWiG geregelt. Sie beträgt 12 €, bei elektronischer Versendung einer elektronisch geführten Akte fällt lediglich eine Gebühr von 5,00 € an. Höhere Gebühren können auch durch eine Satzung nicht bestimmt werden. Vereinzelt ist eine Entscheidung des OLG Koblenz (in Zivilsachen) geblieben, dass die Versendungspauschale auch die Kosten der Rücksendung beinhaltet.

Kostenschuldner ist nach allgemeiner Ansicht der Verteidiger, da nur er alleine Akteneinsicht nehmen kann.

Mit der **Aktenversendungspauschale** sind nicht auch die bei dem Rechtsanwalt nach Akteneinsichtnahme für die Rücksendung der Akten entstehenden Kosten abgegolten.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005, 2 Ws 300/05 = VRS 110, 57

Ein besonderes Problem ist die Belastung des Mandanten mit der Auslagenpauschale. Nach wohl überwiegender Auffassung ist diese Belastung umsatzsteuerpflichtig.

Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Nach Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft ist diese für den weiteren Ablauf verantwortlich und zuständig. Zuständig ist sie dabei auch für die Überprüfung, ob aus Opportunitätsgründen das Verfahren gemäß § 47 OWiG eingestellt werden kann. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Stadium des Verfahrens berechtigt, die weiter notwendigen Ermittlungen zu führen, kann aber auch zur Prüfung die Akten an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Will die Staatsanwaltschaft dem Verfahren Fortgang geben, leitet sie die Akten an das Amtsgericht weiter.

Mit Übergabe der Akten an das Amtsgericht wird dieses für die Führung des Verfahrens zuständig. Das Amtsgericht kann dabei auch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Vorgang an die Verwaltungsbehörde zurückgeben, wenn es der Auffassung ist, dass der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt wurde. Sobald die Akten bei der Verwaltungsbehörde eingehen, ist diese wieder Verfolgungsbehörde, mit allen Rechten und Pflichten. So kann auch im jetzigen Verfahrensstadium die Verwaltungsbehörde ohne weiteres das Verfahren nach § 47 OWiG einstellen.

Die gerichtliche Einstellung eines Bußgeldverfahrens ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn die Ahndung der Tat ansonsten der üblichen Verwaltungspraxis widerspricht. Solche internen Richtlinien und

Weisungen sollen gerade eine gleichmäßige Behandlung aller Bürger und Verkehrsteilnehmer ermöglichen.⁴⁵

Einstellung und notwendige Auslagen

Ist die Verjährung in einer Bußgeldsache (nach Erlass des Bußgeldbescheides) auf Grund eines Umstandes eingetreten, der außerhalb der Sphäre des Betroffenen liegt, so ist es bei Einstellung des Verfahrens nicht gerechtfertigt, die notwendigen Auslagen nicht der Staatskasse aufzuerlegen.⁴⁶

Besonderheiten zur Vollmacht:

Der gewählte Verteidiger, dessen schriftliche Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt kraft Gesetzes als ermächtigt, Zustellungen und Mitteilungen, aber keine Ladungen für den Beschuldigten entgegenzunehmen.

Zustellungen an den Verteidiger, gleich ob er ordnungsgemäß bevollmächtigt ist oder nicht, sind unwirksam, wenn sich die Vollmacht nicht bei den Akten befindet. Das bloße Auftreten in der Hauptverhandlung als Verteidiger genügt nicht.⁴⁷ Dabei ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht für die Verteidigung nicht notwendig, aber für die Vertretung.

Die Zustellungsvollmacht besteht auch nach Beendigung des Mandates solange fort, bis die Anzeige des Betroffenen oder Verteidigers über das Erlöschen des Verteidigerverhältnisses zu den Akten gelangt.⁴⁸

Befindet sich die Vollmacht bei den Akten, kann an den Verteidiger zugestellt werden; es besteht jedoch keine Rechtspflicht hierzu. Die Form der Zustellung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde. Es obliegt dem Vorsitzenden bzw. der Bußgeldbehörde zu entscheiden, ob er an den Verteidiger oder den Betroffenen zustellt.

Die **Zustellungsvollmacht** nach § 51 Abs. 3 OWiG beruht auf einer gesetzlichen Fiktion und kann nicht großzügig zum Nachteil des Betroffenen ausgelegt werden. Besteht allerdings zum Zeitpunkt der Zustellung eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht des Verteidigers, die formlos noch nach erfolgter Zustellung nachgewiesen werden kann, so ist die Zustellung wirksam. Dies gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Bußgeldbescheides.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

⁴⁵ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.10.2004, 1 Ss 121/04 = NStZ – RR 2005, 213

⁴⁶ AG Bielefeld, Beschluss vom 25.01.2005, 8 OWi 220/05 = NZV 2006, 168

⁴⁷ BGH NJW 1966, 403

⁴⁸ OLG Düsseldorf StraFo 1998, 227

Die Vollmacht eines Verteidigers ist nicht beschränkbar, siehe auch §§ 147, 148 StPO.

AG Mayen, Urteil vom 10.03.2005, 2040 Js 10563/04 3. OWi = VA 2005, 161

Gemäß § 51 Abs. 3 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Bei der zur Akte gereichten Vollmacht muss es sich jedoch um eine Verteidigervollmacht handeln. Eine solche liegt nicht vor, wenn die Vollmacht weder zur Entgegennahme von Zustellungen noch zur Verteidigung oder Vertretung in Bußgeldverfahren ermächtigt.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 23.01.2005, 2 Ss (OWi) 58 B/05 = Zfs 2005, 517)

Gem. § 51 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Diese Regelung begründet eine gesetzliche Zustellungsvollmacht, die vom Willen des Betroffenen unabhängig ist und nicht von vornherein durch eine Verteidigervollmacht eingeschränkt oder vollständig entzogen werden kann. Dies gilt jedenfalls für den Wahlverteidiger.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OWi) 309/05 = VRS 108, 439 = DAR 2005, 572

VI. Die Hauptverhandlung

Für die Entscheidung über den Einspruch ist das örtlich zuständige Amtsgericht berufen. Dabei kann das Gericht den Weg des Beschlussverfahrens gem. § 72 OWiG gehen und eine Hauptverhandlung bestimmen (§ 71 OWiG).

5.1. Beschlussverfahren

Im Beschlussverfahren kann das Gericht entscheiden, wenn es eine Hauptverhandlung nicht für notwendig hält und der Betroffene (bzw. sein Verteidiger) dem Beschlussverfahren nicht widersprechen. In diesem Fall gilt die „reformatio in peius“ von der Entscheidung der Bußgeldbehörde kann nicht zu Lasten des Betroffenen abgewichen werden. Voraussetzung ist, dass das Gericht auf die Möglichkeit des Beschlussverfahrens ausdrücklich hinweist und eine Frist von 14 Tagen setzt, innerhalb derer der Betroffene widersprechen kann. Der Widerspruch kann allerdings auch konkludent erfolgen und bereits bei Einlegung des Einspruches pauschal miterklärt werden. Konkludent wird ein Widerspruch von den Obergerichten gesehen, wenn der Betroffene zum Vorwurf in tatsächlicher Hinsicht Beweisanträge stellt.

Trotz Widerspruch kann das Gericht im Beschlussverfahren entscheiden, wenn es den Betroffenen freisprechen wird.

Elektronische Aktenführung

Das Justizkommunikationsgesetz⁴⁹ vom 22. März 2005⁵⁰ ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz soll eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb des Gerichts ermöglichen. Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25. Juni 2001⁵¹ und das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften der Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001⁵² wurden die rechtlichen Grundlagen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht einerseits und für elektronische Zustellungen an einen bestimmten Personenkreis durch das Gericht andererseits geschaffen. Das JKomG will die noch bestehende Lücke schließen und die Einführung der elektronischen Akte ermöglichen (sog. digitaler Workflow). Kernstück des JKomG sind Regelungen über elektronische Akten in nahezu sämtlichen Verfahrensordnungen (mit Ausnahme der StPO).

Die Vorschriften müssen allerdings noch durch entsprechende Rechtsverordnungen der Bundesregierung und der Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich „aktiviert“ werden. Da dies - jedenfalls auf Länderebene - derzeit noch nicht absehbar ist, wird sich für den Gerichtsalltag in Bußgeldverfahren bis auf weiteres nur wenig ändern. Bereits seit Inkrafttreten des JKomG können allerdings gerichtliche Schriftstücke, die der Unterschrift bedürfen, durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das den Namen des Verfassers aufweist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Auch die Beweiskraft elektronischer Dokumente ist geregelt: Private elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur werden in ihrer Beweiskraft privaten Urkunden gleichgestellt; bei qualifiziert signierten „öffentlichen elektronischen Dokumenten“ einer Behörde findet die Echtheitsvermutung des § 437 ZPO Anwendung. Schließlich werden die Prozessordnungen in sprachlicher Hinsicht aktualisiert: Statt „Vordrucken“ gibt es zukünftig „Formulare“, statt „Schriftstücken“ nunmehr „Dokumente“, und die „Übersendung“ wird zur „Übermittlung“.

Besonders hinzuweisen ist allerdings auf Änderungen, die erst im Laufe der Beratungen im Bundestag in das JKomG eingefügt worden sind:

Gerichte dürfen die anstelle der Gerichtstafel einen öffentlich zugänglichen Computer aufzustellen, auf dem die Tafel-Informationen bereitgehalten werden.

In § 317 ZPO ist schließlich ein neuer Absatz 5 eingefügt worden, wodurch künftig die Erteilung von Urteilsausfertigungen und Beschlüssen per

⁴⁹ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz)

⁵⁰ BGBl. I S. 837

⁵¹ BGBl. I S. 1206

⁵² BGBl. I S. 1542

Telekopie, insbesondere durch Computerfax ermöglicht wird. Diese Möglichkeit besteht auch für das Bußgeldverfahren. Rechtsanwälte sollten sich daher nicht wundern, wenn ihnen die Gerichte künftig Urteile per Computerfax, d.h. mit eingescannter Unterschrift und eingescanntem Gerichtssiegel zustellen. Das Empfangsbekenntnis kann dann aber gemäß § 174 Abs. 4 ZPO ebenfalls auf elektronischem Weg übersandt werden.

Im OWiG ist es also möglich, formgebundene Erklärungen als elektronische Dokumente gem. § 110a OWiG einzureichen.

Im OWiG-Verfahren können die Akten sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Gerichten elektronisch geführt werden. Der neue § 110c OWiG erhält eine dem § 130b ZPO entsprechende Regelung über gerichtliche Dokumente. Nach § 110d Abs.2 OWiG kann eine elektronische Akteneinsicht durch Wiedergabe auf dem Bildschirm oder durch Aktenausdruck erfolgen. Die elektronisch geführte Akte wird in diesen Fällen die alleinige Grundlage des Verfahrens.

§ 298a Abs. 2 ZPO gilt auch im OWiG-Verfahren: Schriftstücke werden zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen. Dabei muss vermerkt werden, wann, durch wen die Urschrift übertragen wurde. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind die Urschriften so aufzubewahren, dass sie auf Aufforderung innerhalb einer Woche vorgelegt werden können. Maßgeblich für das Verfahren ist jedoch die elektronische Akte – allerdings ist der Gegenbeweis möglich.

Die Urschrift kann allerdings bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden, wenn das elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach § 100b Abs. 2 Satz 2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird und zusätzlich den Vermerk enthält, dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt, sowie der Bestätigung, dass die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat.

Für Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, die deshalb in Verwahrung zu nehmen sind, gilt dies jedoch nicht.

Hauptverhandlung

Für die Hauptverhandlung gelten über § 46 OWiG die Vorschriften der StPO – allerdings mit einigen Vereinfachungen. So ist die Staatsanwaltschaft zur Teilnahme nicht verpflichtet, muss aber gleichwohl ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen werden.

Das persönliche Erscheinen

Burhoff, Entbindung vom persönlichen Erscheinen, VRR 2007, 250

Fromm, Die Entbindung des Betroffenen, SVR 2010, 86

Krumm, Probleme im Bußgeldverfahren bei der Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen, DAR 2008, 413

Meyer, Fortwirkung des Entbindungsbeschlusses nach § 73 Abs. 2 OWiG bei Verlegung der Hauptverhandlung, NZV 2010, 496

Die gesetzliche Regelung

Der Betroffene ist von Gesetzes wegen verpflichtet in der Hauptverhandlung zu erscheinen (§ 73 Abs. 1 OWiG). Der Betroffene kann aber einen Antrag auf

Liegen die Voraussetzungen vor, muss das Gericht den Betroffenen entbinden, es hat hierbei **keinen Beurteilungsspielraum**.⁵³ Es kann auch nicht eine Entbindung ablehnen mit der Begründung, der Betroffene werde vielleicht aufgrund des Eindruckes des Beweisaufnahme sich gleichwohl zur Sache äußern, obwohl er im Vorfeld erklärt hat, er werde von seinem Schweigerecht Gebrauch machen.

Ein Betroffener kann durch das Ablehnen des Antrages auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht gezwungen werden, in der Hauptverhandlung seine Ankündigung keine Angaben zu machen zu überdenken.

LG Dessau, Beschluss vom 06.11.2006, 6 Qs 275/06 OWi = zfs 2007, 293

Kein Ermessen des Gerichts

Die Entscheidung über das Entbinden des Betroffenen ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen, muss eine Entbindung erfolgen. Alleine die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht nicht aus, die Befreiung zu verweigern. Erfolgt trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Entbindung eine Verwerfung, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht den Betroffenen in den vorangegangenen vier Terminen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit hat.

KG, Beschluss vom 22.2.2007, 3 Ws (B) 93/07 = VRS 113, 63

KG, Beschluss vom 10.3.2011, 3 Ws (B) 78/11-2 Ss 30/11 = VRS 120, 341VRR 2011, 235

Wenn der Betroffene seine Täterschaft einräumt und darüber hinaus erklärt, in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache zu machen, muss ihn das Amtsgericht von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbinden.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.4.2007, 4 Ss 163/07 = zfs 2007, 656

⁵³ OLG Celle zfs 2000,365; BayObLG DAR 2002,133

Allein die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen überdenken, reicht nicht aus, ihn von der Erscheinungspflicht nicht zu entbinden.

KG, Beschluss vom 4.9.2006, 2 Ss 213/06 – 3 Ws (B) 447/

Liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vor, muss das Amtsgericht entbinden. Die Entscheidung des Gerichts über den Entbindungsantrag ist isoliert nicht anfechtbar, eine Überprüfung ist alleine möglich im Zusammenhang mit der Rechtsbeschwerde. Aus diesen Gründen muss umfassend der Sachverhalt und die Beweissituation dargelegt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.8.2007, 2 Ss OWi 464/07 = VRR 2007, 435

Das Gericht ist verpflichtet, einem Entbindungsantrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen. Die Annahme, der Betroffene werde auf Grund der Beweiserhebung den Entschluss zum Schweigen ändern, ist nicht ausreichend, die Entbindung zu versagen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.8.2009, 3 Ss OWi 780/09= SVR 2009, 393

Erklärt der Betroffene, in der Hauptverhandlung keine Angaben machen zu wollen, muss er entbunden werden.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.06.2008, 1 Ss 92/08 = VA 2008, 198

Hat der Betroffene seine Fahrereigenschaft eingeräumt, ist seine persönliche Anwesenheit in der Regel entbehrlich. Die Anwesenheit kann dann noch zur weiteren Sachaufklärung dienen, wenn hierfür seine bloße physische Präsenz ausreichend ist. Die bloße Möglichkeit, dass ein Zeuge eine bessere Erinnerung an den Vorfall hat, reicht für eine Anwesenheitspflicht nicht (OLG Köln, NZV 2009, 52).

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.8.2010, 1 (8) SsBs 366/09 = NZV 2011, 95 = zfs 2011, 411 = VRR 2010, 433

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die persönliche Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung ein wesentlicher Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten ist, kann von einer Entbindung abgesehen werden. Diese tatsächlichen Umstände müssen aber bereits vor der Hauptverhandlung erkennbar und beschreibbar sein. Allein eine rein theoretische, durch keine auf den Einzelfall bezogene konkrete Tatsachen gestützte Möglichkeit, polizeiliche Zeugen könnten sich nach längerer Zeit an ein von ihnen beobachtetes Verhalten eines Betroffenen im Straßenverkehr besser oder überhaupt erst erinnern, wenn sie den Betroffenen in der Hauptverhandlung sehen, reicht zur Ablehnung des Antrags nicht aus.

KG, Beschluss vom 30.11.2010, 3 Ws (B) 626/10 = VRS 120, 188 = DAR 2011, 146

Der Antrag

Der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ermöglicht eine Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen. Hierdurch wird seine Rechtstellung gemindert. Aus diesem Grunde bedarf der Verteidiger einer schriftlichen Vertretungsvollmacht für diesen Antrag. Zum vollständigen Vortrag innerhalb der Rechtsbeschwerde gehört es daher, dass der Verteidiger auch vorträgt, dass eine solche Vollmacht bei Antragstellung dem Gericht vorgelegen hat.

KG Berlin, Beschluss vom 11.1.2011, 3 Ws (B) 12/11 = VRS 120, 200

Der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen kann auch durch den Verteidiger gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine zur Vertretung im Sinne von § 73 OWiG ermächtigende Vollmacht des Betroffenen für den Verteidiger sich bei den Akten befindet. In diesen Fällen ist der Verteidiger berechtigt in der Hauptverhandlung den Betroffenen zu vertreten.

Folgen des Ausbleibens

Hat der Betroffene dagegen keinen Antrag auf Entbindung gestellt und ist er nicht genügend entschuldigt, muss das Gericht zwingend den Einspruch durch Urteil ohne Verhandlung zur Sache verwerfen (§ 74 Abs. 2 OWiG). Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen oder Rechtsbeschwerde einlegen.

Verwerfung des Einspruchs

Geht der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen erst vier Stunden vor Terminbeginn bei Gericht ein, darf der Einspruch nicht ohne Entscheidung über diesen Antrag entschieden werden. Auf Kenntnis des Tatrichters kommt es dabei nicht an. Der Betroffene hatte in der Begründung seines Entbindungsantrages eindeutig und unmissverständlich erklärt, dass er die Fahrereigenschaft einräumt. Das Amtsgericht hätte deshalb dem Antrag auf Entbindung entsprechen müssen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Tatrichter von dem Antrag tatsächlich Kenntnis hatte. Maßgeblich ist, dass nach Aktenlage dieser Antrag vier Stunden vor Termin bei dem Amtsgericht eingegangen war und deshalb ohne weiteres bei ordnungsgemäßer Organisation des Gerichtes dem Gericht hätte vorgelegt werden können.

OLG Bamberg, Beschluss vom 30.10.2007, 2 Ss OWi 1409/07 = NZV 2008, 259 Nr. doppelt, siehe oben?

Sehr später Entbindungsantrag

Vor einer Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG gebietet es die Fürsorgepflicht, dass der Richter sich vor der Verkündung des Verwerfungsurteils bei seiner Geschäftsstelle informiert, ob dort eine Entschuldigungsnachricht des Betroffenen vorliegt. Die Aufklärungspflicht gebietet es allerdings nicht, auch bei der allgemeinen Posteingangsstelle nachzufragen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.1.09, 2 Ss OWi 1613/08 = zfs 2009, 290 = VRR 2009, 229

Ablehnung des Antrages

Entsprechende Anträge auf Entbindung des Verteidigers werden oft mit floskelhaften Verfügungen abgelehnt. Wird die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgelehnt, kann der Betroffene sich konsequenterweise in der Hauptverhandlung auch nicht mehr von einem Verteidiger vertreten lassen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Betroffene zur Hauptverhandlung erscheinen muss – auf der anderen Seite hat der Betroffene natürlich auch das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Dies hat zur Folge, dass der Richter ohne einen ausdrücklichen Antrag des Betroffenen nicht entbinden kann. Somit besteht in diesen Fällen auch keine Möglichkeit die Hauptverhandlung in Abwesenheit zu führen. Ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Verteidiger kann allerdings auf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen verzichten.

Auf die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann nicht verzichtet werden, wenn er die Fahrereigenschaft bestreitet und eine Identifizierung anhand eines Fotos oder durch Zeugen möglich erscheint; ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ist also in der Regel chancenlos, wenn der Betroffene die Tat bestreitet. Aus diesem Grunde hat in vergleichbaren Fällen der Betroffene nur eine Chance auf Entbindung, wenn er die Täterschaft einräumt. Dies kann allerdings auch durch schriftliche Erklärung des Verteidigers erfolgen.

Die persönliche Anwesenheit des Betroffenen ist nicht erforderlich, wenn der Richter lediglich behauptet, die Anwesenheit sei notwendig, um sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Eine persönliche Anwesenheit ist auch nicht notwendig, um ein Augenblickversagen oder die Möglichkeit des Absehens von einem Fahrverbot überprüfen zu können.

Zeitpunkt des Antrages

Umstritten war, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Antrag gestellt sein muss. Das OLG Naumburg hat entschieden, dass der Verteidiger den Antrag auf Entbindung noch zu Beginn der Hauptverhandlung, d.h. nach Aufruf der Sache stellen kann. Es darf aber noch nicht zur Sache verhandelt worden sein.

Der Antrag, den Betroffenen vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, kann noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.

KG Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ss 243/06 – 3 Ws (B) 501/06 = VRR 2007, 116

OLG Celle, Beschluss vom 12.6.2009, 311 SsBs 54/09 = VRS 2009, 451
= NZV 2010, 420

Der Antrag auf Entbindung kann noch bis zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Eine Verwerfung des Einspruches kann nicht darauf gestützt werden, dass der Betroffene in einem früheren Termin nicht erschienen war.

OLG Naumburg, Beschluss vom 19.10.2010, 1 Ss (BZ) 74/10=VA 2011, 35 = VRR 2011, 74

Erscheint zur Hauptverhandlung weder der Betroffene noch der Verteidiger und ist der Betroffene von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, scheidet eine Verwerfung des Einspruchs durch Beschluss aus. Das Gericht muss die Hauptverhandlung durchführen und die notwendigen Beweise erheben.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, entbunden. In der Hauptverhandlung erschien weder der Betroffene noch sein Verteidiger. Das Amtsgericht verwarf den Einspruch mit der Begründung, der Verteidiger habe sein Fernbleiben nicht entschuldigt. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Das OLG Düsseldorf verlangt, dass in diesem Fall vorgetragen wird, was zur Verteidigung vorgetragen worden wäre. Es muss dargestellt werden, welchen Sachvortrag das Gericht gem. § 74 Abs. 1 S. 2 OWiG hätte einführen müssen. Diese Erklärungen sind in der Rechtsbeschwerde vollständig vorzutragen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4.4.2011, IV-3 RBs 52/11 = VRS 120, 343

Die frühere Rechtsprechung, wonach die Verwerfung des Einspruchs unzulässig war, wenn der Betroffene der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, sein Verteidiger aber nicht ordnungsgemäß zum Termin geladen war, gilt noch fort. Jetzt allerdings kann der Einspruch des abwesenden Betroffenen auch dann verworfen werden, wenn sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.⁵⁴ Ist der Betroffene jedoch von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, kann ein Einspruch nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen werden, wenn weder er noch sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.⁵⁵ Ist der Betroffene entbunden, dürfen in der Hauptverhandlung nur Beweismittel verwendet werden, die in der Ladung mitgeteilt wurden.

Ist der Betroffene entbunden von seiner Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen, verwirft das Amtsgericht gleichwohl den Einspruch, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Zu dem notwendigen Vortrag in der Rechtsbeschwerde gehört, welche Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen vorgeworfen wurde und dass eine Entbindung erfolgt ist.

⁵⁴ BayObLG DAR 2001, 37

⁵⁵ OLG Frankfurt zfs 2000, 272

Dann fehlt es für die Verwerfung des Einspruchs an einer Rechtsgrundlage. § 74 Abs. 2 OWiG gilt nur, wenn der Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen ist. Dass auch der Verteidiger nicht erscheint, ist unerheblich.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.2.2011, III-2 RBs 146/10 = zfs 2011, 411

Besonderheit: In einem solchen Fall dürfen aber nur die Zeugen gehört werden, die in der Ladung benannt sind und die Beweismittel verwendet werden, die den Betroffenen bzw. seinen Verteidiger bekannt gemacht wurden.

In der Verhandlung ohne den Betroffenen kann eine schriftliche Äußerung des Betroffenen verlesen werden, es kann auch reichen, dass der wesentliche Inhalt dieser Erklärung in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird (§ 74 Abs. 1 OWiG).

Entsprechende Anträge auf Entbindung des Verteidigers werden oft mit floskelhaften Verfügungen abgelehnt. Wird die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgelehnt, kann der Betroffene sich konsequenterweise in der Hauptverhandlung auch nicht mehr von einem Verteidiger vertreten lassen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Betroffene zur Hauptverhandlung erscheinen muss – auf der anderen Seite hat der Betroffene natürlich auch das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Dies hat zur Folge, dass der Richter ohne einen ausdrücklichen Antrag des Betroffenen nicht entbinden kann. Somit besteht in diesen Fällen auch keine Möglichkeit die Hauptverhandlung in Abwesenheit zu führen. Ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Verteidiger kann allerdings auf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen verzichten.⁵⁶

Auf die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann nicht verzichtet werden, wenn er die **Fahreigenschaft beschreitet** und eine Identifizierung anhand eines Fotos oder durch Zeugen möglich erscheint.

Entbindung von der Pflicht zu Erscheinen

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Sachverhaltes ist natürlich die Identität. Gesteht der Betroffene ein, der Fahrer gewesen zu sein, und erklärt weiter, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache einlassen wird, muss er von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden. Das Amtsgericht hat hierzu kein Ermessen. Erscheint der Betroffene in der Hauptverhandlung nicht, ohne entschuldigt oder entbunden zu sein, ist die Durchführung einer Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme unzulässig. Das Amtsgericht muss dann entweder vertagen oder den Einspruch

⁵⁶ BayObLG DAR 2000,174; BayObLG NZV 2001,221

verwerfen.⁵⁷ Das Gericht kann allerdings noch zu Beginn der Hauptverhandlung den Betroffenen von seiner Pflicht zu erscheinen entbinden.

Allerdings wenn der Betroffene anhand der **Beweismittel identifiziert** werden kann, ist ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung chancenlos,⁵⁸ wenn der Betroffene die Tat bestreitet. Aus diesem Grunde hat in vergleichbaren Fällen der Betroffene nur eine Chance auf Entbindung, wenn er die Täterschaft einräumt. Dies kann allerdings auch durch schriftliche Erklärung des Verteidigers erfolgen.

Auch wenn die Pflicht zum Erscheinen gesetzlich normiert ist, ergibt sich aus dem Gesetz, dass ein Antrag auf Entbindung abgelehnt werden darf, wenn von der persönlichen Anwesenheit des Betroffenen in einem wesentlichen Punkt die Angelegenheit aufgeklärt werden kann. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn behauptet wird, die Anwesenheit sei notwendig, um sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen.⁵⁹ Eine persönliche Anwesenheit ist auch nicht notwendig, um ein Augenblickversagen oder die Möglichkeit des Absehens von einem Fahrverbot überprüfen zu können.⁶⁰

Achtung

Eine Verwerfung des Einspruches darf allerdings nicht erfolgen, wenn der bestellte Verteidiger zur Hauptverhandlung nicht geladen wurde!

Hat dagegen der Betroffene sich entschuldigt (Urlaubsreise oder Krankheit) darf nicht ohne ihn verhandelt werden, auch wenn ein Verteidiger mit entsprechender Vollmacht an der Hauptverhandlung teilnimmt. Ein Vertagungsantrag darf vom Tatrichter nicht ein einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zu Erscheinen umgedeutet werden.

Eine Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist nur möglich, wenn seitens des Betroffenen ein Antrag gestellt wird. Entbindet das Gericht ohne Antrag, kann eine Hauptverhandlung nicht stattfinden. Eine Hauptverhandlung würde gegen das Recht des Betroffenen auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verstoßen und seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzen.⁶¹

Der Verteidiger kann einen Antrag auf **Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen noch in der Hauptverhandlung** stellen, wenn er auch eine entsprechende schriftliche Erklärungsvollmacht hat und diese dem Gericht vorliegt.⁶² Die

⁵⁷ Thüringer OLG, Beschluss vom 06.06.2005, 1 Ss 95/04 = zfs 2006, 348

⁵⁸ OLG Hamm, Beschluss vom 5.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

⁵⁹ OLG Karlsruhe zfs 1999,538; OLG Stuttgart zfs 2002,252; OLG Dresden zfs 2003,98

⁶⁰ BayObLG DAR 2002,133

⁶¹ Thüringer OLG, Beschluss vom 6.6.2005, 1 Ss 95/05 = VRS 110, 13

⁶² BayObLG NZV 2001, 221

Antragstellung enthält eine Verfügung über ein Recht des Betroffenen, dessen Ausübung ihm selbst vorbehalten ist und nicht ohne weiteres auf den rechtlich selbstständig neben ihm stehenden Verteidiger übertragen ist. Allerdings kann die schriftliche Vollmacht, wenn eine entsprechende mündliche Ermächtigung vorliegt, **von dem Verteidiger selbst mit dem Namen des Betroffenen unterzeichnet** werden.⁶³

Das Gericht ist verpflichtet, einem Entbindungsantrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.⁶⁴ Wird trotz des entsprechenden Antrages eine Entbindung nicht ausgesprochen und der Einspruch verworfen, muss der Betroffene dies mit der **Verfahrensrüge** geltend machen. Dabei muss der Betroffene darstellen, aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung eine weitere Aufklärung nicht erwarten durfte. Hierzu muss zum Bußgeldbescheid, zu dem dort erhobenen Vorwurf und zur Beweislage vorgetragen werden. Dargelegt werden muss auch, wann und mit welcher Begründung der Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung gestellt wurde und wie das Amtsgericht diesen beschieden hat.⁶⁵

Eine **Verletzung des rechtlichen Gehörs** kann darin liegen, dass zu Unrecht ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen nicht stattgegeben wurde oder zu Unrecht über einen solchen Antrag nicht entschieden wurde. Dabei muss der Betroffene darlegen, aus welchem Grunde das Gericht dem Antrag auf Entbindung hätte stattgegeben müssen. Dies beinhaltet auch eine Begründung, weshalb das Gericht durch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung keinen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes erwarten dürfte. Hierzu muss auch zu dem Bußgeldbescheid, dem Tatvorwurf und der Beweisanlage detailliert vorgetragen werden. Mit Datum ist auch darzulegen, wann ein Antrag auf Entbindung gestellt wurde und wie das Gericht über diesen Antrag entschieden hat. Außerdem muss auf diesem Verfahrensfehler das Urteil beruhen. Auch hierzu muss der Betroffene sich verhalten.⁶⁶

Außerdem muss der Beschwerdeführer auf die Beruhensfrage eingehen und zusätzlich darlegen, dass der Verteidiger eine Vertretungsmacht⁶⁷ hatte, wenn er namens des Betroffenen den Antrag gestellt hat.⁶⁸

Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör wird verletzt, wenn das Amtsgericht seinen Antrag auf Entbindung zu Unrecht nicht entspricht und den Einspruch gem. § 74 Abs. 2 OWiG verwirft.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.6.2007, IV- 2 Ss (OWi) 60/07 = NZV 2007, 586

⁶³ BayObLG NZV 2002, 199

⁶⁴ BayObLG DAR 2001, 371; OLG Hamm VRS 107, 124

⁶⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 28.2.2005, 1 Ss OWi 131/05

⁶⁶ OLG Brandenburg, zfs 2004, 235; OLG Naumburg zfs 2002, 595; KK-OWiG-Senge § 73 Rn. 23

⁶⁷ OLG Rostock, Beschluss vom 18.05.2006, 2 Ss (OWi) 314/05 = VRR 2006, 397

⁶⁸ OLG Hamm, Beschluss vom 16.08.2006, 2 Ss OWi 348/06 = zfs 2006, 710 = VRR 2006, 394 = VRS 111, 370

Ebenso OLG Koblenz, Beschluss vom 10.7.2007, 2 Ss 160/07 = NZV 2007, 587

Lehnt das Gericht ohne nachvollziehbare Gründe eine Entbindung zu der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ab, ist dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es ist nicht ausreichend, wenn das Gericht in der Begründung mitteilt, eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen sei unabdingbar.

OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, 83 Ss – OWi 97/08 = NZV 2009, 52

Der Betroffene räumte ein, Fahrer zum Zeitpunkt einer Ordnungswidrigkeit gewesen zu sein. Dies ließ er durch seinen Verteidiger, der eine entsprechende Erklärungsvollmacht vorlegte, vortragen. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen und den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen. Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich.

§ 73 Abs. 2 OWiG beinhaltet eine Verpflichtung des Amtsgerichts zur Entbindung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Erfolgt dies nicht, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

OLG Celle, Beschluss vom 11.1.2011, 322 SsBs 451/10 = VA 2011, 17

Liegt dem Gericht eine Vertretungsvollmacht vor, kann der Verteidiger auch Erklärungen für den Mandanten abgeben. Er sollte dabei aber immer klar unterscheiden, was eine Einlassung zur Sache sein soll und was eine (in der Hauptverhandlung nicht verlesbare) Erklärung als Verteidiger ist.

Die Entscheidung des Gerichts

Hat der Betroffene rechtzeitig die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beantragt, ist es rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht über diesen Antrag nicht vor der Hauptverhandlung entscheidet. Die rechtsfehlerhafte Verwerfung des Einspruchs ist nicht nur ein Verstoß gegen einfaches Verfahrensrecht, sondern zugleich auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.3.2008, 2 Ss OWiG 269/08 = zfs 2008, 413

Das Gericht kann einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zunächst ohne Begründung ablehnen. Aber spätestens im Urteil muss das Gericht darstellen, warum es dem Antrag des Betroffenen nicht stattgegeben hat.⁶⁹

Dauer der Entbindung

Der Antrag muss wiederholt werden, wenn es zu einer Verlegung oder Aussetzung der Hauptverhandlung kommt. Dem kann hinsichtlich der Verlegung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht zugestimmt

⁶⁹ KG, Beschluss vom 17.03.2006, 3 Ws (B) 136/06 = VRS 111, 146 = NZV 2007, 253

werden – dies gilt nur wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt wird. In allen Fällen muss der Betroffene allerdings nochmals ordnungsgemäß geladen werden. Der Antrag kann auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.

Voraussetzungen:

Der Betroffene muss sich zur Sache erklärt haben, oder angegeben haben, dass er sich in der Hauptverhandlung zur Sache und den persönlichen Verhältnissen nicht äußern wird. Eine Äußerung liegt vor, wenn die eingereichte Stellungnahme in der Hauptverhandlung verwertet werden kann. Frage: Angaben des Betroffenen sind nicht verwertbar wegen Verstoß gegen das Belehrungsgebot?

Weitere Aufklärung nicht erforderlich oder möglich: dies gilt insbesondere die Frage der Identifizierung kann durch Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

Allgemein muss der Verteidiger beachten: Das Erscheinen muss dem Betroffenen auch zumutbar sein. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten und weit entferntem Wohnsitz. Ist der Betroffene nicht entbunden und nicht erschienen, muss der Einspruch verworfen oder die Hauptverhandlung vertagt werden.

Die Verwerfung des Einspruchs kann mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden und es muss die Verfahrensrüge erhoben werden. Dabei muss der Tatsachenvortrag so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Der Verteidiger muss dann darlegen, aus welchen Gründen der Tatrichter von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung unter keinen Umständen einen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes erwarten durfte.

Ist der Betroffene von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, gilt dies auch für eine Fortsetzungsverhandlung. Hiervon unterschieden werden muss eine andere Fallgestaltung: Hat der Betroffene einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gestellt, muss der Antrag bei einer Verlegung des Hauptverhandlungstermins spätestens zu Beginn des neu terminierten Hauptverhandlungstermins wiederholt werden.

Bei einer Fortsetzung der Hauptverhandlung muss der Betroffene von Amts wegen von einer in seiner Abwesenheit beschlossenen Fortsetzung der Hauptverhandlung benachrichtigt werden, selbst wenn in diesem Termin nur das Urteil verkündet werden soll. Diese Aufgabe kann nicht dem Verteidiger übertragen werden.

Die Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung wirkt stets nur für die laufende Hauptverhandlung. Sie gilt nicht für eine neue Hauptverhandlung nach Aussetzung, allerdings für eine Fortsetzungsverhandlung.

Thüringer OLG, Beschluss vom 9.6.09, 1 Ss 101/09 = Zfs 2010, 109 = VRS 117, 342

Fehlerhafte Entscheidungen

Es ist falsch, von einer Entbindung abzusehen, weil in der Gegenwart des Betroffenen zuverlässigere Angaben des Zeugen zu erwarten waren. Es ist bereits nicht ersichtlich, weshalb von einem in der Hauptverhandlung Anwesenden, jedoch schweigenden Betroffenen überhaupt Auswirkungen auf das Aussageverhalten eines zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichteten Tatzeugen zu erwarten wären; unklar bleibt auch, warum von Zeugen in dieser Situation gerade zuverlässigere Angaben zu erwarten wären und nicht im Gegenteil von einem dem Betroffenen tendenziellen entlastenden Aussageverhalten auszugehen wäre.⁷⁰

Alleine die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht nicht aus, ihm die Befreiung von der Erscheinungspflicht zu verweigern.⁷¹

Eine rechtswidrige Ablehnung der Entbindung von der Pflicht, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und eine darauf beruhende Verwerfung des Einspruches führt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wird die Fahrereigenschaft eingeräumt und erklärt, dass keine weiteren Angaben gemacht werden, muss entbunden werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 5.1.2010, (4) 6 Ss OWi 958/09 (469) = NZV 2010, 214

Ablehnung der Entbindung

Erwartet das Gericht eine weitere Aufklärung, kann es einen Entbindungsantrag ablehnen. Dies kann vorliegen, wenn der Betroffene sich auf Augenblicksversagen beruft.⁷²

Es ist in der Rechtsbeschwerde allerdings nicht ausreichend, wenn der Betroffene beanstandet, das Amtsgericht habe dem Antrag, auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu Unrecht nicht entsprochen. Eine solche Rüge erfordert einen Tatsachenvortrag, der so vollständig ist, dass das Beschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen kann.

Es obliegt daher dem Beschuldigten darzulegen, aus welchem Grund das Gericht seinem Entbindungsantrag hätte stattgeben müssen. Der Betroffene muss also genau darlegen, dass sämtliche Voraussetzungen der Vorschrift gegeben waren und dass der Tatrichter unter keinen

⁷⁰ OLG Bamberg, Beschluss vom 10.08.2006, 3 Ss OWi 1064/06 = zfs 2006, 708

⁷¹ KG, Beschluss vom 03.09.2006, 2 Ss 213/06-3Ws (B) 447/06 = zfs 2006, 709 = VRS 111, 429

⁷² OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006, 3 Ss OWi 171/06 = SVR 2007, 183 = VRR 2006, 395; anders allerdings So etwa OLG Stuttgart, NStZ-RR 2003, 273; OLG Karlsruhe, zfs 2005, 154; BayObLG, DAR 2002, 133; OLG Zweibrücken, zfs 2004, 481; OLG Rostock, DAR 2003, 531; OLG Zweibrücken NZV 2000, 304; OLG Hamm, zfs 2004, 584; BayObLG, zfs 2002, 597; OLG Frankfurt, zfs 2000, 266; OLG Dresden, zfs 2003, 374; BayObLG, zfs 2001, 185.

Umständen von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung einen Beitrag zur Sachaufklärung hätte erwarten dürfte. Hierzu ist es erforderlich, den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die konkrete Beweislage im Einzelnen vorzutragen.

Da der **Anspruch auf rechtliches Gehör** zudem nur dann verletzt ist, wenn die ergangene Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Partei hat, müssen in der Beschwerdeschrift konkret die Tatsachen dargelegt werden, anhand derer die Beruhensfrage geprüft werden kann. Wenn der Verteidiger für den Betroffenen, einen Antrag auf Entbindung gestellt hat, muss dargelegt werden, dass neben der allgemeinen Verteidigervollmacht zusätzlich eine besondere Vertretungsvollmacht erteilt ist, die der Schriftform bedarf. Es gehört weiter zum ordnungsgemäßen Vortrag, dass der Verteidiger, der einen Entbindungsantrag gestellt hat, die besondere schriftliche Vertretungsmacht für den Betroffenen hatte und diese dem Tatgericht auch nachgewiesen hat.⁷³

Hat das Amtsgericht nicht über den Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen vor der Hauptverhandlung entschieden, muss es sich mit diesem Antrag in dem Verwerfungsurteil auseinandersetzen.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nur geltend gemacht werden, wenn der Betroffene und / oder sein Verteidiger geltend machen, dass sie im Falle einer Anhörung in der Hauptverhandlung noch etwas vorgebracht hätten und in der Beschwerdebegündung ist darzulegen, was dies gewesen wäre (so auch OLG Hamm, VRS 113, 439; OLG Karlsruhe, VRS 109, 282; KG VRS 104, 139).

Die Beschwerde kann aber auch auf § 74 Abs. 2 OWiG gestützt werden. Hierzu bedarf es jedoch der genauen Darlegung der Einzelumstände, die den Rechtsanspruch auf Entbindung begründen. Dieser Anspruch auf Entbindung steht nicht im Ermessen des Gerichts. Das Gericht kann ihn lediglich ablehnen, wenn von der Anwesenheit – auch im Falle des Schweigens – weitere Aufklärung zu erwarten ist. Allerdings kommt es bei der Frage der Anordnung eines Fahrverbots regelmäßig auf den persönlichen Eindruck nicht an.

OLG Celle, Beschluss vom 20.8.2008, 322 SsBs 187/08 = NZV 2008, 582 = VRS 115, 305 = VRR 2008, 471 = VA 2008, 216 = VRR 2009, 69

Bei der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Entbindungsantrages liegt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nur vor, wenn nicht zweifelhaft ist, dass der Antrag unter Verstoß gegen das Willkürverbot aus offensichtlich unzutreffenden verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Dies muss in der Rechtsbegründung

⁷³ Thüringer OLG, Beschluss vom 4.1.2006, 1 Ss 224/05 = VRS 111, 56

ausgeführt werden. Dargestellt werden muss aber, dass der Rechtsfehler auf Willkür und nicht auf einer einfachen Fehleinschätzung gegebener Umstände liegt.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 6.7.09, 2 Ss-OWi 329/09 = NZV 2009, 615

Ist der Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, gilt dies auch für eine **Fortsetzungsverhandlung**. Hiervon unterschieden werden muss eine andere Fallgestaltung: Hat der Betroffene einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gestellt, muss der Antrag bei einer Verlegung des Hauptverhandlungstermins spätestens zu Beginn des neu terminierten Hauptverhandlungstermins wiederholt werden.⁷⁴

Bei einer Fortsetzung der Hauptverhandlung muss der Betroffene von Amts wegen von einer in seiner Abwesenheit beschlossenen Fortsetzung der Hauptverhandlung benachrichtigt werden, selbst wenn in diesem Termin nur das Urteil verkündet werden soll.⁷⁵ Diese Aufgabe kann nicht dem Verteidiger übertragen werden.

Achtung: Bei einem Antrag des Verteidigers ist in der Vollmacht eine ausdrücklich Vertretungsvollmacht notwendig. Es reicht nicht aus, dass eine über die Verteidigervollmacht ausgestellte Urkunde vorgelegt wird. Weitere Besonderheit: eine für ein vorausgegangenes Strafverfahren erteilte Vollmacht gilt nicht für das nachfolgende Bußgeldverfahren, z.B. in Fällen der Trunkenheit – von dem Vorwurf des § 316 StGB nimmt die Staatsanwaltschaft Abstand und gibt das Verfahren an die Verwaltungsbehörde ab. Der Verteidiger benötigt, wenn er bereits in dem Strafverfahren tätig war, für das Bußgeldverfahren nach § 24a StVG eine neue Vollmacht.

Ein zulässiges Aufklärungsbedürfnis des Gerichtes, mithin die Möglichkeit eine Entbindung abzulehnen, soll auch vorliegen, wenn ein Betroffener vor der Hauptverhandlung erklärt hat, er werde in der Hauptverhandlung schweigen, ihm jedoch die Beweisergebnisse der Hauptverhandlung unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden sollen und ihm hierbei die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung keine Angaben zu machen, zu revidieren. Dabei berufen sich einige Gerichte auf eine alte Rechtsprechung des BGH, die aber durch Gesetzesänderung überholt ist.⁷⁶

Eine Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist nicht möglich, wenn der Betroffene lediglich „nicht bestreitet“, zum Tatzeitpunkt Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2006, IV-2 Ss (OWi) 180/06 – (OWi) 92/06 III = SVR 2008, 147

⁷⁴ OLG Hamm, Beschluss vom 12.01.2006, 2 Ss OWi 612/05 = SVR 2006, 232; OLG Hamm, Beschluss vom 29.4.2004, 4 Ss OWi 195/04

⁷⁵ BayObLG DAR 1999,175

⁷⁶ BGHSt 38, 251 anders aber OLG Zweibrücken zfs 1999, 537; OLG Dresden zfs 2003, 78

Bei der Beurteilung, ob die Anwesenheit des Betroffenen zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte erforderlich ist, muss das Amtsgericht zwischen der Aufklärungspflicht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abwägen. Für die Ablehnung des Entbindungsantrags reichen formelhafte Gründe nicht aus.

OLG Rostock, Beschluss vom 19.12.2007, 2 Ss (OWiG) 281/07 I 220/07 I Ws 447/07 = DAR 2008, 400 = VRS 115, 138.

Umstritten war, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Antrag gestellt sein muss. Das OLG Naumburg hat entschieden⁷⁷, dass der Verteidiger den Antrag auf Entbindung noch zu Beginn der Hauptverhandlung, d.h. nach Aufruf der Sache stellen kann. Es darf aber noch nicht zur Sache verhandelt worden sein.⁷⁸ Ein Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung kann auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden, solange nicht zur Sache verhandelt ist.

Hat der Betroffene dagegen **keinen Antrag auf Entbindung gestellt** und ist er nicht genügend entschuldigt, muss das Gericht zwingend den Einspruch durch Urteil ohne Verhandlung zur Sache verwerfen (§ 74 Abs. 2 OWiG). Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen oder Rechtsbeschwerde einlegen.

Rechtsbeschwerde

Ein Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG muss mit der Verfahrensrüge gerügt werden. Hierbei gelten die strengen Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Der Tatsachenvortrag muss so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler möglich ist. Es genügt dann nicht, wenn die Rechtsbeschwerde nur mitteilt, dass der Betroffene seine Täterschaft nicht in Abrede gestellt hat, er sich außergerichtlich zur Sache geäußert hat und seine Verteidigerin bevollmächtigt gewesen sei, weitgehende Erklärungen abzugeben. Es fehlt dann eine Darstellung, wie sich der Betroffene zum Vorwurf bislang geäußert hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2007, 2 Ss OWi 799/07 = VRS 113, 439 = VRR 2008, 158

Zur ordnungsgemäßen Begründung der Rechtsbeschwerde, mit der die Fehlerhaftigkeit einer Ablehnung des Entbindens vom Erscheinen in der Hauptverhandlung begründet werden soll, bedarf es des Hinweises, dass die Voraussetzungen für eine Entbindung vorgelegen haben: Ordnungsgemäßer Antrag, Vollmacht, entsprechende Beweislage. Diese Beweislage muss vom Beschwerdeführer dargestellt werden.

⁷⁷ zfs 2002,595

⁷⁸ KG, Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ss 243/06 – 3 Ws (B) 510/06

OLG Hamm, Beschluss vom 30.3.2006, 3 Ss OWi 171/06 = SVR 2007, 183 = VRS 113, 309

Zu einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge, mit der die gesetzwidrige Einspruchsverwerfung geltend gemacht wird, muss in der Rechtsbeschwerde dargelegt werden, wann der Antrag auf Entbindung gestellt wurde und ob der Verteidiger insoweit vertretungsberechtigt war.
OLG Hamm, Beschluss vom 19.1.2007, 1 Ss OWi 799/06 = VRS 113, 65

In der Rechtsbeschwerde muss der Betroffene darlegen, aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung einen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes unter keinen Umständen hätte erwarten dürfen. Hierzu ist es erforderlich, den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die Beweislage im Einzelnen vorzutragen. Es muss aber auch die Begründung des Antrages sowie die Entscheidung des Gerichts mitgeteilt werden. Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör ist nur dann verletzt, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht. Bleibt der Betroffene der Hauptverhandlung fern, kann unter Umständen gem. § 74 Abs. 2 OWiG der Einspruch verworfen werden. Dies scheidet jedoch aus, wenn das Amtsgericht dem Antrag hätte stattgeben müssen. Erklärt der Betroffene, er werde keine Angaben machen, ist damit in der Regel eine weitere Aufklärung durch seine Anwesenheit nicht mehr zu erwarten, wenn er eingeräumt hat, Fahrer des Fahrzeuges gewesen zu sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 2.8.2007, 2 Ss OWi 462/07 = NZV 2007, 632 = VRS 113, 362

Liegen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vor, muss das Gericht einen Entbindungsantrag positiv entscheiden. Ein Ermessen steht ihm nicht zu. In der Rechtsbeschwerde ist im Fall der Verwerfung eine lückenlose Darstellung des Verfahrens im Vorfeld des Verwerfungsurteils sowie die Mitteilung des Inhalts derjenigen Schriftsätze, Einlassungen oder sonstigen Stellungnahmen unverzichtbar, denen der Antrag nach § 73 Abs. 2 OWiG entnommen werden soll.

Eine unzulässige Verwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG verletzt nicht nur das Verfahrensrecht, sondern zugleich den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die sachlichen Einwendungen des Betroffenen im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Der Entbindungsantrag eines Betroffenen ist weder an eine Form gebunden noch bedarf er einer besonderen Begründung. Der eindeutige Wille muss jedoch zu erkennen sein.

OLG Bamberg, Beschluss vom 7.8.2007, 3 Ss OWi 764/07 = VRS 113, 284

Der Entbindungsantrag und der ablehnende Gerichtsbeschluss muss in der Rechtsbeschwerde vollständig mitgeteilt werden. Der Betroffene muss weiter darlegen, weshalb ein Rechtsanspruch auf Entbindung bestand. Hierzu gehört, dass er darlegt, dass der Betroffene sich geäußert hat bzw.

sein Verteidiger im Fall einer Anhörung in der Hauptverhandlung zur Sache vorgebracht hätte. Der Tatvorwurf und die Beweislage müssen beschrieben werden. Es muss auch dargestellt werden, wann der Antrag gestellt wurde. Es müssen die Tatsachen konkret dargestellt werden, um die Beruhensfrage zu prüfen.

Es ist in der Rechtsbeschwerde allerdings nicht ausreichend, wenn der Betroffene beanstandet, das Amtsgericht habe dem Antrag, auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu Unrecht nicht entsprochen. Eine solche Rüge erfordert einen Tatsachenvortrag, der so vollständig ist, dass das Beschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen kann.

EXKURS –

Identifizierung anhand von Lichtbildern.

Es ist Aufgabe des Tatrichters zu beurteilen, ob ein gefertigtes Foto zur Identifizierung des Fahrers geeignet ist. Er muss sich hierzu nicht eines Sachverständigen bedienen⁷⁹.

Wenn ausreichende individuelle Merkmale, die eine Person erkennen lassen, vorhanden sind, kann auch ein Beweisantrag ohne Verstoß gegen das rechtliche Gehör oder das Willkürverbot abgelehnt werden. Etwas anderes gilt aber, wenn vorgetragen wird, dass ein Dritter dem Betroffenen täuschend ähnlich sieht. Liegen ausreichend gute Fotos vor, reicht es nicht aus, dass der Betroffene nur einen Zeugen als angeblichen Fahrer bezeichnet. In einem entsprechenden Beweisantrag müsste auch etwas zur Identifizierung und zur Ähnlichkeit vorgetragen werden.

Der Richter kann nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO **im Urteil** auf das in den Akten vorhandene Foto verweisen. Dann braucht er keine näheren Ausführungen über die Identifikationsmöglichkeiten zu machen. Es reicht auch, wenn er mitteilt, dass es sich um ein Radarfoto, an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Aufnahmezeit aufgenommen, handelt und das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt. Die Bezugnahme im Urteil ist insbesondere möglich, wenn einzelne Gesichtszüge deutlich erkennbar sind⁸⁰. Nach einer Entscheidung des OLG Hamm⁸¹ reicht es allerdings nicht aus, wenn das Urteil lediglich mitteilt, dass das Foto in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde.

⁷⁹ BGH NZV 2000, 48; OLG Düsseldorf NSZ RR 96, 17.

⁸⁰ BGH NSZ 96, 150; BGH St 41, 376.

⁸¹ OLG Hamm VRS 95, 232.

5. Fahreridentifizierung an Hand eines Lichtbildes

Grundsatz	Grundsätzlich ist es allein Aufgabe des Tatrichters zu beurteilen, ob ein anlässlich eines Verkehrsverstoßes gefertigtes Foto die zuverlässige Feststellung erlaubt, dass der Betroffene der auf dem Lichtbild abgebildete Fahrer des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes gewesen ist ⁸² . Beruht die Annahme des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen darauf, dass dieser anhand eines Lichtbildes identifiziert worden ist, muss in den Urteilsgründen der Beweiserhebungsakt nachvollziehbar dargestellt werden ⁸³ .
Wahllichtbildvorlage	Es gelten die Regeln der Gegenüberstellung
Urteilsgründe	Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung zu der Frage Stellung genommen, wie die Urteilsgründe des Tatrichters gefasst sein müssen, wenn der Fahrer anhand eines Lichtbildes identifiziert wird ⁸⁴ .
Verweis auf das vom Verkehrsverstoß gefertigte Foto:	Der Tatrichter darf in den Urteilsgründen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO in Verbindung mit § 71 Abs. 1 OWiG auf das in der Akte befindliche Foto des Verkehrsverstoßes Bezug nehmen. Dann wird das Lichtbild zum Bestand der Urteilsgründe ⁸⁵ . In diesem Fall sind dann weitere Ausführungen zur Beschreibung des abgebildeten Fahrzeugführers grundsätzlich entbehrlich ⁸⁶ . Es ist ausreichend, wenn im Urteil mitgeteilt ist, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Lichtbild um ein nach Ort und Zeit näher bezeichnetes Radarfoto handelt, das das Gesicht einer männlichen oder weiblichen Person zeigt. Der Amtsrichter muss in

⁸² OLG Zweibrücken, zfs2000, 513 = StraFo 2001, 135.

⁸³ OLG Hamm, Verkehrsrecht Aktuell 2002, 90.

⁸⁴ BGH, NJW 1990, 1420.

⁸⁵ BayObLG, DAR 1998, 147; OLG Brandenburg, DAR 1998, 112; OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Hamm, NStZ-RR 1998 238 = VRS 1995, 232.

⁸⁶ BGHSt 41, 376; BayObLG, NZV 1998, 339; OLG Düsseldorf, zfs 1997, 194; OLG Hamm, NStZ-RR 1998, 238; OLG Dresden, DAR 2000, 279.

	<p>prozessordnungsgemäßer Weise auf das von dem Verkehrsverstoß gefertigte Lichtbild Bezug genommen haben⁸⁷. Nur dann wird das Lichtbild Gegenstand der Urteilsurkunde und kann dann vom Rechtsbeschwerdegericht uneingeschränkt eingesehen werden. Für eine ordnungsgemäße Bezugnahme muss erkennbar sein, dass der Amtsrichter mit seinen Ausführungen das Lichtbild zum Gegenstand der Urteilsurkunde machen wollte und nicht nur den Beweiserhebungsvorgang beschreibt⁸⁸. Eine ordnungsgemäße Bezugnahme erreicht der Amtsrichter auf jeden Fall damit, dass er den Gesetzeswortlaut des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwendet⁸⁹.</p> <p>Nicht ausreichend ist die Formulierung: „Aufgrund des Vergleichs des Betroffenen mit den vom Gericht in Augenschein genommenen Fotos ... stand zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei fest, dass der Betroffene zum Tatzeitpunkt Fahrer des Fahrzeugs war.“⁹⁰</p> <p>„Dieser Sachverhalt ... steht fest aufgrund der Inaugenscheinnahme des Radarfotos, Blatt 11 der Akte.“⁹¹ „Die Lichtbilder Blatt 1 in Verbindung mit Blatt 12 d. A. ... und die überbrachten weiteren Vergrößerungen im Hauptverhandlungstermin.“⁹²</p>
<p>Ausdrückliche Bezugnahme</p>	<p>Es ist eine ausdrückliche Bezugnahme notwendig. Lässt sich den Urteilsgründen lediglich entnehmen, dass die „Inaugenscheinnahme der Lichtbilder auf Blatt ... d, A.“ erfolgt ist, ist dies für eine Bezugnahme im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO nicht ausreichend</p>

⁸⁷ OLG Hamm, NZV 1996, 466.

⁸⁸ OLG Brandenburg, DAR 1998, 112; BayObLG, DAR 1998, 147; OLG Hamm, NStZ-RR 1998, 238; OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

⁸⁹ OLG Hamm, NZV 1998, 179 = VRS 94, 348.

⁹⁰ OLG Dresden, DAR 2000, 279; OLG Hamm, VRS 93, 349 = StraFo 1997, 115.

⁹¹ OLG Düsseldorf, 26.09.2000, 2a Ss (OWi) 214/01.

⁹² OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

Schlechtes Foto	<p>Ist das Foto von schlechter Bildqualität, also z. B. unscharf, oder das Gesicht des Fahrers durch den Rückspiegel teilweise verdeckt und lässt das Bild deshalb eine Identifizierung des abgebildeten Fahrers nur eingeschränkt zu, dann muss der Tatrichter in den Urteilsgründen umfassend darlegen, warum er gleichwohl den Fahrer an Hand des Lichtbildes hat identifizieren können⁹³. Er muss insbesondere darlegen, welche charakteristischen Eigenarten das Bild geeignet erscheinen lassen, den Betroffenen sicher als die auf dem Radarfoto abgebildete Person erkennen zu können. Lassen sich auf einem unscharfen Radarfoto weder die Haartracht noch die Gesichtszüge der am Steuer des Fahrzeugs sitzenden Person hinreichend konturiert erkennen, dann muss der Tatrichter näher erörtern., welche charakteristischen Merkmale für seine Überzeugungsbildung bestimmend waren. Anderenfalls ist das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen⁹⁴.</p> <p>Es liegt ein Erörterungsmangel vor, wenn das Amtsgericht zwar durch eine deutliche und zweifelsfreie Bezugnahme gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO, 71 Abs. 1 OWiG die Radarfotos zum Bestand der Urteilsgründe gemacht und dem Senat hierdurch die Prüfung der Frage ermöglicht, ob die Lichtbilder grundsätzlich zur Identifizierung einer Person uneingeschränkt geeignet sind, wenn aber eine angesichts der wirksamen Bezugnahme zulässige Sichtung der Radarfotographien durch den Senat ergibt, dass die Belegfotos aufgrund ihrer Unschärfe und der übergangslosen Kontraste weder die Haartracht noch die Gesichtszüge der am Steuer des Fahrzeugs sitzenden Person hinreichend konturiert erkennen lassen.</p>
-----------------	---

93 OLG Hamm, VRS 1991,369; BGH, St 41, 376; OLG Zweibrücken, StraFo 2001, 135.

94 OLG Düsseldorf, Mitteilungsblatt der AG Verkehrsrecht 2002, 60.

	Sind die in Bezug genommenen Photographien zu Identifizierung einer Person nur eingeschränkt geeignet, so hat der Tatrichter in den Entscheidungsgründen des Urteils die aus seiner Sicht gleichwohl zu bejahende Möglichkeit der Identifizierung näher zu erörtern., indem er die – auf dem Foto erkennbaren – charakteristischen Merkmale, die für die richterliche Überzeugungsbildung bestimmend waren, benennt und beschreibt ⁹⁵ .
--	--

Urteil:

Der Richter kann auch das Foto in die Urteilsgründe einkopieren. Eine ausdrückliche **Bezugnahme** nach § 267 StPO bedarf es dann nicht mehr⁹⁶. Aber nicht ausreichend ist es, wenn in dem Urteil nur mitgeteilt wird, das Bild sei in Augenschein genommen worden und mit der Person des Betroffenen verglichen worden und hierbei auf eine Fundstelle in den Akten verwiesen wird. **Verzichtet** der Richter auf eine Bezugnahme, muss er Einzelheiten zur Identifizierungsfähigkeit und zur Qualität des Bildes darlegen. Hierbei reicht es nicht aus, allgemeine Merkmale wie Augen- und Nasenpartie, Haaransatz auszuführen.

6. Identifizierung und Personalausweis⁹⁷

Die Bußgeldbehörde kann das bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit aufgenommene Foto zum Zweck der Fahreridentifizierung mit dem bei der Meldebehörde hinterlegtem Ausweissfoto vergleichen. Werden dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen unzureichend beachtet, führt dies nicht zu einem Verfahrenshindernis – in der Regel ergibt sich hieraus kein Beweisverwertungsverbot.

Folgen des Nichterscheinens

Ist der Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen, muss der Einspruch verworfen werden. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist, keine ausreichende Entschuldigung vorliegt und keine Entbindung erfolgt ist. Über die Folgen des Nichterscheinens muss der Betroffene in der Ladung belehrt worden sein. Bei einer Verlegung der Hauptverhandlung oder Aussetzung genügt bei der neuen Ladung nicht der Hinweis auf die Belehrung in einer früheren Ladung.

Das Gericht muss über einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Entbindung von der Pflicht zur Hauptverhandlung zu erscheinen, entscheiden. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und verwirft das Amtsgericht einen

⁹⁵ BGHSt 41, 376.

⁹⁶ BayObLG NSTZ- RR 1996, 211.

⁹⁷ BayObLG Beschluss vom 27.08.2003 1 ObOWi 310/03 = VRS 106, 72.

Einspruch, kann der Betroffene dies mit der Verfahrensrüge geltend machen. Hierbei geltend jedoch die strengen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO: Der Betroffene muss substantiiert darstellen, dass die Voraussetzungen zur Entbindung vorlagen. Dies erfordert eine Darstellung der Sach- und Beweislage, sowie eine Darstellung des bisherigen Vortrages des Betroffenen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.07.2005, 1 Ss 194/04 = NZV 2006, 50 = VRS 109, 282

Wird ein Antrag auf Entbindung des Betroffenen vom persönlichen Erscheinen nicht gestellt und erklärt der zur Hauptverhandlung erschienene Verteidiger ausdrücklich, dass auf einer persönlichen Einvernahme bestanden wird, verletzt ein ergehender Entbindungsentschluss das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör. BayObLG, Beschluss vom 10.12.2003, 2 ObOWi 624/03 = NStZ-RR 2005, 81 = NJW 2004, 532 = NZV 2004, 155

Entschuldigungsvorbringen

OLG Rostock, Beschluss vom 08.02.2005, 2 Ss OWi 9/05 = VRS 108, 374

Eine Rechtsbeschwerde bedarf nicht der Zulassung, wenn bei der Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG die Versagung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. Wurde ein **Entschuldigungsvorbringen** nicht berücksichtigt, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass die Entschuldigungsgründe nicht berücksichtigt wurden, nicht darin, dass der Betroffene sich nicht zum Bußgeldbescheid äußern konnte. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechtsbeschwerde ist, dass die Entschuldigungsgründe in der Rechtsbeschwerde vorgetragen werden.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs muss mit der **Verfahrensrüge** geltend gemacht werden. Dabei sind die Verfahrenstatsachen vollständig und aus sich heraus verständlich anzugeben, dass das Beschwerdegericht allein anhand der Rechtsbeschwerdegründung in der Lage ist, über die mögliche Begründetheit der Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

Wird die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, muss dargelegt werden, was der Betroffene im Fall seiner Anhörung geltend gemacht hätte. Daneben bedarf es der Darlegung der Entschuldigungsgründe bei unerlaubten Fernbleiben und der Mitteilung der Überlegung des Amtsgerichts hierzu, warum es das Entschuldigungsvorbringen als nicht ausreichend angesehen hat. Schließlich muss der Beschwerdeführer darlegen, dass das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht.

Verwerfung, Wartefrist

Auch wenn der Betroffene sich nicht ausreichend entschuldigt hat und nicht pünktlich zur Hauptverhandlung erscheint, darf eine Verwerfung des

Einspruchs erst erfolgen, wenn das Gericht eine ausreichende Zeit gewartet hat. Im vorliegenden Fall hatte der Betroffene angekündigt, er werde unverzüglich losfahren und binnen 30 Minuten vor Gericht erscheinen. Dem Antrag des Verteidigers, so lange zu warten, hat das Amtsgericht nicht stattgegeben und den Einspruch verworfen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass das Amtsgericht die Grundsätze des fairen Verfahrens verletzt hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.07.2006, 4Ss OWi 321/06

Verwerfung des Einspruchs Entschuldigung

Das Gericht darf den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid gem. § 74 OWiG nur verwerfen, wenn der Betroffene ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fernbleibt. Voraussetzung ist natürlich, dass er nicht von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden war.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob er sich entschuldigt hat, sondern ob er entschuldigt ist. Maßgeblich ist dabei nicht, was er selbst zur Entschuldigung vorgetragen hat, sondern ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, oder im Wege des Freibeweises feststellbar sind, eine ausreichende Entschuldigung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene dem Gericht noch vor Beginn der Hauptverhandlung mitteilt, dass er nicht erscheinen kann und einen aus seiner Sicht nachvollziehbaren Entschuldigungsgrund vorlegt. Dies kann darin bestehen, dass er eine Krankschreibung dem Gericht übersendet.

Hält das Gericht eine vorgetragene Erkrankung nur für vorgeschoben oder nicht ausreichend glaubhaft, muss es sich durch Einholung ärztlicher Auskünfte die volle Überzeugung verschaffen. Dabei kann von dem Betroffenen nicht verlangt werden, dass er sein Entschuldigungsvorbringen glaubhaft macht, wenn der Richter den Wahrheitsgehalt anzweifelt.

Eine Überprüfung, ob das Gericht den Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung richtig angewandt hat, kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Urteil die vorgetragene Umstände, die das Ausbleiben entschuldigen, im Einzelnen darlegt. Erfolgt dies nicht, muss bereits aus diesem Grunde das Urteil aufgehoben werden.

Thüringer OLG, Beschluss vom 16.03.2006, 1 Ss 257/05 = VRS 111, 148

Ausbleiben in der Hauptverhandlung

OLG Hamm, Beschluss vom 06.03.2006, 4 Ss OWi 44/06 = VRR 2006, 274

Das Ausbleiben zu einem Gerichtstermin ist in der Regel auch dann entschuldigt, wenn die Handlung auf einen falschen Rat des Verteidigers beruht.

Rechtliches Gehör

Niederschrift des Urteils während des letzten Wortes

OLG Köln, Beschluss vom 06.05.2005, 8 Ss – OWi 128/05 = VRS 109, 55
= DAR 2005, 524

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist **nicht verletzt**, wenn der Richter bereits während des letzten Worts des Angeklagten die Urteilsformel niederschreibt. Ein deutscher Richter kann ohne weiteres seine Aufmerksamkeit teilen oder noch vor Verkündung des Urteils, die Entscheidung ändern.

Beweisantrag und rechtliches Gehör

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.02.2005, 1 Ss 227/04 = VRS 108, 360

Unterlässt es der Tatrichter, sich mit einem in der Hauptverhandlung gestellten und nicht offensichtlich unzulässigen Beweisantrag zu befassen, verletzt er damit das Grundrecht des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

Wird die Verfahrensrüge erhoben, muss sich aus dem Beschwerdevorbringen ergeben, welches das erwartete Ergebnis des beantragten Sachverständigenbeweises ist. Als Beweisbehauptung ist es ausreichend, zu behaupten, dass die Messschranke nicht exakt justiert war, was zu einer Fehlmessung führt, weil die Anlage nicht korrekt zur Straßenfahrbahn parallel ausgestellt wurde und weil eine 2-% Steigung missachtet wurde.

Beweisantrag und Rechtsbeschwerde

Der Betroffene war wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einem Bußgeld verurteilt worden. In der Hauptverhandlung hatte er einen Beweisantrag hinsichtlich des in Augenschein genommenen Schaublattes gestellt. Die Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Die Rüge der Verletzung des Verfahrensrechts war unzulässig.

Verfahrensrügen müssen so begründet werden, dass das Beschwerdegericht allein auf Grund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegen kann. In dem Beschwerdeschriftsatz muss der Beweisantrag vollständig wiedergegeben werden, das heißt die Beweistatsache und das Beweismittel.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.05.2005, 1 Ss OWi 170/05 = SVR 2006, 35

Neue Beweismittel

Saarländisches OLG, Beschluss vom 30.05.2005, Ss (Z) 222/04 (10/05) = VRS 109, 05

1. Das Recht auf Gehör vor Gericht (103 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn dem Betroffenen keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern.

2. Dieser Anspruch ist verletzt, wenn im Bußgeldverfahren vor dem AG, bei erlaubter Abwesenheit, **neue Beweismittel** eingeführt werden sollen. Dies sind etwa Zeugen oder Sachverständige, deren Ladung dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird oder Urkunden, von denen der Betroffene und sein Verteidiger keine Kenntnis hatten und auf die sich die Verteidigung daher nicht einrichten konnte.

Bei einer Geldbuße von 75,00 € gilt der grundsätzlich der Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG: Die Rechtsbeschwerde wird wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** zugelassen. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist die Rechtsbeschwerde aber zulässig, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird.

Verwerfung und Verjährung

OLG Köln, Beschluss vom 26.03.2004, Ss 125/04 Z = DAR 2005, 229

Eine Versagung des **rechtlichen Gehörs**, liegt vor, wenn durch ein Verwerfungsurteil der Einspruch ohne Rechtsgrundlage verworfen wird. Für die Verwerfung des Einspruchs, weil der Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die Ordnungswidrigkeit ist allerdings auch noch nicht verjährt. Zwar ist in dem Bußgeldbescheid das falsche Datum als Tatzeit angegeben, dies berührt die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides und damit die Unterbrechung der Verjährung nicht. Ist in einem Bußgeldbescheid der Tattag fehlerhaft angegeben, so ist er gleichwohl wirksam, wenn der Betroffene aus dessen übrigen Inhalt zweifelsfrei erkennen kann, welche Tat geahndet werden soll. Entscheidend ist, ob aus der Sicht des Betroffenen der Irrtum bezüglich der Tatzeit erkennbar ist und eine Verwechslungsgefahr nicht besteht.

Abwesenheitsverfahren

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 26.09.05, 2 Ss (OWi) 155 Z-05

Es ist unstrittig, dass der Betroffene Führer des Kraftfahrzeuges war. Er stellte rechtzeitig ein Antrag auf Entbindung und erklärt dabei, dass er weitere Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung nicht machen wird. Dann muss er entbunden werden. Erscheint er nicht in der Hauptverhandlung und verwirft das Amtsgericht den Einspruch, liegt eine

Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, die mit der formellen Rüge beanstandet werden muss. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, denn der Betroffene hat ein Recht darauf, dass das Gericht seine Erklärung zur Kenntnis nimmt und in seiner Abwesenheit die Sache selbst entscheidet.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist mit der Verfahrensrüge geltend zu machen. Dabei müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so genau und so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht schon anhand der Rechtsmittelschrift ohne Rückgriff auf die Akten prüfen und – die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorausgesetzt – im Freibeweisverfahren abschließend feststellen kann, dass der behauptete Fehler tatsächlich vorliegt. Daher ist insbesondere auch darzulegen, was der Betroffene vorgetragen hätte, wenn ihm rechtliches Gehör gewährt worden wäre, damit das Beschwerdegericht prüfen kann, ob das Urteil auf den Verstoß beruht. Werden dabei Beweismittel erstmals vorgelegt, reicht der Hinweis aus, dass ihm durch diese neuen Beweismittel weitere Beweisanträge abgeschnitten wurden.

Fristberechnung der Rechtsbeschwerde: § 43 Abs. 1 StPO gilt für die Berechnung der Begründungsfrist von einem Monat auch dann, wenn diese unmittelbar an die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anschließt. Der Tag des Beginns der Monatsfrist ist daher nicht mit zu zählen.⁹⁸ Endet daher die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, beginnt die Frist für die Begründung erst am Folgetag.⁹⁹

Beschränkung der Verteidigung
OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.05, 2 Ss OWi 261/05

Wird die Beschränkung der Verteidigung wegen nur unvollständiger Akteneinsicht geltend gemacht, muss neben der Darstellung der mangelhaften Akteneinsicht auch darzulegen, welche Bedeutung dies für die Entscheidung hatte.

Einspruchsverwerfung trotz Rücknahme
OLG Hamm, Beschluss vom 31.10.2006, 2Ss OWi 653/06 = VRR 2007, 76

Das Amtsgericht hat einen Einspruch verworfen, obwohl dieser zuvor wirksam zurückgenommen war. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Das Gericht argumentiert, dass der Betroffene hierdurch nur einen Kostennachteil hatte, aber nicht in der Hauptsache beschwert war.

⁹⁸ siehe auch BGHSt 36, 241

⁹⁹ Beispiel: Ende der Einlegungsfrist 4. Oktober, Beginn der Begründungsfrist 5. Oktober, Ende mit Ablauf des 5. November

Rücknahme des Einspruchs

OLG Hamm, Beschluss vom 17.05.2005, 3 Ss OWi 332/05

Allein der Umstand, dass das Gericht die Rücknahme des Einspruches gegen ein Bußgeldbescheid nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen hat, ist noch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Wiedereinsetzung

Der Betroffene ist stets dann als entschuldigt anzusehen, ihm ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die **Ablehnung des Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG** rechtsfehlerhaft war. Erklärt das Amtsgericht, dass keine Entbindung erfolgt, weil keine eigene Erklärung des Betroffenen, sondern nur eine solche des Verteidigers vorliegt, so ist dies rechtsfehlerhaft. Die Erklärung des Verteidigers ist ausreichend.

LG Meiningen, Beschluss vom 22.08.2005, 2 Qs 108/05

Urteil

Die Entscheidung über einen Entbindungsantrag ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Es muss dem Antrag stattgeben, wenn die Voraussetzung vorliegen.

Wird ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen gestellt, muss sich das Gericht im Urteil mit der Frage auseinandersetzen, warum es dem Antrag nicht entsprochen hat, wenn der Beschluss mit dem das persönliche Erscheinen mit dem die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgelehnt wurde, nicht begründen worden war.

OLG Dresden, Beschluss vom 08.03.05, Ss (OWi) 141/05 = DAR 2005, 460

Anwesenheitsrecht in der Fortsetzungsverhandlung

Das Amtsgericht hat um 09:00 Uhr die Hauptverhandlung unterbrochen. Ein neuer Termin zur Fortsetzung wurde nicht bestimmt. Der Richter rief um 09.30 Uhr in der Kanzlei des Verteidiger an und teilte mit, dass die Hauptverhandlung um 12:45 Uhr fortgesetzt werde. Der Betroffene wurde weder geladen noch ist er erschienen. Das Gericht hat ohne den Betroffenen verhandelt. Dies ist fehlerhaft. Nach §73 OWiG ist der Betroffene zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. In seiner Abwesenheit darf nur verhandelt werden, wenn er entbunden wurde. Eine Entbindung ist nur aufgrund eines entsprechenden Antrages möglich. Erscheint ein Betroffener zu einem Fortsetzungstermin nicht, zu dem er ordnungsgemäß geladen wurde, ist sein Einspruch zwingend zu verwerfen. Die Regel des § 230 ff StPO gilt im Bußgeldverfahren nicht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.02.2006, 2 Ss OWi 29/06 = DAR 2006, 218

Notwendiger Vortrag in der Rechtsbeschwerde

Rügt der Betroffene bei einem Verwerfungsurteil allein die Verletzung des § 73 Abs. 2 OWiG, kommt es nicht darauf an, ob zugleich auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Es ist aber zweifelhaft, ob bei einer Rechtsbeschwerde gegen ein Verwerfungsurteil der Betroffene auch dann das Vorliegen einer schriftlichen Vertretungsmacht vortragen muss, wenn das Amtsgericht einen Entpflichtungsantrag vor dem Termin abgelehnt hat, ohne dabei auf die nicht nachgewiesene Vertretungsmacht abzustellen.

OLG Köln, Beschluss vom 19.11.2004, 8 Ss OWi 81/04 = NZV 2005, 333

§ 73 OWiG – Entbindung und Verlegung

Die Umdeutung eines Verlegungsantrages in einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung ist nicht zulässig. Kommt es gleichwohl zu einer entsprechenden Hauptverhandlung, kann der Betroffene in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt sein.

Nach allgemeiner Meinung handelt es sich bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs um eine Verfahrensrüge, die demgemäß den strengen Anforderungen der §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 StPO genügen muss. Danach muss bei einer Verfahrensrüge der Tatsachenvortrag so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn der tatsächliche Vortrag des Betroffenen richtig ist. Wird die Versagung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss in der Begründungsschrift durch entsprechenden Tatsachenvortrag schlüssig vorgetragen werden, dass ein Verstoß gegen Artikel 103 GG vorliegt. Aus dem Antrag muss eindeutig hervor gehen, dass der Betroffene sein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auf jeden Fall wahrnehmen wollte. Der Betroffene muss auch darlegen, dass er nur wenige Tage nach dem anberaumten Verhandlungstermin wegen der Beendigung seines studienbedingten Aufenthaltes in Griechenland sein Anwesenheitsrecht ab dem 31.07.2004 hätte wahrnehmen können.

Nach § 73 OWiG in Verbindung mit § 226 StPO besteht nicht nur eine Anwesenheitspflicht des Betroffenen in der Hauptverhandlung sondern auch ein Anwesenheitsrecht. Die Hauptverhandlung kann ohne den Betroffenen grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn dieser von seiner Pflicht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wirksam entbunden worden ist. Dies setzt einen Entbindungsantrag voraus. Dieser kann zwar formlos gestellt werden, es muss jedoch erkennbar sein und zum Ausdruck kommen, dass der Betroffene von der Pflicht an der Hauptverhandlung teilnehmen zu müssen, befreit sein möchte. Ein solcher Entbindungsantrag ist vorliegend nicht gestellt. Der Betroffene hat vielmehr durch die Schriftsätze seines Verteidigers mehr als deutlich zu erkennen gegeben, dass er von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen und an der Hauptverhandlung teilnehmen will. Anders lassen sich

die Hinweise auf die Zeitpunkte, wann der Betroffene für eine Hauptverhandlung zur Verfügung steht, nicht auslegen. Soweit das Amtsgericht den Verlegungsantrag in einen Entbindungsantrag andeutet, ist dies nicht zulässig.

OLG Hamm, Beschluss vom 02.02.2005, Ss OWi 803/04 = VRS 108, 274

Entschuldigung:

Die **weite Entfernung** allein ist noch kein Grund, für das Ausbleiben.¹⁰⁰

Ausbleiben des Verteidigers: Es reicht nicht aus für eine Verwerfung, wenn der entbundene Betroffene nicht erscheint und sein Verteidiger nicht erscheint. Keine ausreichende Entschuldigung ist es allerdings, wenn der Verteidiger den Betroffenen darauf hingewiesen hat, dass er nicht zu erscheinen braucht, diese Erklärung aber im klar erkennbaren Widerspruch zum Inhalt der dem Betroffenen zugegangenen Ladung steht. Das Gericht verlangt in diesem Fall, eine Nachfrage bei Gericht.¹⁰¹ Voraussetzung für die Verwerfung des Einspruchs ist eine ordnungsgemäße Ladung: Ist die **Ladungsfrist** nicht eingehalten, muss dies vom Betroffenen oder seinem Verteidiger gerügt werden.

Ein ärztliches Attest kann ausreichend sein. Legt der Betroffene ein Attest vor, muss der Richter feststellen, dass das Attest falsch ist oder nicht ausreichend ist für ein Nichterscheinen, wenn er gleichwohl den Einspruch verwerfen will. Das Gericht kann nicht die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Bringt der Betroffene berufliche Termine vor, kann sein Nichterscheinen nicht ohne weiteres als unentschuldigt gelten. Das Gericht muss sich in einem Verwerfungsurteil vielmehr ausführlich mit den Entschuldigungsgründen auseinandersetzen. Bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Verwerfungsurteil hat ergehen dürfen, sind alle Tatsachen zu berücksichtigen, die dem Gericht bei der Verkündung der Entscheidung bekannt sein können. Hat der Betroffene daher (auch telefonisch etwa von einem Unfall) das Gericht benachrichtigt, geht es nicht zu seinen Lasten, wenn diese Mitteilung dem entscheidenden Richter zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegt wurde.

Atteste

Legt der Betroffene zur Entschuldigung für ein Nichterscheinen ein ärztliches Attest vor, ist der Richter an der Beurteilung es Arztes nicht gebunden. Zweifel an der Aussagekraft des Attestes dürfen aber nicht dazu führen, dass der Einspruch ohne weitere Überprüfung verworfen wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 07.04.2005, 1 Ss 40/05 = zfs 2006, 233

Hält das Gericht ein vorgelegtes Attest nicht für ausreichend aussagekräftig, muss es sich Kenntnis über die näheren

¹⁰⁰ OLG Köln DAR 2000,180

¹⁰¹ BayObLG DAR 2003,129

Krankheitsumstände in Freibeweis verschaffen, bevor es einen Einspruch verwirft. Erfolgt dies nicht, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Schleswig – Holsteinisches OLG, Beschluss vom 01.09.2005, 2 Ss OWi 149/05 (103/05) = zfs 2006, 53

Der Betroffene fehlt auch nicht unentschuldigt, wenn über den rechtzeitig vor der Hauptverhandlung gestellten Entbindungsantrag nicht entschieden wurde.

Verlegungsantrag wegen Urlaub

Das Ausbleiben eines Angeklagten in der Hauptverhandlung ist in der Regel genügend entschuldigt, wenn er aufgrund eines vor Erhalt der Ladung zur Hauptverhandlung wegen eines gebuchten Urlaubs ausbleibt. OLG Hamm Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 210/05 = zfs 2005, 515

Das Amtsgericht hatte einen Termin zur Hauptverhandlung wegen Urlaubs des Betroffenen verlegt. Einen weiteren Verlegungsantrag wegen Urlaub des Verteidigers hat es abgelehnt, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass der Betroffene sich durch einen anderen Verteidiger verteidigen lassen könne. Zur Hauptverhandlung war weder der Betroffene noch sein Verteidiger erschienen. Gegen das ergangene Verwerfungsurteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein und begründete diese mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Nach § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO, der über § 46 Absatz 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren gilt, kann sich ein Betroffener in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Ein solcher Anspruch ist keinesfalls auf Fälle notwendiger Verteidigung beschränkt. Die Fürsorgepflicht gebietet es, eine Hauptverhandlung in Gegenwart des gewählten Verteidigers zu ermöglichen, wenn es nach der Bedeutung der Bußgeldsache und ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten dem Betroffenen nicht zuzumuten ist, sich alleine zu verteidigen. Dies ergibt sich auch aus Art. 6 Absatz 3c MRK. Dieses Recht ist sowohl bei der Terminbestimmung als auch bei der Entscheidung über Anträge auf Terminverlegung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu beachten.

OLG Köln, Beschluss vom 22.10.2004, 8 Ss – OWi 48/04 = DAR 2005, 576

Um eine dringende persönliche oder berufliche Angelegenheit handelt es sich nicht bei einer **Urlaubsreise, die der Betroffene bucht in Kenntnis** der Ladung zur Hauptverhandlung. Eine solche Urlaubsreise rechtfertigt nicht das Ausbleiben in der Hauptverhandlung.

Das Ausbleiben zur Hauptverhandlung ist dann genügend entschuldigt, wenn der Betroffene zwar zur Hauptverhandlung erscheinen könnte, ihm aber aus besonderen Gründen die Befolgung der Ladung billigerweise nicht zuzumuten ist und ihm deshalb die Zuwiderhandlung gegen die

öffentlich-rechtliche Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, nicht zum Vorwurf gereicht. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass grundsätzlich berufliche Angelegenheiten gegenüber der Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen, zurückzutreten haben. Bei unaufschiebbaren und besonders bedeutsamen beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten kann dem Betroffene aber ausnahmsweise das Erscheinen vor Gericht unzumutbar sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.12.2005, 2 Ss OWi 769/05 = VRS 110, 28

Ladungsvollmacht

Kann die Ladung zu einer Hauptverhandlung dem Betroffenen nicht selbst zugestellt werden, ist die Zustellung der Ladung an den Verteidiger wirkungslos, wenn sich aus dem Text der Verteidigervollmacht eine Ermächtigung zum Empfang von Ladungen nicht ergibt.

BayObLG, Beschluss vom 10.12.2003, 2 ObOWi 624/03 = NStZ-RR 2005, 81 = NJW 2004, 532 = NZV 2004, 155

Antrag auf Terminverlegung

Grundsätzlich müssen berufliche Angelegenheiten gegenüber der Pflicht beim Gericht zu erscheinen, zurücktreten. Bei unaufschiebbaren und besonders bedeutsamen beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten kann dem Betroffenen aber ausnahmsweise das Erscheinen vor Gericht unzumutbar sein. Insoweit muss eine Güterabwägung stattfinden. Die persönlichen Gründe die das Fernbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen soll, kennt nur der Betroffene – er muss sie daher dem Gericht mitteilen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers, in der es nur pauschal heißt, dass der Betroffene an zwei dringenden Gesprächen teilnehmen muss ist hierfür nicht ausreichend.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.09.2005, 2 Ss OWi 526/05 = NZV 2006, 165

Auch in einem Bußgeldverfahren hat der Betroffene das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens (seiner Wahl) verteidigen zu lassen. Die Terminierung einer Hauptverhandlung ist grundsätzlich Sache des Vorsitzenden. Er ist aber dabei gehalten, über Anträge auf Terminverlegung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers und des Gebots der Verfahrensbeschleunigung sowie der Interessen der Beteiligten zu entscheiden. Einem erstmaligen Antrag des Verteidigers ist in der Regel zu entsprechen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2006, 1 Ss 165/05 = NZV 2006, 217 = VRS 110, 294

Ablehnung wegen Weigerung einer Terminsverlegung

Der Amtsrichter teilte dem Betroffenen mit, dass auch bei einer Verhinderung des Verteidigers eine Verlegung nicht in Betracht komme. Daraufhin lehnte der Betroffene den Richter wegen der Besorgnis der

Befangenheit ab. Gleichwohl wurde der Betroffene verurteilt. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Zwar sei die Verwerfung des Ablehnungsgesuches wegen Verschleppungsansicht zu Unrecht erfolgt. Allerdings sei das Ablehnungsgesuch unbegründet gewesen.
Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 30.05.2005, 1 Ss (OWi) 93 B/05

Terminnachricht an Staatsanwaltschaft

Mit Vorlage der Akten an das Amtsgericht stellte die Staatsanwaltschaft die Tat, die dem Betroffenen vorgeworfen wird, zur gerichtlichen Aburteilung und übernimmt damit die eigenständige Vertretung und Verantwortung für die Beschuldigung im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft das öffentliche Interesse zu vertreten, wenn ihr ein prozessuales Recht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zusteht. § 75 Abs. 1 S. 1 OWiG steht dem nicht entgegen. Diese Vorschrift befreit die Staatsanwaltschaft lediglich von einer Teilnahmepflicht und stellt die Teilnahme in ihr pflichtgemäßes Ermessen.

KG, Beschluss vom 16.03.2005, 3 Ws (B) 11/05 = VRS 109, 125

VII. Beschlussverfahren

Im Beschlussverfahren gilt ebenfalls der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör. Bei der Entscheidung dürfen nur Umstände berücksichtigt werden, die dem Betroffenen bekannt gegeben worden sind. Dies gilt ebenso im Verfahren mit Abwesenheit. Ist weder der Betroffene noch sein Verteidiger vorhanden, dürfen Zeugen nicht vernommen werden, deren Ladung nicht zuvor mitgeteilt wurde und Urkunden nicht eingeführt werden, zu denen der Betroffene sich nicht äußern konnte.

Im Beschlussverfahren muss der Verteidiger darauf achten, dass die Beschlussfassung (mit Unterschrift des Richters) mit vollständigem Rubrum ausgestattet ist. Heißt es nur: „in pp.“ reicht dies nicht aus. Durch solch einen solchen Beschluss wird die Verjährung nicht unterbrochen. Die Chancen, dass das Verfahren eingestellt werden muss, sind sehr groß.¹⁰²

Gegen eine Entscheidung im Beschlussverfahren ist ein Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde unzulässig. Es kann nur Rechtsbeschwerde eingelegt werden, wenn die betreffenden Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG gegeben sind. Dies sind insbesondere: Versagung des rechtlichen Gehörs und Entscheidung im Beschlussverfahren trotz rechtzeitigen Widerspruchs. Beide Rügen sind mit der Verfahrensrüge geltend zu machen. Zu den Ausführungen gehört

¹⁰² OLG Hamm NStZ-RR 2004, 121 es gleicht zfs 2004, 290

auch, dass der Betroffene darlegt, dass er mit dem Beschlussverfahren nicht einverstanden war.¹⁰³

Der Widerspruch gegen das Beschlussverfahren kann auch konkludent erhoben werden:

- Bestreiten des Sachverhaltes¹⁰⁴
- Beantragung einer Fristverlängerung durch den Verteidiger¹⁰⁵
- Ladung eines Sachverständigen
- Verlangen einer mündlichen Verhandlung
- Jede Äußerung, aus der sich ergibt, dass er mit dem festgestellten Sachverhalt im Bußgeldbescheid nicht einverstanden ist
- Verlangen einer ergänzenden Beweisaufnahme

Beschlussverfahren gemäß § 72

Das Amtsgericht kann durch Beschluss entscheiden, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich ist. In diesem Fall muss dem Betroffenen innerhalb einer Frist die Möglichkeit gegeben werden, dem schriftlichen Verfahren zu widersprechen. Das Risiko eines verspäteten Eingangs des Widerspruchs trägt dabei der Betroffene. Ein verspäteter Widerspruch ist grundsätzlich unbeachtlich. Aber auch in diesen Fällen ist eine Wiedereinsetzung möglich. Der Hinweis kann gemäß §§ 46 OWiG, 145a Abs. 1 und Abs. 3 StPO sowohl an den Verteidiger wie an den Betroffenen gerichtet werden. Dabei ist der Beschluss einem Beteiligten zuzustellen und dem anderen formlos eine Abschrift mitzuteilen. Der Widerspruch gegen das Beschlussverfahren bedarf keiner besonderen Form. Der Widerspruch kann bereits mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erklärt werden.

Der Widerspruch als Prozesshandlung ist bedingungsfeindlich. Anerkannt ist aber, dass das Einverständnis unter der Bedingung erteilt wird, dass eine Geldbuße nur bis zu einer bestimmten Höhe verhängt wird oder ein Fahrverbot nicht angeordnet wird. Durch Beschlussverfahren kann das Gericht auch ohne Einverständnis entscheiden, wenn es den Betroffenen freisprechen will. Eine Anfrage des Tatrichters bedeutet daher immer, dass das Gericht von einer Verurteilung ausgeht.

Im Falle des Beschlussverfahrens gilt aber das so genannte Verschlechterungsverbot. Eine höhere Geldbuße oder ein längeres Fahrverbot als im Bußgeldbescheid vorgesehen kann nicht angeordnet werden. Gleichzeitig wird das Gericht dem Betroffenen alle neuen Ermittlungen, die dem Betroffenen seit der letzten Akteneinsicht nicht bekannt sind, mitteilen müssen.

¹⁰³ OLF Köln NZV 1995, 241

¹⁰⁴ Thüringer OLG StraFo 2005, 343

¹⁰⁵ OLG Hamm VRS 50, 305

Bei Verzicht, kann das Gericht auch auf eine Begründung des Beschlusses absehen. Wird gegen den Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt, hat das Gericht die Möglichkeit, die Urteilsbegründung nachträglich vollständig in einer Frist von vier Wochen zu den Akten zu bringen.

Widerspruch gegen Beschlussverfahren

Der Betroffene hatte gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt und begründet. Ein weiterer Schriftsatz an die Polizeiinspektion setzte sich auch mit dem Verfahren auseinander. Auf die Frage des Gerichtes, ob einer Entscheidung im Beschlussverfahren widersprochen werde, führte zu keiner Reaktion des Betroffenen. Das Amtsgericht entschied im Beschlussverfahren. Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich.

Nach § 72 Abs. 1 OWiG kann das Gericht durch Beschluss entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Vorliegend hat der Betroffene schon im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde zum Ausdruck gebracht, dass er mit einer Entscheidung im Beschlussverfahren nicht einverstanden ist. Er hat bereits mit seinem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid in Verbindung mit dem im Einspruchsschreiben gegebenen Hinweis auf die bereits zuvor abgegebenen Stellungnahme dem später durchgeführten Beschlussverfahren widersprochen. Dies geschah zwar nicht ausdrücklich, aber durch schlüssiges Verhalten. Ein Widerspruch gegen das Beschlussverfahren ist nämlich in jeder Äußerung des Betroffenen zu erblicken aus der hervorgeht, dass er mit einer richterlichen Entscheidung allein auf Grund des Akteninhaltes nicht einverstanden ist, sondern eine Klärung des Tathergangs wünscht.

Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen ein Beschlussverfahren wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf dem späteren Hinweis schweigt. Thüringer OLG, Beschluss vom 18.05.2005, 1 Ss 105/05 = VRS 109, 123 = StraFo 2005, 343

VIII. Beweisaufnahme im Bußgeldverfahren

Der Grundsatz der Amtsaufklärungspflicht gilt auch in Bußgeldverfahren. Eine Einschränkung erfährt die Beweisaufnahme durch § 77 Abs. 1 OWiG.

Der Umfang der Beweisaufnahme im Bußgeldverfahren ist gegenüber dem Strafprozess eingeschränkt (§§ 77, 77a OWiG).

Der Richter kann aber hierbei den notwendigen Aufwand und die Bedeutung der Sache berücksichtigen. Aus diesem Grund kann ein Gericht auch einen Beweisantrag ablehnen, wenn den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält und die

Beweiserhebung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder aber, wenn ein Beweisantrag verspätet gestellt wurde.

Darüber hinaus kann die Beweisaufnahme entsprechend den Regeln der §§ 77a, 77b und 78 OWiG vereinfacht durchgeführt werden, wenn die Beteiligten zustimmen.

Allerdings gilt bei einer Verschärfung der Sanktionen die Hinweispflicht des § 265 StPO: Ist im Bußgeldbescheid kein Fahrverbot angeordnet worden, erwägt der Richter dies aber nach dem Sachverhalt oder soll ein längeres Fahrverbot angeordnet werden, als im Bußgeldbescheid vorgesehen, muss der Betroffene auf die Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Umfang der Beweisaufnahme wird auch durch die Bedeutung der Sache bestimmt. Nach § 77 Abs. 2 OWiG kann das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Das Gericht muss den Sachverhalt für aufgeklärt halten, zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Sachverhalt inhaltlich ausreichend ermittelt ist. Abgelehnt werden kann ein Beweisantrag, wenn der Sachverhalt auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme so eindeutig geklärt ist, dass weitere Beweise nicht in der Lage sind, die Überzeugung des Gerichtes zu ändern. Soll ein weiterer Zeuge jedoch das bisherige Beweisergebnis entkräften, kann der Beweisantrag nicht abgelehnt werden, wenn das bisherige Beweisergebnis allein auf Aussage eines einzigen Zeugen beruht. Fehlerhaft ist es aber insbesondere, diesen Beweisantrag abzulehnen mit der Begründung, dass Gegenteil sei erwiesen.

Nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn nach der Würdigung seitens des Gerichts der Beweisantrag ohne verständigen Grund so spät gestellt wird, dass eine Aussetzung der Hauptverhandlung notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Vertagung wird hiervon jedoch nicht erfasst. Ist es also möglich, die Hauptverhandlung innerhalb einer dreiwöchigen Unterbrechungsfrist fortzuführen, liegt kein Grund für die Ablehnung des Beweisantrags vor. Bei der Frage, ob die Hauptverhandlung innerhalb der Unterbrechungsfrist des § 229 StPO fortgesetzt werden kann ist die Terminalsituation des Richters oder des Verteidigers nicht entscheidend. Es kommt alleine darauf an, ob das Beweismittel in der Frist herbeigeschafft werden kann: Befindet sich der Zeuge beispielsweise in Urlaub, trägt der Betroffene das Risiko des rechtzeitigen Erscheinens.

Verständige Gründe für die verspätete Vorbringung eines Beweisantrages können darin liegen, dass der Betroffene Umstände aus seinem persönlichen Lebensbereich nicht vorbringen wollte oder vorher nicht

bekannte Umstände in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, die aus Sicht des Betroffenen eine erweiterte Beweisaufnahme notwendig machen.

Hält der entscheidende Amtsrichter bei Eingang der Akten weitere Ermittlungen für notwendig, bestimmt § 71 Abs. 2 OWiG das weitere Verfahren. Er kann die Akten auch gem. § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückgeben wegen mangelhafter Aufklärung. Hierzu ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Verzichtet das Gericht auf Erhebung auf Beweisen, die sich aufdrängen, liegt eine Verletzung dieser Aufklärungspflicht vor, die in Rechtsbeschwerde gerügt werden kann. Das Gericht kann allerdings einen Beweisantrag gem. § 77 Abs. 2 OWiG ablehnen mit der Begründung, der Sachverhalt sei ausreichend durch die Beweisaufnahme geklärt. Im Übrigen gelten die Ablehnungsgründe des § 244 StPO.

Vereinfachte Beweisaufnahme § 77a OWiG

Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen aber auch Mitbetroffenen können durch Verlesen von Niederschriften in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Allerdings auch hier muss der Richter sich stets fragen, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht zu einem sichereren Ergebnis führen.

Urteilsgründe

Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten hierauf verzichten oder innerhalb der Frist keine Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich. Eine schriftliche Begründung des Urteils ist dann nur erforderlich, wenn dies seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor der Hauptverhandlung beantragt worden ist. Weiter ist ein Urteil ohne Begründung zulässig, wenn der Betroffene vom persönlichen Erscheinen entbunden ist, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten war und im Urteil eine Geldbuße von weniger als 250 € festgesetzt wurde.

Hauptverhandlung

Wenn das Gericht nicht im Beschlussverfahren entscheiden will oder ein entsprechender Widerspruch erklärt wird, muss eine Hauptverhandlung stattfinden. Zur Vorbereitung kann das Gericht bereits im Vorfeld einzelne Beweiserhebungen anordnen oder von Behörden und sonstigen Stellen Erklärungen über dienstliche Wahrnehmung und Untersuchungen anfordern (§§ 77a Abs. 2, 71 Abs. 2 OWiG). Gemäß § 71 Abs. 2 OWiG kann es den Betroffenen auffordern, sich innerhalb einer Frist dazu zu äußern, ob und welche Beweismittel der Betroffene zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen möchte.

Beweisantrag

Weist das Gericht einen Beweisantrag wegen eigener Sachkunde zurück, braucht das Gericht dies weder in der Hauptverhandlung noch im Ablehnungsbeschluss zu erörtern. Im Urteil sind Ausführungen hierzu jedoch notwendig, wenn es sich um Fachwissen handelt, das in der Regel nicht Allgemeinwissen aller Richter ist. Ein solches Allgemeinwissen aller Richter liegt nicht vor, wenn der Zusammenhang zwischen der Anzeige eines gültigen Messergebnisses und dessen tatsächliche Richtigkeit bei dem hier in Rede stehenden Lichtschrankenmessgerät beurteilt werden soll (ESO µP). Dieses sachkundige Wissen ist dann detailliert im Urteil darzustellen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 03.11.2004, 1 Ss 204/04 = VRS 108, 371 = DAR 2005, 464

Soweit es um die Frage der Zulassung einer Rechtsbeschwerde geht, kann die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages nicht gerügt werden. In der Ablehnung eines Beweisantrages liegt in der Regel keine Verkürzung des Anspruches auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nur gegeben, wenn die erlassene Entscheidung des Tatrichters auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und nicht Berücksichtigung des Sachvertrages der Partei hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss OWi 335/05 = NZV 2006, 217

Das Urteil

Auch im Bußgeldverfahren muss der Tatrichter seine Überzeugungsbildung im Urteil so ausführlich darlegen, dass das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wird, das Urteil darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten hat und die tatsächliche Beurteilung auf rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht. Dabei ist namentlich die Einlassung des Betroffenen eingehend zu würdigen. Stützt das Gericht seine Überzeugung auf das Gutachten eines Sachverständigen, so sind die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen mitzuteilen.

OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – OWi 103/05 = VRS 109, 193 = DAR 2005, 646

Ergänzung des Urteils

Die Ergänzung eines Urteils ist im Strafverfahren und Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht zulässig, wenn das Urteil bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichtes herausgegeben worden ist. Dies gilt auch, wenn die Urteilsabsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 23.06.2005, 1 Ss OWi 427/05 = DAR 2005, 640

Hinweispflicht gem. § 265 StPO

Auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten ist die Vorschrift des **§ 265 StPO** anzuwenden.

Das Fahrverbot nach § 25 StVG ist eine Nebenfolge; es handelt sich weder um eine Maßregel der Besserung und Sicherung noch um einen besonders vorgesehenen Umstand, der die Strafbarkeit erhöht. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass in entsprechender Anwendung des § 265 Abs. 2 StPO ein Hinweis erforderlich ist, wenn der Tatrichter in einem Bußgeldbescheid nicht angeordnetes Fahrverbot verhängen will. Unterbleibt der Hinweis, ist nicht auszuschließen, dass der Betroffene im Falle eines entsprechenden rechtlichen Hinweises seine Verteidigung anders ausgerichtet hätte und möglicherweise den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen hätte oder auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Die Anordnung der Maßregel beruht daher auf dem Verfahrensverstoß.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 3 Ss OWi 191/05 = StraFo 2005, 298 = zfs 2005, 519

Ablehnung eines Sachverständigen: Auch bei der Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Grundsätze der StPO: Allerdings muss die Ablehnung eines Sachverständigen nicht unverzüglich erfolgen. In beiden Fällen sind die Ablehnungsgründe glaubhaft zu machen, hierbei reicht eine anwaltliche Versicherung aus, sinnvoll ist aber auch, sich auch die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zu beziehen.

Problem offenkundige und gerichtskundige Tatsachen

Die Zuhilfenahme von offenkundigen Tatsachen darf die Betroffenen nicht überraschen. Sie müssen in der Hauptverhandlung angesprochen werden¹⁰⁶. Dies gilt auch für gerichtskundige Tatsachen. Im Abwesenheitsverfahren müssen diese dem Betroffenen allerdings vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden¹⁰⁷.

Der Zeuge

Ist ein Zeuge trotz Ladung nicht erschienen, muss das Gericht nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens von sich aus die Vernehmung des Zeugen herbeiführen.

Das Gericht muss bei einem Auslandszeugen in einer Beweisantizipation prüfen, ob die Vernehmung des Zeugen notwendig ist. Werden seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft Beweismittel verspätet vorgelegt, hat der Verteidiger einen Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung.

¹⁰⁶ BGH NSTZ 1995, 248

¹⁰⁷ OLG Stuttgart zfs 1999, 81

Der Sachverständige im Verfahren

Hat das Gericht einen Sachverständigen gehört und schließt sich ihm an, muss es die Anknüpfungstatsachen und die vom Sachverständigen daraus gezogenen Schlüsse im Urteil mitteilen.¹⁰⁸ Dies gilt auch dann, wenn das Gericht zwei Sachverständige gehört hat, deren Stellungnahmen voneinander abweichen. In diesem Fall muss der Tatrichter die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen beider Sachverständigen wiedergeben und näher begründen, weshalb er dem einen und nicht dem anderen gefolgt ist.

7. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand -OWiG § 52

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis einer Frist ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich – als auch vor der Verwaltungsbehörde. Es ist auch eine Wiedereinsetzung wegen der Versäumnis der Frist zur Beantragung einer Wiedereinsetzung möglich.

Es gelten die Vorschriften der StPO. Wiedereinsetzung ist für alle gesetzlichen und richterlich gesetzten Fristen möglich. Auch für die Versäumnis der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Wiedereinsetzung möglich. Die Wiedereinsetzung ist nur gegen die Versäumung der Fristen möglich, nicht wegen einer Verkürzung, etwa weil der Betroffene erst kurz vor Ablauf der Frist von der Zustellung erfahren hat.

Wegen unverschuldeter Versäumnis einer Frist, etwa Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, kann der Betroffene innerhalb einer Woche gemäß § 52 Abs. 1 OWiG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Achtung: Es gilt nicht die zwei Wochenfrist die bei einem befristeten Rechtsmittel sondern die besondere Frist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird an die Verwaltungsbehörde gerichtet. Nicht ausreichend ist, dass der Antrag an das Amtsgericht, das für die Entscheidung über den Einspruch zuständig ist, gerichtet wird.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet in eigener Kompetenz über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist dies unanfechtbar. Dies gilt auch, wenn dem Antrag von einer unzuständigen Behörde stattgegeben wurde oder auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht.¹⁰⁹

Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag, kann der Betroffene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG stellen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Der Antrag wird bei der Verwaltungsbehörde eingereicht, die Entscheidung des Gerichts ist nicht mehr anfechtbar.

¹⁰⁸ BGH StraFo 2000, 90

¹⁰⁹ OLG Braunschweig, NJW 1973, 2119

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, gibt es die Akten an die Verwaltungsbehörde zurück. Diese muss noch das so genannte Zwischenverfahren durchführen.

Nach Einspruch ist das Zwischenverfahren nach § 69 von der Verwaltungsbehörde zu beachten. Mit dieser erneuten Überprüfung soll vermieden werden, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften sich bereits mit Verfahren befassen, deren Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist. Der Verwaltungsbehörde steht kein Ermessen zu, ob sie in eine Prüfung eintritt. Hierzu ist sie verpflichtet. Ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt, muss die Verwaltungsbehörde auch weitere Ermittlungen anstellen. Selbstverständlich ist im Zwischenverfahren die Verwaltungsbehörde auch berechtigt, das Verfahren jederzeit nach § 47 OWiG einzustellen. Die Verwaltungsbehörde ist auch zuständig zur Prüfung der Frage, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt ist um die sonstigen Formerfordernisse erfüllt sind.

Im Zwischenverfahren ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, dem Betroffenen eine Frist zu setzen, innerhalb der er sich zu den Vorwürfen äußern kann, innerhalb der er auch weitere Tatsachen vortragen kann oder Beweise benennen kann. Werden diese Möglichkeiten seitens des Betroffenen nicht ausgenutzt, kann dies zur Ablehnung von Beweisanträgen, aber auch im Fall eines Freispruchs zu einer negativen Kostenentscheidung führen (§ 109a OWiG; § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Auf diese negativen Folgen braucht ein Betroffener nicht hingewiesen zu werden.

Das Zwischenverfahren ist mit einem entsprechenden Vermerk gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 OWiG abzuschließen. Hierin ist auszuführen, weshalb es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens kommt. Insbesondere wenn eine Einlassung erfolgt, Beweisanträge gestellt sind, muss sich die Verwaltungsbehörde mit diesen Argumenten auseinandersetzen. Eine direkte Folge ist im Gesetz nicht vorgesehen, etwa das Verfahren und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit unzulässig wird, wenn gegen die Bestimmung des § 69 OWiG verstoßen wird. Der Verteidiger kann aber beantragen, dass die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Akten an die Verwaltungsbehörde zurück gibt zur weiteren Sachaufklärung.

Die Regelung über die Wiedereinsetzung soll nicht kleinlich gehandhabt werden.¹¹⁰ Voraussetzung für die Gewährung einer Wiedereinsetzung ist, dass das Versäumnis unverschuldet war und die Gründe für die Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht werden. Die persönlich zumutbare, gebotene Sorgfalt muss beachtet werden.

Beispiele für gewährte Wiedereinsetzung:

¹¹⁰ BVerfGE 42, 243

- eigene Erkrankung oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen¹¹¹
- Naturkatastrophen
- überraschende Verhaftung
- Postverschulden¹¹²
- Verschulden des Verteidigers¹¹³
- Kanzleiversehen
- versäumte Rechtsmittelbelehrung¹¹⁴
- Abwesenheit
- keine Kenntnis der deutschen Sprache.¹¹⁵

Verschulden des Betroffenen wurde angenommen:

- zu späte Beauftragung des Verteidigers
- Missverstehen der Rechtsmittelbelehrung
- falsche Berechnung der Rechtsmittelfrist
- längere Abwesenheit trotz Kenntnis des Verfahrens¹¹⁶
- Vergessen der Frist
- üblicher Verkehrsstau in Großstädten
- Briefaufgabe mit falscher Adresse

Bei einem Wiedereinsetzungsgesuch müssen Angaben zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die Gründe für eine unverschuldete Fristversäumung müssen unter umfassender und genauer Darstellung der Tatsachen, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist, innerhalb der einwöchigen Antragsfrist dargestellt werden. Außerdem müssen konkrete Angaben über den genauen Zeitpunkt, in dem das Hindernis, das der Vornahme der Prozesshandlung entgegenstand, weggefallen ist. Dies gehört zur Zulässigkeit und kann nach Ablauf der Wochenfrist nicht ergänzt oder klargestellt werden.

KG, Beschluss vom 20.07.2005, 3 Ws (B) 342/05 = VRS 109, 281

Einem Betroffenen ist von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn der Geschäftsstellenverwalter des Tatgerichtes von einem ersichtlich rechtunkundigen Betroffenen nicht nur die Einlegung des Rechtsmittels entgegen nimmt, sondern auch schon dessen nach § 344 Abs. 2 StPO formbedürftige Begründung entgegen nimmt ohne auf die Zuständigkeit des Rechtspflegers hinzuweisen.

OLG Köln, Beschluss vom 29.09.2005, 83 Ss OWi 37/05 = VRS 109, 347
NZV 2006, 47

¹¹¹ BGH VersR 1971, 1122

¹¹² BVerfG NJW 1983, 1479

¹¹³ BGHSt 25, 89

¹¹⁴ KG DAR 2001, 414

¹¹⁵ BVerfGE 40, 95 und BVerfGE 42, 120

¹¹⁶ BVerfG NJW 1976, 747

Bei Terminverlegungsanträgen kurzfristig vor der Hauptverhandlung muss sich der Betroffene selbst bei Gericht über die beantragte Absetzung vergewissern. Auf Auskünfte seines Verteidigers darf er nicht vertrauen.

Grundsätzlich kann ein Betroffener sich auf Mitteilung seines Verteidigers, auch wenn diese rechtsirrig sind, verlassen. Verschulden des Verteidigers ist dem Betroffenen nicht zuzurechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ihn ein eigenes Verschulden trifft. Stellt er einen Antrag auf Terminverlegung so kurzfristig, dass mit einer rechtzeitigen Bescheidung durch das Gericht nicht mehr zu rechnen ist (zwei Monate nach Ladung, zwei Tage vor Termin) muss er sich selbst bei dem Gericht über die beantragte Absetzung des Termins vergewissern. Auf gegenteilige Auskünfte seines Verteidigers darf er sich nicht verlassen.

LG Berlin, Beschluss vom 09.05.2005, 505 Qs 41/05 = NZV 2006, 48

Hauptverhandlung und Wiedereinsetzung

LG München II, Beschluss vom 03.03.2005, 1 Qs 134/04 = NZV 2005, 431

Einem Arbeitnehmer kann es nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er einen Hauptverhandlungstermin nicht wahrnimmt, weil er von seinem Arbeitgeber nicht freigestellt wurde. Ihm kann das Verlassen der Arbeitsstelle mit dem Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes (Kündigung während der Probezeit) nicht als Verschulden angerechnet werden.

Gem. § 74 OWiG kann der Betroffene in Fällen, in denen nach § 74 Abs. 1 oder 2 OWiG eine Hauptverhandlung ohne ihn stattgefunden hat, gegen das Urteil „binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ verlangen. Ausweislich des vorzitierten Gesetzeswortlaut wird die einwöchige Frist für die Stellung des Antrages somit erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt. Nicht ausreichend ist die einfache Übersendung.

LG Siegen, Beschluss vom 12.10.2005, 5 Qs 152/05

Antrag und Wiedereinsetzung

Der Betroffene ist stets dann als entschuldigt anzusehen, ihm ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die **Ablehnung des Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG** rechtsfehlerhaft war. Erklärt das Amtsgericht, dass keine Entbindung erfolgt, weil keine eigene Erklärung des Betroffenen, sondern nur eine solche des Verteidigers vorliegt, so ist dies rechtsfehlerhaft. Die Erklärung des Verteidigers ist ausreichend.

LG Meiningen, Beschluss vom 22.08.2005, 2 Qs 108/05

IX. Verjährung - OWiG § 31

Eine der zentralen Aufgaben im Bußgeldrecht für den Verteidiger ist die Überprüfung und Überwachung der Verjährungsfristen. Gesetzlich geregelt für Ordnungswidrigkeiten ist dies im § 31 OWiG bzw. für Verkehrsordnungswidrigkeiten § 26 Abs. 3.

Die Verjährungsfrist berechnet sich nach der Höhe des maximal angedrohten Bußgelds. Ordnungswidrigkeiten, bei denen Geldbußen von mehr als 15.000 € angedroht sind, verjähren in drei Jahren, bei Geldbußen zwischen 2.500 € und 15.000 € beträgt die Verjährung zwei Jahre, bei Geldbußen zwischen 1.000 € und 2.500 € ein Jahr und bei allen übrigen Ordnungswidrigkeiten verjähren sie innerhalb von sechs Monaten. Die Besonderheit im Verkehrsrecht: § 26 Abs. 3 StVG. Danach verjähren Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG nach drei Monaten bis zum Erlass des Bußgeldbescheides, danach verjähren sie innerhalb von sechs Monaten. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a und 24 c gilt die reguläre Verjährungsfrist, d. h. für einen vorsätzlichen Verstoß nach § 24 a beträgt die Verjährung zwei Jahre und für einen fahrlässigen Verstoß ein Jahr – Alkoholverbot für Fahranfänger – beträgt sechs Monate.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich in diesem Fall nach § 17 Abs. 1 OWiG, höchstens 1.000 € für vorsätzliche Begehung, 500 € für fahrlässige Begehung. Da der Verstoß gegen § 24 c im Bußgeldkatalog (Nr. 243) aufgenommen wurde, gilt dies als auch vom Gericht zu beachtende Zumessungsregel. Danach ist bei fahrlässiger Begehung des § 24 c eine Regelbuße von 125 € auszusprechen.

Die Verjährung beginnt jedoch von neuem, wenn ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt wird, so bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 370 Abs. 2 StPO, § 85 Abs. 1 OWiG oder nach Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dies gilt auch, wenn rechtliches Gehör nachgeholt wird (§ 33 a StPO).

Ist ein Urteil erster Instanz ausgesprochen (dies gilt auch für § 72 OWiG) ruht die Verjährung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (§ 32 Abs. 2 OWiG).

Unterbrechung

Die Verjährung kann auch unterbrochen werden oder gehemmt werden. Bei Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem, bei Hemmung wird sie nur für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt. Die Unterbrechung der Verjährung ist in § 33 Abs. 1 OWiG gesetzlich normiert. Mit jeder Unterbrechungsverhandlung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, dies kann auch mehrfach geschehen, bis zum Erreichen der absoluten Verjährungsfrist. Die absolute Verjährungsfrist beträgt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, allerdings mindestens zwei Jahre.

Die Unterbrechung der Verjährung gilt nur gegenüber demjenigen Betroffenen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Maßnahmen, die sich gegen den Halter eines Fahrzeuges richten, wenn z. B. noch kein bestimmter Fahrer ermittelt wurde, unterbricht daher die Verjährung gegenüber dem später ermittelten Fahrer nicht.

Anhörungsbogen

Ein Anhörungsbogen im Verkehrsrecht nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit unterbricht die Verjährung gegenüber dem Empfänger. Allerdings muss es sich hierbei eindeutig um die Anhörung eines Betroffenen handeln. Dies muss sich aus dem Inhalt, dem Wortlaut der Anhörung ergeben. Kombinierte Zeugenfragebogen zur Ermittlung eines Fahrers (Halteranfrage) unterbrechen dagegen die Verjährung nicht. Anhörungen unterbrechen allerdings die Verjährung mit Versendung. Dies gilt auch, wenn der Betroffene die Anhörung nicht erhält oder behauptet, sie nicht zu erhalten. Für die Versendung reicht der Nachweis des automatisierten Verfahrens – ein Zustellnachweis ist nicht erforderlich. Eine Unterbrechung liegt auch nicht vor, wenn der Halter den Anhörungsbogen (Zeugenfragebogen) dem tatsächlichen Fahrer weiterleitet und dieser den Anhörungsbogen mit seinen Personalien versehen an die Bußgeldbehörde zurückschickt.

Allerdings reicht es auch aus, dass die Anhörung einem Verteidiger des Betroffenen übermittelt wird, wenn sich daraus ergibt, dass gegen den Betroffenen konkret ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm in einem Fall bejaht, indem dem bevollmächtigten Verteidiger zur Einsicht für den Betroffenen die Ermittlungsakten übersandt worden waren (OLG Hamm, NStZ- RR 2001, 275).

Achtung Besonderheit:

Die Unterbrechungshandlung nach § 33 OWiG unterbrechen jedes Mal die Verjährung. Ausnahme sind die vier Alternativen des § 33 Abs. 1, Nr. 1 OWiG: Diese vier Alternativen unterbrechen die Verjährung nur alternativ und nur einmal.

Beispiel: Nach einem Rotlichtverstoß (oder nach einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Lasermessgerät) wird der Betroffene angehalten und auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen. Dies kann erfolgen mit Worten wie: „Jetzt ist ein Fahrverbot fällig.“ Dies ist die Bekanntgabe, dass gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Eine später von der Verwaltungsbehörde übersandte Anhörung unterbricht daher die Verjährung nicht erneut. Berechnet die Verwaltungsbehörde die Verjährungsfrist daher ab Versendung der Anhörung und erlässt genau drei Monate nach Versendung der Anhörung einen Bußgeldbescheid, ist Verfolgungsverjährung eingetreten und ein Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid wird erfolgreich sein. Nicht unterbrochen wird die Verjährung allerdings, wenn die

Verwaltungsbehörde die örtliche Polizei bittet, anhand eines Fotos den Fahrer zu ermitteln.

Weitere Fälle: Bayerisches Oberstes Landesgericht, NStZ 1996, 194:

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die richterliche Vernehmung eines Zeugen angeordnet wird, um die Personalien eines auf einem Lichtbild abgebildeten zu ermitteln. Dagegen stellt der BGH (BGHSt. 42, 283) fest, dass durch solche Maßnahmen die Verjährung nicht unterbrochen wird: Es ist stets nötig, dass bereits die Personalien des Betroffenen bekannt sind. Die Personalien eines Betroffenen sind dagegen nicht bekannt, wenn nur ein zur Identifizierung geeignetes Foto sich in den Akten befindet.

Die Verjährung wird mit Erlass eines Bußgeldbescheides unterbrochen, wenn er alsbald nach Erlass in den Geschäftsgang gelangt und innerhalb von 14 Tagen zugestellt wird. Wird er zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt, erfolgt die Unterbrechung zum Zeitpunkt.

Die Verjährungsfrist

Die Verjährung richtet sich nach der Höhe der Bußgeldandrohung. Ordnungswidrigkeiten die mit Geldbuße von nicht mehr als 1.000,- Euro bedroht sind, verjähren in sechs Monaten. Gem. § 26 Abs. 3 StVG verjähren Ordnungswidrigkeiten in Verkehrssachen gem. § 24 StVG jedoch in drei Monaten. Diese Frist gilt jedoch nur, solange wegen des Verstoßes weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben wird. Danach beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, § 26 Abs. 3 StVG.

Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG verjähren in sechs Monaten. Bei Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Ordnungswidrigkeiten nach § 24b StVG verjähren in zwei Jahren.

Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung kann gem. § 33 OWiG unterbrochen werden. Die Unterbrechungshandlungen nach Ziffer^o1 (Vernehmung des Betroffenen, Bekanntgabe der Einleitung eines Verfahrens, Anordnung der Vernehmung oder Bekanntgabe der Vernehmung) gelten lediglich alternativ. Für die Bekanntgabe eines Verfahrens sind besonders niedrige Anforderungen zu erfüllen. Dies ist insbesondere in Anhaltefällen relevant, wenn der Fahrer darauf hingewiesen wird, dass beispielsweise demnächst ein Fahrverbot drohe oder der Vorgang zur Anzeige komme. Das Angebot auf Zahlung eines Verwarnungsgeldes, beispielsweise durch Hinterlassen einer Notiz an der Windschutzscheibe, reicht nicht zur Unterbrechung der Verjährung aus. Dies gilt insbesondere schon, weil in diesem Fall nicht gegen eine bestimmte Person ermittelt wird. Auch wenn auf dem Übersendungszettel steht Anhörung-/ Zeugenfragebogen unterbricht dies

nicht die Verjährung, da nicht klar ist, in welcher Funktion der Adressat gehört werden soll: Als Betroffener oder Zeuge? Auch die Versendung eines Anhörungsbogen an den Halter **reicht für die Unterbrechung nicht** aus, es sei denn, gegen den Halter wird als Fahrer ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass auf der Anhörung-/ Fragebogen ein Beweisfoto abgedruckt ist.

Die schriftliche Anhörung unterbricht dagegen die Verjährung (§ 33 Abs. 2 OWiG). Dabei ist unerheblich, ob und wann die Anordnung dem Betroffenen zugeht. Entscheidend ist das Datum der Versendung. Allerdings führt die erneute Übersendung eines Anhörungsbogens an denselben Betroffenen nicht zu einer erneuten Unterbrechung. Bei dem Anhörungsbogen führen Schreibfehler nicht zu einer Unwirksamkeit der Unterbrechung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Person individuell bestimmbar ist.

Form der ersten Vernehmung

Die Anordnung der ersten Vernehmung bedarf keiner besonderen Form. Allerdings muss die Anordnung dann unterzeichnet sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll. Das Handzeichen genügt hierfür. Dieses Handzeichen muss nicht lesbar sein, denn der „geäußerte behördliche Wille“, die Verjährung zu unterbrechen, muss erkennbar sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, 2 Ss OWi 322/05 = SVR 2006, 154 = VRS 109, 365

Weitergabe der Anhörung an den Fahrer

Die Verjährung beträgt bis zum Erlass des Bußgeldbescheides drei Monate, danach sechs Monate. Zwischen Tatbegehung und Erlass eines Bußgeldbescheides können mehr als drei Monate verstreichen. Es kommt darauf an, dass die Verjährung wirksam unterbrochen wird.

Der Ausdruck eines mittels EDV gefertigten Anhörungsbogen ist eine Anordnung zur Übersendung eines solchen Anhörungsbogens gleichgestellt. In einem solchen Fall hat die Behörde eine vorgesehene Tätigkeit so in den Computer programmiert und damit in ihren eigenen Willen aufgenommen. Bezieht sich dieser Ausdruck eines Anhörungsbogens auf den konkreten Betroffenen, wird die Verjährung unterbrochen. Die Übersendung eines Anhörungsbogens an den Fahrzeughalter unterbricht jedoch nicht die Verjährung.¹¹⁷ Dies gilt auch, wenn der Anhörungsbogen von dem Halter an den Fahrer weitergegeben wird und dieser ihn zurücksendet.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 1 Ss OWi 132/05 = SVR 2005, 438

Aktenübersendung

Die Verjährung wird auch gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen, wenn die Akten zur Einsicht an den Verteidiger übersandt werden. Hierin liegt **eine Bekanntgabe** an den Betroffenen, dass gegen ihn ein

¹¹⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 17.05.2005, 1 Ss OWi 244/05

Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Der Verteidiger des Betroffenen ist auch bevollmächtigt, Mitteilung dieser Art entgegen zu nehmen. Allerdings reicht es zur Überzeugungsbildung nicht aus, wenn das Amtsgericht von einer geständigen Einlassung des Betroffenen ausgeht, weil dieser die „durchgeführte Geschwindigkeitsmessung und die Richtigkeit des Messergebnisses ausdrücklich nicht in Zweifel sieht.“
OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2005, 3 Ss OWi 355/05

Übersendung der Akten an Polizei

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn sich die Ermittlungen gegen einen konkreten Betroffenen richten. Zur Entscheidung der Frage einer Unterbrechung der Verjährung kommt es auf die dokumentierten Ermittlungshandlungen an. Wesentlich ist hierbei die tatsächliche Dokumentation des Akteninhalts.

Eine Übersendung der Akten an die Polizeibehörde zur Ermittlung des Fahrzeugführers unterbricht nicht die Verjährung. Dies gilt auch, wenn bereits mit der Übersendung der Akten neben der Ermittlung des Fahrzeugführers dessen Vernehmung angeordnet wird. Auch wenn gegen den späteren Betroffenen die Vernehmung angeordnet wird oder auch dem späteren Betroffenen die Anordnung einer Vernehmung übermittelt wird, unterbricht dies nicht die Verjährung, wenn nicht bereits gegen diesen Zeugen ermittelt wird.

OLG Rostock, Beschluss vom 27.01.2005, 2 Ss OW 418/04 = VRR 2005, 76

Dokumentation bei Eingriffen in den EDV-Ablauf

Die Übersendung eines Anhörungsbogens unterbricht nur dann die Verjährung, wenn aktenkundig gemacht ist, wer die Anordnung vorgenommen hat. Dabei muss der zuständige Sachbearbeiter durch Unterschrift oder Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Beurkundung des Datums übernehmen. Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn der Anhörungsbogen mittels einer EDV-Anlage gefertigt wird, ohne dass der Sachbearbeiter zuvor in den vorprogrammierten Ablauf des Computers eingreift.

Führt die Bußgeldbehörde das Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt, stellt die Entscheidung nunmehr gegen einen bestimmten Betroffenen zu ermitteln, eine Individualentscheidung des Sachbearbeiters dar, über die die Bußgeldbehörde in der Akte Zeugnis ablegen muss. Allerdings wird die Verjährung auch dadurch unterbrochen, dass ein Polizeibeamter den Betroffenen mündlich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitteilt.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OW) 886/04 = DAR 2005, 570 = VRS 109, 57 = zfs 2005, 572

Übertragung der Halterdaten in Betroffenenendaten

Die Übertragung von Halterdaten in Betroffenenendaten unterbricht die Verjährung nur, wenn dieser Eingriff in die Datenverarbeitung

dokumentiert ist. Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung¹¹⁸ bestimmt, dass bei einem Eingriff in den EDV-Ablauf aktenkundig gemacht werden muss, wer die Anordnung vorgenommen hat, zudem müsse der Anordnende durch Unterschrift oder zumindest Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Bearbeitung übernehmen. Das OLG Düsseldorf¹¹⁹ hat klargestellt, dass sich die eine Verjährung unterbrechende Wirkung eindeutig aus den Akten ergeben muss. Befinden sich lediglich Zeichen auf der Rückseite eines vom KBA stammenden Computerausdrucks, reicht dies nicht.
AG Neuss, Beschluss vom 15.06.2005, 18 OWi 51 Js 198/05 = zfs 2005, 574 = StraFo 2005, 430

Elektronische Akte

Die Bußgeldakten werden in Berlin seit geraumer Zeit in Form elektronischer Akten bearbeitet. Dabei werden sämtliche schriftlichen Eingänge mittels eines Scanners in elektronische Form umgewandelt und in der EDV-Anlage gespeichert. Alle Verfügungen der Sachbearbeiter werden unmittelbar durch Eingabe in die elektronische Datenverarbeitungsanlage getroffen. Eine Akte im herkömmlichen Sinne existiert nicht, solange das Verfahren bei der Bußgeldstelle bearbeitet wird. Eine solche wird nur erstellt, wenn das Verfahren nach Einspruch gegen einen erlassenen Bußgeldbescheid an das Amtsgericht abgegeben wird. Die Verfügung der Anhörung des Betroffenen ist nach dessen Ermittlungen am 18.03.2003 durch Eingriff des zuständigen Sachbearbeiters in den Ablauf des Programms veranlasst worden. Dies ergibt sich aus einem bei den Akten befindlichen Ausdruck der Speicherung dieses Eingriffs. **Auf Unterzeichnung kommt es nicht an.** § 33 Abs. 2 Satz 1 OWiG gilt nur den Fall der schriftlichen Anordnung oder Entscheidung und bestimmt nur für diesen, dass die Verjährung zum Zeitpunkt der Unterschrift unterbrochen wird. Vorliegend erfolgt die Anordnung der Anhörung des Betroffenen jedoch nicht durch eine schriftliche Anordnung oder Entscheidung, sondern ausschließlich durch Eingabe des zuständigen Sachbearbeiters in die Datenverarbeitungsanlage. Dabei ist eine Unterschrift nicht möglich und nicht vorgeschrieben.

KG, Beschluss vom 02.08.2005, 3 Ws (B) 72/05 = VRS 109, 367 = DAR 2006, 218

Vorlagebeschluss

Die Frage lautet:

Bedarf die erneute Absendung eines Anhörungsbogens im EDV unterstützten Bußgeldverfahren an einen von der Person des bisher als Betroffenen geführten Kfz-Halter abweichenden Fahrers als neuen Betroffenen einer schriftlichen Anordnung mit handschriftliche Unterschrift

¹¹⁸ OLG Köln, VRS 98, 207

¹¹⁹ OLG Düsseldorf, VRS 92, 342

oder Namenskürzel durch den Sachbearbeiter, um die Verjährungsunterbrechung gem. § 33 Abs. 1 Nr. herbeizuführen.

Der Senat möchte dies anderes sehen als das OLG Dresden in seiner Entscheidung vom 27.04.2004, Ss (OWi) 128/04 = DAR 2004, 534 sowie OLG Dresden vom 10.05.2005, Ss (OWi) 886/04 = DAR 2005, 570 = zfs 2005, 572

OLG Brandenburg, Vorlagebeschluss vom 16.11.2005, 1 Ss (OWi) 165Z/05 = VRS 109, 443

Verjährung und Fehler bei dem Bußgeldbescheid

Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn in einer Anhörung oder einem Bußgeldbescheid der männliche Betroffene als „Frau“ angedredet wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.07.2004, 1 Ss 102/04

3.1.6. Zustellung des Bußgeldbescheides

Gegen den Betroffenen ist ein Bußgeldbescheid ergangen. Zur Sache hat er keine Angaben gemacht, der kontrollierende Polizeibeamte notierte als damalige Meldeadresse die S-Straße 12. Dies war der Sitz eines dem Vater des Betroffenen gehörenden Unternehmens. Tatsächlich wohnte der Betroffene an einer anderen Stelle. Unter der angegebenen Anschrift wurde der Bußgeldbescheid dem Vater des Betroffenen ausgehändigt.

Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt. Eine Ersatzzustellung an eine Stelle, an der der Betroffene nicht wohnt, ist keine wirksame Zustellung. Fehlt es an einer wirksamen Zustellung unterbricht der Busgeldbescheid nicht eine laufende Verjährung.

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.04, 1 Ss 341/04 = zfs 2005, 363

Zustellung an Kanzlei

Die Zustellung des Bußgeldbescheides an eine Rechtsanwaltskanzlei unterbricht nicht die Verjährung, wenn sich lediglich ein Mitglied der Sozietät zum Verteidiger bestellt hat.¹²⁰

AG Bayreuth-Zweigstelle Pegnitz, Beschluss vom 26,10.2005, 8 OWi 149 Js 11149/05 = Zfs 2006, 174

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die bloße Terminaufhebung ist kein Unterbrechungstatbestand im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 OWiG.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist nach Erlass des Bußgeldbescheides auf sechs Monate gem. § 26 Abs. 3 StVG setzt

¹²⁰ Ebenso AG Homburg, Beschluss vom 22.12.2005, 5 OWi 114/05 = Zfs 2006, 175

voraus, dass der Bußgeldbescheid binnen einer Frist von zwei Wochen wirksam und ordnungsgemäß zugestellt wird. Eine Zustellung kann nicht am Sitz einer GmbH für den GmbH-Geschäftsführer erfolgen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2005, 3 Ss OWi 1354/05 = SVR 2006, 272 = VRR 2006, 189 = NZV 2006, 314

Zustellung in den Geschäftsräumen

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2005, 3 Ss OWi 1354/05 = SVR 2006, 272

Ein Geschäftsführer einer GmbH ist regelmäßig nur Angestellter der Gesellschaft. Für ihn persönlich kann in den Geschäftsräumen keine Ersatzzustellung getätigt werden.

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides ist auch dann wirksam, wenn das Aktenzeichen der Bußgeldbehörde nicht auf dem Umschlag angebracht ist, aber durch das Sichtfenster des Umschlages lesbar ist.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2005, 1 Ss (OWi) 239B/05 = VRR 2006, 191 = NZV 2006, 315

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen einen in Frankreich wohnenden Betroffenen an eine deutsche Firma erfüllt nicht die Anforderungen an eine wirksame Zustellung im Sinne des § 10 VwZVG.

AG Suhl, Beschluss vom 12.12.2005, 330 Js 20089/05 1 OWi = zfs 2006, 353

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Zu Unterbrechung der Verjährung reicht es aus (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG), wenn das Verfahren vorläufig wegen angenommener Abwesenheit des Betroffenen eingestellt wird. Der Irrtum über die tatsächliche Abwesenheit ist unschädlich, der Irrtum muss jedoch unverschuldet sein. Ist aber nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der bekannte Wohnsitz geändert wird oder die richtige Anschrift nicht berücksichtigt wird, kann von unverschuldet im Sinne dieser Vorschrift nicht die Rede sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.12.04, 2 Ss OWi 479/04 = zfs 2005, 364 = NZV 2005, 491

Verfahrenseinstellung

Die Verfahrenseinstellung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG unterbricht die Verjährung nur, wenn ein vorhandener Irrtum von der Verwaltungsbehörde nicht selbst verschuldet ist. Erfolgt die Einstellung aufgrund einer nicht zutreffenden Anschrift, die aufgrund eines Übertragungsfehlers in die Akte gekommen ist. Grundsätzlich sind die Bestimmungen über die Verjährungsunterbrechung als Ausnahmenvorschriften auszulegen. Die Auslegung müsse auch „loyal“ erfolgen, es dürfe nicht den Willen des Gesetzes unterlaufen.¹²¹ Dies heißt: Nicht jede die Verjährung

¹²¹ BGHSt 16, 193

unterbrechende Verfahrenseinstellung setzt zwingend voraus, dass der Betroffene auch tatsächlich abwesend ist. Sie muss zunächst nur durch die Annahme einer Abwesenheit motiviert sein. Ist dagegen der Irrtum über die Abwesenheit in der Sphäre der Verwaltungsbehörde entstanden, so wird dieser Irrtum ihr schuldhaft zugerechnet. In diesen Fällen widerspricht es der Fairness eines Verfahrens, daraus für den Betroffenen einen Nachteil zu konstruieren.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 29.03.2005, 2 Ss (OWi) 51Z/05

Die Einstellung des Verfahrens gem. § 205 StPO unterbricht die Verjährung nicht, wenn die Verwaltungsbehörde in Kenntnis der richtigen Anschrift an eine falsche Anschrift zustellt.

AG Wittenberg, Beschluss vom 12.08.2005, 3 OWi 561 Js 22815/05 (43/05) = SVR 2006, 75

Beauftragung eines Sachverständigen

Die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens unterbricht die Verjährung nur, wenn klar ist, gegen wen sich das Verfahren richtet. Dies gilt auch, wenn bei einem einheitlichen Verteidiger das Gutachten in einem Parallelverfahren beauftragt wird.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 28.06.2005, 1 Ss OWi 40/05 = SVR 2006, 112

Übersendung an AG - Unterbrechung der Verjährung § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 OWiG

Im Falle der Unterbrechung der Verjährung durch Übersendung der Akten an das Amtsgericht hat das Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit zu ergänzender Beweisaufnahme. Vorliegend wurde im Freibeweisverfahren festgestellt, dass die Akten noch innerhalb der Verjährungsfrist beim Gericht eingegangen waren. Dies steht im Einklang mit der Entscheidung des BGH.¹²²

OLG Hamburg, Beschluss vom 08.08.2005, III-66/05 OWi = DAR 2005, 642 = VRS 109, 279

Rechtsbeschwerde

Die Frage der Verfolgungsverjährung wird im Zulassungsverfahren nur dann geprüft, wenn es geboten ist, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, um hierzu ein klärendes Wort zu sagen.

OLG Hamm, Beschluss vom 04.01.2006, 2 Ss OWi 873/05 = DAR 2006, 224

3.1.8. Unterbrechung der Verjährung durch eine Anklage

Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angeklagt. In dem Verfahren erging der rechtliche Hinweis, dass zusätzlich zur Straftat auch eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgen könne. Die Revision des Angeklagten war nicht erfolgreich. Die Ordnungswidrigkeit ist auch nicht verjährt, da durch die Eröffnung des

¹²² BGHSt 30, 215, 219

Strafverfahrens die Verjährung auch hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit unterbrochen wurde.

OLG München, Beschluss vom 30.05.2005, 4 St RR 73/05 = VD 05, 185= DAR 2005, 525 = NZV 2006, 107

§ 33 Abs. 1 Ziffer 2 OWiG: Die richterliche Vernehmung des Betroffenen oder die Anordnung einer solchen Vernehmung unterbrechen jeweils die Verjährung. Die Verjährung wird dabei jedes Mal aufs Neue unterbrochen. Voraussetzung ist in diesen Fällen allerdings, dass gegen einen bestimmten konkreten Betroffenen ermittelt wird. Die Unterbrechung der Verjährung gilt auch nur im Hinblick auf diesen konkreten benannten Betroffenen.

§ 33 Abs. 1 Ziffer 5 OWiG: Die Einstellung wegen unbekanntes Aufenthaltes unterbricht ebenfalls die Verjährung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Wohnsitz nach Aktenlage nicht zweifelhaft sein kann.

Weitere Unterbrechungssituationen: Unterbrechung der Verjährung bei Abgabe des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde, Erlass des Bußgeldbescheides, soweit dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen zugestellt wird. Erfolgt die Zustellung später, tritt die Unterbrechung der Verjährung mit Zustellung ein.

Wird der Bußgeldbescheid mit einer EDV-Anlage erstellt, reicht zum Erlass der Zeitpunkt des Ausdruckes des Schriftstückes aus. Erfolgt allerdings die Anordnung nicht im Rahmen eines im Voraus programmierten Ablaufes der EDV-Anlage, sondern liegt dem Bußgeldbescheid eine individuelle Entscheidung des Sachbearbeiters vor, dann ist zu der Unterbrechung der Verjährung die Unterschrift bzw. das Handzeichen des Sachbearbeiters von Nöten. Nach der Entscheidung des 4. Strafsenats ist allerdings auch bei verschlüsselter Aufzeichnung in der Computeranlage ausreichend, wenn nachvollzogen werden kann, welcher Sachbearbeiter die Verantwortung für den Eingriff in den vorprogrammierten Ablauf übernimmt. Eine erneute Unterbrechung der Verjährung tritt ein, wenn die Akten beim Amtsgericht eingehen.

Besonderheit:

nach einer Wiedereinsetzung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung beginnt, wenn eine Ordnungswidrigkeit beendet wurde. Bei Dauerordnungswidrigkeiten (Überschreitung eines Termins zur Vorstellung zur Hauptuntersuchung) beginnt die Verjährung mit der tatsächlichen Beendigung des ordnungswidrigen Zustands.¹²³ Der erste Tag der Verjährungsfrist entspricht dem Tag, an dem die Ordnungswidrigkeit beendet ist. Der letzte Tag der Frist ist der im Kalender dem Ablauf der Frist vorangehende Tag.¹²⁴ Das Ende der

¹²³ OLG Düsseldorf NJW 1978m 2210, BGHSt 20, 127

¹²⁴ Göhler OWiG § 31 Rn. 16

Verjährung tritt auch ein, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein Feiertag ist.¹²⁵

Die Verjährung wird weiter unterbrochen durch
jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung - wenn gegen einen bestimmten Betroffenen ermittelt wird
die Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörde, wenn der Betroffene benannt ist, die Behörde gegen eine bestimmte Person ermittelt oder dem konkreten Betroffenen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist
jede Beschlagnahme oder Durchsuchungsanordnung. Aber auch hier gilt, dass gegen einen bestimmten, konkret bekannten Betroffenen ermittelt werden muss, die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen, jedes Ersuchen der Verfolgungsbehörde eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen
die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde
die Abgabe des Verfahren durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde gem. § 43 OWiG. Hauptanwendungsfall ist die Abgabe an die Verwaltungsbehörde, etwa nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung. Maßgebend ist die Unterzeichnung der Abgabeerklärung, nicht der Eingang der Akten bei der Verwaltungsbehörde.¹²⁶
Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls unterbricht mit dem Eingang bei Gericht die Verjährung.¹²⁷

8.3. Besonderheiten beim Bußgeldbescheid: noch keine Unterbrechung tritt durch den Entwurf des Bußgeldbescheides ein, auch nicht durch Unterzeichnung eines unvollständigen Bescheides. Entscheidend für den Zeitpunkt Unterbrechung ist gem. § 33 Abs. 2 OWiG die Unterzeichnung des ordnungsgemäßen Bußgeldbescheides, bei einem im EDV-Verfahren erstellten Bußgeldbescheid das Datum des Ausdrucks. Voraussetzung ist aber, dass der Bußgeldbescheid den Anforderungen des § 66 Abs. 1 OWiG entspricht. Der Erlass des Bußgeldbescheides unterbricht die Verjährung nur, wenn die **Zustellung innerhalb von zwei Wochen** erfolgt. Ansonsten wird die Verjährung erst durch die tatsächliche, ordnungsgemäße Zustellung unterbrochen. Wird ein Bußgeldbescheid zurückgenommen, ist die vorher hierdurch eingetretene Verjährungsunterbrechung unerheblich. Unbeachtlich ist die Verjährung auch, wenn der Vorname des Betroffenen falsch angegeben ist und die Verwaltungsbehörde örtlich nicht zuständig ist. Der Betroffene muss nur eindeutig identifiziert ein.

8.4. Die Verjährung wird auch durch die **Vorlage der Akte an den Richter** gem. §§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG unterbrochen. Entscheidend ist hierbei der Eingang der Akten bei Gericht. Gerichtliche Unterbrechung:

¹²⁵ Beck-Beer Seite 64

¹²⁶ OLG Hamburg, NJW 1980, 72

¹²⁷ BayObLG VR 66, 288

Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins - allerdings nur, wenn der Termin tatsächlich bestimmt wird, wobei es sich um einen Termin vor dem zuständigen Gericht handeln muss. Eine Vertagung auf unbestimmte Zeit unterbricht nicht.

Unterbrechung erfolgt auch durch den Hinweis auf das schriftliche Verfahren gem. § 72 OWiG

die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung eines entsprechenden Antrag sind selbstständige Verfahren

die Eröffnung des Hauptverfahrens

der Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

StVG § 29 Abs. 8

Die Verwertung von Eintragungen gerichtlicher Entscheidungen im Verkehrszentralregister und Bundeszentralregister ist nur noch in den in § 29 Abs. 8 StVG vorgesehenen Fristen gestattet, dies gilt auch für die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen. Dies folgt aus der Neufassung des § 52 Abs. 2 BZRG.¹²⁸

X. Rechtsmittel

Rechtsmittel im Bußgeldverfahren sind die Rechtsbeschwerde und der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 79, 80 OWiG).

Gemäß §§ 79, 80 OWiG ist die Rechtsbeschwerde zum OLG zulässig.

Zulässig ist die Rechtsbeschwerde, wenn das Urteil eine Verurteilung zu einer Geldbuße von mehr als 250,00 € festsetzt oder auf ein Fahrverbot erkennt oder von einem im Bußgeldbescheid angeordneten Fahrverbot absieht.

Die Staatsanwaltschaft kann allerdings nur Rechtsbeschwerde einlegen, wenn im Bußgeldbescheid ein höheres Bußgeld als 600,00 € vorgesehen wurde oder die Staatsanwaltschaft ein solches in der Hauptverhandlung beantragt hat.

6.1. Voraussetzungen

Soweit ein Urteil ergangen ist, kann der Betroffene auch die Zulassung der Rechtsbeschwerde beantragen. Die Besonderheit der Zulassungsbeschwerde ist, dass sie nicht der Einzelfallgerechtigkeit dienen soll, sondern nur die Klärung der über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfrage klärt. Hierbei kann man drei Fallgruppen zusammenstellen:

das Gericht hat auf eine Geldbuße von 101,00 € bis höchstens 250,00 € erkannt.

¹²⁸ Beck/Berr Rn. 239a

das Gericht hat auf eine Geldbuße von nicht mehr als 100,00 € erkannt,
gerügt wird die Versagung des rechtlichen Gehörs.

Im ersten Fall muss der Betroffene darstellen, dass es zu einer Rechtsverletzung gekommen ist und weshalb eine Frage zu klären ist, die eine Entscheidung des Oberlandesgerichts bedarf.

Dies ist der Fall, wenn die Fortbildung des Rechts möglich ist oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung Gegenstand der Rechtsbeschwerde sein soll. Die Voraussetzungen zur Rechtsfortbildung sind gegeben, wenn eine Frage der Auslegung des materiellen Rechts ansteht oder eine entsprechende Rechtsprechung gefestigt werden muss.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Entscheidung nur notwendig, wenn sonst schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung, insbesondere innerhalb eines Gerichtsbezirkes entstehen. Für die Nichtzulassung reicht aber auch bereits die Erwartung des Oberlandesgerichts aus, dass der betreffende Richter in Zukunft die Grundzüge der Rechtsprechung innerhalb eines Gerichtsbezirks beachten wird.

Soweit eine Geldbuße ausgeworfen wurde, die 100,00 € nicht übersteigt, muss zusätzlich beachtet werden, dass bei der Zulassungsbeschwerde Verstöße gegen formelles Recht nicht gerügt werden können.

Auch die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist kein Zulassungsgrund.

Soweit gerügt wird, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wurde, ist dies ein eigener Zulassungsgrund, der im Rahmen der Regelung des „Anhörungsrügegengesetzes“ eingefügt wurde. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Bußgeldverfahren liegt dann vor, wenn die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages des Betroffenen hat.

Dies ist z.B. der Fall, wenn der Antrag auf Vernehmung eines Entlastungszeugen mit der offensichtlich unzutreffenden Begründung des verspäteten Vorbringens abgelehnt wird.

Wertgrenzen (etwa Geldbußen unterhalb der Eintragungsgrenze des Verkehrszentralregisters) schränken allerdings die Möglichkeit der Zulassungsbeschwerde nicht ein.

Form und Frist:

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt eine Woche ab Urteilsverkündung, wenn der Betroffene anwesend war oder in der

Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war. Dies gilt auch wenn die Beschwerde sich gegen eine Entscheidung im Beschlussverfahren trotz Widerspruch richtet (§ 79 Abs. 5 OWiG).

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils durch einen Verteidiger oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts zu begründen. Die Begründung muss erkennen lassen, ob das Urteil wegen der Verletzung des materiellen oder des Verfahrensrechts überprüft werden soll. Hierbei sind die Vorschriften der StPO zu beachten.

Der Tatsachenvortrag muss vollständig sein: Das Rechtsbeschwerdegericht muss allein aufgrund der Rechtsbeschwerde prüfen können, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Bei Verletzung des rechtlichen Gehörs muss schlüssig vorgetragen werden, dass ein Verstoß gegen Artikel 103 GG vorliegt.

Die Rechtsbeschwerde kann auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden, allerdings nicht auf die Anordnung des Fahrverbots. Das Fahrverbot bildet gemeinsam mit der Geldbuße eine einheitliche Sanktion bzw. gibt es zwischen beiden eine unauflösliche Wechselwirkung.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde kann nur erfolgreich sein, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder das Urteil auf Versagung des rechtlichen Gehörs beruht. Soweit Geldbußen von nicht mehr als 100,00 € betroffen sind kann die Rechtsbeschwerde nicht wegen fehlerhaften Verfahrens zugelassen werden, sondern nur zur Fortbildung des Rechts oder Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör.

Rechtsbeschwerde

Mit der Rechtsbeschwerde kann der festgestellte Sachverhalt als solches (Beweisführung) nicht mehr angegriffen werden. Der Betroffene kann geltend machen, die Voraussetzungen der §§ 73, 74 OWiG lagen nicht vor. Dies ist eine Verfahrensrüge, sämtliche Mängel müssen mit Tatsachen dargestellt werden.

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat der Betroffene auch die Möglichkeit gegen die unverschuldete Versäumnis der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die einwöchige Frist wird erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt.

Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG

Nach dem Hinweis, dass die Tat auch als Straftat verfolgt werden kann, ist eine Rücknahme des Einspruches nicht mehr möglich.¹²⁹

Allerdings hindert auch die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides nicht, dieselbe Tat als Straftat zu verfolgen (§ 84 Abs. 1 OWiG). Ein Verfahrenshindernis tritt erst ein, wenn ein Gericht eine Tat als Ordnungswidrigkeit durch Urteil oder Beschluss gewertet hat. Eine nachträgliche Verfolgung als Straftat, wenn ein Gericht entschieden hat, ist nur unter dem Aspekt der Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne von § 85 Abs. 3 OWiG möglich.

Ablehnung des Richters und des Sachverständigen

Ablehnung eines Richters im Recht der Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen der §§ 22, 23 StPO. Ein Betroffener kann einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein Ablehnungsgesuch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Notwendig ist, dass der Betroffene selbst einen Grund zur Ablehnung hat. Er alleine hat das Recht, von einer Besorgnis der Befangenheit zu sprechen.

Die Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren

Als Rechtsmittel im Bußgeldverfahren gibt es die Rechtsbeschwerde, §§ 79 ff. OWiG. Die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde ähneln den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Revision, den §§ 333 ff StPO.¹³⁰

Das Rechtsmittel ist aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen beschränkt; Mit der Rechtsbeschwerde können nur Rechtsfehler gerügt werden.

Wogegen ist die Rechtsbeschwerde zulässig?

Die Rechtsbeschwerde ist gegen Urteile bzw. gegen Beschlüsse gemäß § 72 OWiG möglich, wenn eine Geldbuße von mehr als 250,00 € festgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn in einem Verfahren mehrere Geldbußen verhängt werden. Auch wenn die Summe 250 € übersteigt, aber einzelne Geldbußen nicht höher als 250 € sind, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig wenn eine 250 € übersteigende Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet wurde. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine Verkehrsordnungswidrigkeit verhandelt wird und der Betroffene – Führerschein auf Probe – auf Grund der Eintragung im Verkehrszentralregister eine Nachschulung absolvieren muss. Die hierzu anfallenden Kosten gelten nicht als vermögensrechtliche Nebenfolge¹³¹.

¹²⁹ BGHSt 38, 125, 231

¹³⁰ vgl. § 79 Abs. S. 1 OWiG.

¹³¹ OLG DAR 1997, 410.

der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid eine Geldbuße von mehr als 600,00 € festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war wenn der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder durch Beschluss nach § 72 OWiG entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hat.

Zulässig ist die Rechtsbeschwerde auch gegen ein Urteil, wenn die Rechtsbeschwerde **zugelassen** wurde. Zulassung erfolgt auf Antrag und nach Prüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, oder wegen der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wurde der Betroffene zu keiner höheren Buße als 100,- € verurteilt, ist allerdings die Rechtsbeschwerde wegen einer Verfahrensrüge nicht zulässig, wegen Erhebung der Sachrüge nur zur Fortbildung des Rechts (fraglich, ob im Zulassungsverfahren noch geprüft wird, ob schon vor Erlass des Urteils Verjährung eingetreten war).

Für die verkehrsrechtliche Praxis ist insbesondere die **Anordnung einer Nebenfolge** von besonderer Bedeutung, da hierunter auch das **Fahrverbot** fällt; allerdings ist die Eintragung ins Verkehrszentralregister¹³² oder die Eintragung, die zu einer Nachschulung oder gar bei mehr als 18 Punkten zur zwangsläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis führt,¹³³ keine Nebenfolge in diesem Sinne.

Form und Frist

Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Gericht einzureichen, das das Urteil bzw. den Beschluss nach § 72 OWiG erlassen hat (§ 79 III 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO).

Die Rechtsbeschwerde muss binnen Wochenfrist nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden, wenn der Betroffene anwesend war (vgl. § 79 III 1 OWiG i. V. m. § 341 I StPO). Diese Frist von einer Woche gilt auch, wenn der Betroffene von der Pflicht des persönlichen Erscheinens in der Hauptverhandlung befreit war und in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde muss schriftlich erfolgen und es müssen Anträge gestellt werden. Innerhalb eines Monats muss die Rechtsbeschwerde begründet werden. Der Antrag auf Zulassung gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Der Betroffene muss die Gründe für die Zulassung gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag

¹³² Vgl. OLG Hamm, DAR 1997, S. 29.

¹³³ OLG Hamm, DAR 1997, S. 410.

vortragen. Eine Ergänzung des Antrages ist aber möglich. Die Rechtsbeschwerde muss in der Form den Anforderungen einer Revision entsprechen.

Ausgangspunkt

Auch im Bußgeldverfahren muss der Tatrichter seine Überzeugungsbildung im Urteil so ausführlich darlegen, dass das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wird, das Urteil darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten hat und die tatsächliche Beurteilung auf rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht. Dabei ist namentlich die Einlassung des Betroffenen eingehend zu würdigen. Stützt das Gericht seine Überzeugung auf das Gutachten eines Sachverständigen, so sind die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen mitzuteilen.¹³⁴

Beschränkung des Rechtsmittels

Der Wirksamkeit der Beschränkung steht nicht entgegen, dass in dem angefochtenen Urteil im Widerspruch zu höchstrichterlichen Rechtsprechung neben dem angewandten Messverfahren nicht auch der im Abzug gebrachte Toleranzwert mitgeteilt wird.

Fortbildung des Rechts

Der Betroffene war zu einer Geldbuße von 65,00 € verurteilt worden. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Da die verhängte Geldbuße nicht mehr als 100,00 € beträgt, richten sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG. Danach ist die Rechtsbeschwerde in dem Verfahren mit den so genannten weniger bedeutsamen Fällen nur zulässig zur Fortbildung des materiellen Rechts oder wenn das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist.

Eine Zulassung der **Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts** kommt nur in Betracht, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen. Der Einwand der Verjährung ist nach § 80 Abs. 5 OWiG bereits vor Erlass des angefochtenen Urteils im Zulassungsverfahren nur dann zu prüfen, wenn es geboten ist, die Rechtsbeschwerde zuzulassen und zur Frage der Verjährung ein klärendes Wort zu sprechen. Sind die Fragen jedoch geklärt, ist eine Zulassung nicht angezeigt.

OLG Hamm, VRS 109, 52 (allerdings ist das angegebenen Aktenzeichen nicht richtig)

Art des Rechtsmittel

¹³⁴ OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – OWi 103/05 = VRS 109, 193 = BA 2006, 236

Rechtsmittel

Ist kein Jugendstrafrecht angewandt, gilt nicht das Rechtsmittel nach § 55 JGG. Nach einer Anklage (oder Strafbefehl) sind die Rechtsmittel der StPO anwendbar, auch wenn nur nach OWiG eine Geldbuße angeordnet wurde (§§ 79, 80, 83 OWiG). Gegenstand des Verfahrens ist nur eine einzige Tat im prozessualen Sinn, die eben die Straftat und die Ordnungswidrigkeit umfassen.

Tatidentität

Wird einem Betroffene Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen und hat sich auf der konkreten Fahrt ein Unfall ereignet, so ist auch diese Ordnungswidrigkeit erfasst, selbst wenn der Unfall in der Anklage (oder der Strafbefehlsantrag) nicht erwähnt wird und gewürdigt wird.

3. Verjährungsvorschriften

Die Verjährungsvorschriften richten sich in diesem Fall nach § 26 Abs. 3 StVG. Es muss geprüft werden, ob insbesondere die Verjährung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG durch die erste Beschuldigtenvernehmung unterbrochen wurde. Nach Zustellung der Anklageschrift bzw. des Strafbefehls gilt die sechsmonatige Verjährung.

BayObLG, Beschluss vom 30.05.2005, 4 St RR 73/05 = VRS 109, 32

Einstellung des Verfahrens – Rechtsmittel

Stellt das Amtsgericht ein Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 72 OWiG außerhalb der Hauptverhandlung ein, ist die sofortige Beschwerde unzulässig. Wird gleichwohl eine solche eingelegt, ist diese als Rechtsbeschwerde umzudeuten.

Soll mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen der Einstellung nicht vorliegen, ist dies mit der formellen Rüge zu beanstanden und entsprechend auszuführen.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2004, 1 Ss (OWi) 122 B /04 = NStZ – RR 2005, 213

Rechtsbeschwerdefrist

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt für den bei der Urteilsverkündungen abwesenden Betroffenen auch dann mit der Zustellung des Urteils, wenn dieses nicht mit Gründen versehen ist und die Voraussetzungen des § 77b Absatz 1 Satz 3 OWiG nicht vorliegen.

Die wirksame Zustellung setzt voraus, dass die Entscheidung vollständig, d. h. auch mit Gründen versehen übermittelt wird. Dies gilt nicht, wenn von einer Urteilsbegründung abgesehen werden darf. Das unzulässige Absehen von Urteilsgründen führt nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung: denn das zuzustellende Schriftstück wird vollständig bekannt gemacht. Die Zustellung eines nicht mit Gründen versehenen Urteils verkürzt zwar die Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob Rechtsmittel eingelegt werden

soll. Dies ist indessen unschädlich, weil der Betroffene den Sachverhalt aus dem Bußgeldbescheid kennt.

BGH, Beschluss vom 06.08.2004, 2 StR 523/03 = NStZ 2005, 171

Rechtsbeschwerde und Verwerfungsurteil

Zur ordnungsgemäßen Rüge, das Gericht habe die Voraussetzung für den Erlass eines Abwesenheitsurteils verkannt, gehört auch die Mitteilung, ob und wie gegebenenfalls das Amtsgericht auf einen Antrag des Betroffenen, ihm vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu befreien, reagiert hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2005, 2 Ss OWi 328/05 = VRS 109, 05

Darstellung des Verteidigungsvorbringens im Urteil

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, Ausführungen von Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. In den Urteilsgründen müssen die wesentlichen der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung dienenden Tatsachen verarbeitet und gewürdigt werden. Eine Verletzung des Anspruches liegt vor, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass das Gericht das tatsächliche Vorbringen eines Betroffenen entweder nicht zur Kenntnis genommen oder dort bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat. Zur Zulässigkeit einer Verfahrensrüge gehört, dass umfassend der gesamte Sachverhalt vorgetragen wird. Hierzu gehört auch der Umstand, dass sich das Gericht mit Verlegungsanträgen außerhalb der Hauptverhandlung auseinandergesetzt hat.

OLG Dresden, Beschluss vom 06.10.2005, Ss (OWi) 715/05, 3 Ws 55/05 = DAR 2006, 98

Muster für Einlegung einer Rechtsbeschwerde

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Christel Ohtengraven

Az.1 OWi 345/01

lege ich namens des Betroffenen gegen das am Urteil des Amtsgerichts
Kiel von 04.02.2002

Rechtsbeschwerde

ein.

Sinnvoll ist, gleich mit Einlegung der Rechtsbeschwerde zu beantragen, dass dem Verteidiger eine Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls zugeschickt wird, da dieses für die Prüfung der Begründung einer Rechtsbeschwerde unentbehrlich ist. Die Rechtsbeschwerde kann durch den Betroffenen selbst eingelegt werden, sie muss jedoch durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt begründet werden.¹³⁵ Wird die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde versäumt, ist eventuell eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. §§ 44 ff. StPO möglich.

Begründung der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist mit Antrag und Begründung bei dem Gericht einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 345 Abs. 1 StPO, und zwar binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. War zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung, § 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Die Rechtsbeschwerde kann durch den erstinstanzlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden, wenn sie verspätet eingelegt wurde oder die Beschwerdeanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der nach § 345 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind.

Es ist sinnvoll – aber nicht notwendig - in dem Schriftsatz zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen konkreten Antrag zu stellen. Das Fehlen eines Antrags ist unschädlich, wenn das Ziel der Rechtsbeschwerde aus der Begründungsschrift und dem bisherigen Verfahrensablauf erkennbar ist.¹³⁶ Aus der Begründungsschrift bzw. dem Antrag muss sich ferner ergeben, ob die Entscheidung im vollen Umfange oder nur zum Teil angefochten werden soll. Schließlich muss sich aus der Rechtsbeschwerdebegründung ergeben, ob die Entscheidung wegen Fehler bei der Anwendung des Verfahrensrechts (Verfahrensrüge) und/oder wegen Verletzung materiellen Rechts (Sachrüge) angefochten wird, wobei eine genaue Bezeichnung der verletzten Rechtsvorschriften nicht erforderlich sein soll.¹³⁷

Die Verfahrensrüge

Mit der Verfahrensrüge wird die Verletzung von Rechtsnormen, die den Verfahrensablauf und dessen Gestaltung betreffen, gerügt. Die Verfahrensrüge unterliegt strengen Formvorschriften, die zwingend zu beachten sind. Neben der Behauptung eines oder mehrerer Verfahrensfehler müssen die den Fehler enthaltenden Tatsachen genau und vollständig dargelegt werden, so dass das Beschwerdegericht schon anhand des Vortrags erkennen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt.

¹³⁵ vgl. § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 345 Abs. 2 StPO.

¹³⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, NZV 1988, 195 ff.

¹³⁷ BGHSt 19, 273 (275).

Hierzu genügt leider nicht, was vielfach übersehen wird, der Hinweis auf den Akteninhalt oder das Hauptverhandlungsprotokoll.¹³⁸ Somit ist es erforderlich, dass die wesentlichen Schriftstücke oder Aktenstellen durch wörtliche Zitate in die Beschwerdebeurteilung eingearbeitet werden.¹³⁹

Die häufigsten Verfahrensrügen sind

örtliche Unzuständigkeit
unberechtigte Ablehnung von Beweisanträgen
erfolglose Ablehnung eines Befangenheitsantrags
Nichtgewährung des letzten Wortes
Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, die Verletzung der Aufklärungspflicht.

Die Sachrüge

Mit der Sachrüge wird die Verletzung sachlichen Rechts gerügt. Eine ausführliche Begründung der Sachrüge ist nicht erforderlich, aber sinnvoll, insbesondere sollte die Verletzung der materiellen Rechtsvorschrift im Einzelnen dargelegt werden. Denn auch hier ist zu beachten, dass das Beschwerdegericht für die Überprüfung der Sachrüge nur das Urteil oder den Beschluss zur Verfügung hat, ein Blick in die Akten ist ihm verwehrt.

Die ausführliche Begründung der Sachrüge ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung, so dass die Begründung auch noch nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts erfolgen kann.

Einige Vorschläge zur Formulierung der Rechtsbeschwerde

Begründung einer Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren
gegen Franz Meyer...
Az. 214/01 OWi...

beantrage ich,

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 17.01.2002 wird das Urteil des Amtsgerichts Kiel, Az.214/01 OWi, vom 10.01.2002 mit den

¹³⁸ Vgl. Göhler a. a. O., § 79, Rn. 27 d.

¹³⁹ vgl. § 79 III OWiG i. V. m. § 344 II 2 StPO.

Feststellungen aufzuheben, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgericht zurückzuverweisen

Begründung:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Die allgemeine Sachrüge wird ausdrücklich erhoben. Insbesondere wird gerügt...

Begründung einer Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG:

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Jens Knirl...

Az.: 315/00 OWi...

beantrage ich,
den Beschluss des Amtsgerichts Kiel, Az.315/00 OWi, vom 14.01.2002., mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsmittels an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Begründung:

Wie zuvor unter III. 1.

Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen
Manfred Zirbelhaus
Az.:247/01.

beantrage ich,

gegen das vom Amtsgericht Kiel am 04.02.2002 verkündete Urteil die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Begründung:

...

Der Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde kommt nur dann in Betracht, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hat, § 79 Abs.1 Satz 2 OWiG. Die Voraussetzungen sind in § 80 OWiG geregelt. Die Rechtsbeschwerde ist danach zuzulassen, wenn das Urteil wegen Versagung rechtlichen Gehörs aufzuheben oder die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.¹⁴⁰ Die zu überprüfende Frage kann das materielle Recht oder das Verfahrensrecht betreffen.

Auch der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Urteil angefochten wird. Bei den Frist- und Formvorschriften kann auf die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil verwiesen werden.

Beschränkte Rechtsbeschwerde

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Franka Mager

Az.:300/01 ...

Wird die mit Schriftsatz vom 04.02.2002 eingelegte Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Kiel, Az.300/01, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Insofern wird beantragt,

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das Urteil des Amtsgerichts Kiel vom 31.01.2002. im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als 35 Euro festzusetzen.

¹⁴⁰ Grundlegend hierzu BGHSt 24, 1 (21, 22) und Göhler a.a.O., § 80, Rn. 5 ff.

Begründung:

Es wird die Sachrüge erhoben und hierzu wie folgt vorgetragen:

...

Die Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf Einzelbeschwerdepunkte ist zulässig, wenn der angefochtene Teil rechtlich und tatsächlich eine selbständige Prüfung und Beurteilung zulässt, ohne dass wegen des inneren Zusammenhangs auf den nicht angefochtenen Teil zurückgegriffen werden muss.¹⁴¹ Insbesondere ist anerkannt, dass die Rechtsbeschwerde auf die Bemessung der Geldbuße beschränkt werden kann.¹⁴² Dagegen ist die Beschränkung der Rechtsbeschwerde lediglich auf das Fahrverbot nach herrschender Meinung nicht wirksam.¹⁴³

Die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Fahrverbot ist in der Regel unwirksam. Eine Beschränkung auf den **Rechtsfolgenausspruch** kann jedoch dann wirksam sein, wenn trotz Fehlens von Angaben zur Schuldform im Bußgeldbescheid die Regelbuße nach der Bußgeldkatalogverordnung angeordnet wurde. Hieraus kann der Tatrichter auf eine fahrlässige Begehungsweise und gewöhnliche Tatumstände schließen.¹⁴⁴

Die Beschränkung des Einspruchs hat die Folge, dass der Tatrichter – ist der Bußgeldbescheid von fahrlässigem Handeln ausgegangen – nicht wegen vorsätzlicher Handlung verurteilen kann.¹⁴⁵

Das Rechtsbeschwerdeverfahren soll keine Einzelfallgerechtigkeit herstellen, sondern die Klärung über den Einzelfall hinausgehender allgemeiner Rechtsfragen. Damit spielt die Frage, ob die zugelassene Rechtsbeschwerde Erfolg hätte keine entscheidende Rolle¹⁴⁶. Bei der Entscheidung über die Zulassung, soll nach Gebhardt¹⁴⁷ auch die Frage der Verjährung außer Betracht bleiben.

Fallgruppen:

Verurteilungen von mehr als 100 € bis höchstens 250 €

¹⁴¹ vgl. Göhler, a. a. O., § 79, Rn. 32.

¹⁴² vgl. OLG Koblenz, VRS 60, 54.

¹⁴³ OLG Düsseldorf, NZV 1997, 117; OLG Celle, NJW 1969, 1187; Göhler a. a. O., § 79 Rn. 9.

¹⁴⁴ Thüringer OLG, Beschluss vom 04.03.2005, 1 Ss 27/05 = VRS 109, 50

¹⁴⁵ OLG Naumburg, Beschluss vom 08.03.2005, 1 Ss (B) 39/05

¹⁴⁶ OLG Düsseldorf DAR 2000, 176.

¹⁴⁷ Gebhardt, § 34 Rn. 12.

Die Verletzung des formellen und materiellen Rechts kann stets geltend gemacht werden. Allerdings muss der Beschwerdeführer noch einen besonderen Rechtsbeschwerdegrund geltend machen, er muss begründen, warum die Rechtsfrage der Klärung durch das Oberlandesgericht bedarf. Damit soll eine Fortbildung des Rechts und eine Sicherung einheitlicher Rechtsprechung erfolgen. Dabei wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, wenn das OLG davon ausgeht, dass das Amtsgericht zukünftig die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts beachten wird.

Fortbildung des Rechts:

Das Recht wird fortgebildet, wenn bei der Auslegung von materiellen Fragen oder Fragen des Verfahrens Leitsätze aufgestellt oder zu festigen sind¹⁴⁸.

Die einheitliche Rechtsprechung ist ein Zulassungsgrund, wenn sonst schwer erträgliche Unterschiede der Rechtsprechung vor dem jeweiligen Oberlandesgericht entstehen. Die Rechtsbeschwerde wird aber nicht zugelassen, wenn bereits eine hinreichend gefestigte Rechtsprechung besteht¹⁴⁹. Eine sich nur auf den Einzelfall auswirkende Fehlentscheidung interessiert hierbei nicht.

Verurteilung zu nicht mehr als 100 €

Bei solch geringen Geldbußen kann kein Verstoß gegen formelles Recht nicht gerügt werden und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist kein Zulassungsgrund. Es geht alleine mithin um Fragen der Fortbildung des Rechts.

Formerfordernisse:

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss schriftlich erfolgen. Es reicht jedoch die Benutzung eines Computerfaxes mit eingescannter Unterschrift¹⁵⁰.

Allerdings darf der Verteidiger nicht mit i. V. für einen Kollegen unterschreiben.¹⁵¹

Eine Beschränkung der Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie kann auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden¹⁵². Voraussetzung ist jedoch, dass in der angefochtenen Entscheidung hinreichende Feststellungen für die vom Rechtsbeschwerdegericht zutreffende Entscheidung über die Rechtsfolgen festgehalten sind. Eine Beschränkung auf das Fahrverbot ist

¹⁴⁸ BGHSt 24, 15; OLG Düsseldorf NZV 2001, 47.

¹⁴⁹ BGHSt 24, 15; OLG Düsseldorf StraFo 1997, 215.

¹⁵⁰ gemeinsame Senate der Obersten Gerichtshöfe des Bundes DAR 2000, 523.

¹⁵¹ OLG Hamm DAR 2001, 177.

¹⁵² BayObLG DAR 2000, 172.

jedoch wegen der Wechselwirkung mit der Höhe der Geldbuße nicht wirksam¹⁵³.

Umfang des Vortrages

Zur Zulässigkeit einer Verfahrensrüge gehört auch, wenn eine unterlassene Ladung des Verteidigers gerügt wird, dass die Wahl des Verteidigers dem Gericht rechtzeitig angezeigt war¹⁵⁴.

Hat das Gericht im Beschlussverfahren entschieden, reicht es nicht aus, wenn der Beschwerdeführer vorträgt, das Gericht habe, ohne dem Betroffenen Gelegenheit zum Widerspruch zu geben, entschieden. Es reicht auch nicht die Erklärung, der Hinweis sei unvollständig oder fehlerhaft gewesen. Es muss vielmehr in einer § 344 Abs. 2 StPO genügenden Form geltend gemacht werden, dass der Betroffene eine den Anforderungen des § 72 OWiG genügenden Hinweis nicht erhalten hat¹⁵⁵.

Fernbleiben von der Hauptverhandlung

Verwirft der Richter den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, obwohl er den Betroffenen vom persönlichen Erscheinen hätte entbinden müssen oder war das Fernbleiben ausreichend entschuldigt, kann hierin eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör liegen. Dies kann mit der Verfahrensbeschwerde angegriffen werden. Diese Beschwerde muss jedoch umfassend begründet werden. Hierzu gehört, dass der Entschuldigungsgrund vorgetragen wird und vorgetragen wird, dass dieser Grund dem Gericht bekannt war oder hätte bekannt sein können.

Erzwingungshaft

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 12.07.2005, 10 OWi 22/05 = NZV 2005, 600 = DAR 2005, 649

Wegen eines Bußgeldes von 5,00 Euro ist in der Regel Erzwingungshaft unverhältnismäßig.

Erzwingungshaft trotz Strafhaft

Der Betroffene befindet sich Haft. Er hat in sieben Verfahren wegen Parkverstößen Geldbußen nicht gezahlt. Vollstreckungsversuche blieben erfolglos. Das Amtsgericht hat in jedem der Verfahren zwei Tage Erzwingungshaft angeordnet, die eingelegte sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass ein Strafgefangener zahlungsunfähig ist.

LG Arnsberg, Beschluss vom 02.02.2006, 2 Qs 19, 23, 25, 27, 29, 31, 31/06 = VRR 2006, 151

¹⁵³ BayObLG NZV 2000, 50.

¹⁵⁴ OLG Hamm StraFo 1998, 234.

¹⁵⁵ OLG Düsseldorf DAR 1999, 129.

Seit dem Inkrafttreten des **Anhörungsrügegengesetzes** ist ein Beschluss, durch den ein Antrag auf Nachholen des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen wird, mit einer Kostenentscheidung zu Lasten des Antragstellers zu versehen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 Abs. 1 StPO analog. Anders als Verfahren nach § 33a StPO ist dies seit Inkrafttreten des Anhörungsrügegengesetzes nicht mehr der Fall.
OLG Köln, Beschluss vom 10.10.2005, 81 Ss OWi 41/05 – 268 = VRS 109, 346 = DAR 2006, 32

8. Fahrverbot

Neben der Vermeidung von Punkten im VZR ist in Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten der Kampf gegen ein angeordnetes oder drohendes Fahrverbot einer der Schwerpunkte der Tätigkeit von Verteidigern. Für strafrechtliche Verfahren ist § 44 StGB die Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Fahrverbots. Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit Straftaten die Zuverlässigkeit des Kraftfahrers in Frage gestellt wird und als Besinnungsmaßnahme ein Fahrverbot notwendig ist. Für das Bußgeldverfahren ist § 25 StVG die Rechtsgrundlage. Ein Fahrverbot, sowohl strafrechtlich wie im Bußgeldverfahren, darf nur aus spezialpräventiven Gründen angeordnet werden.

§ 25 StVG zieht ein Fahrverbot in Betracht bei besonders groben oder beharrlichen Verkehrsverstößen. Bei Verstößen gegen § 24 a StVG soll ein Fahrverbot in der Regel angeordnet werden. Hieraus ergibt sich auch eine gewisse Rangfolge beziehungsweise eine Differenzierung bezüglich der Schwere von Verkehrsverstößen.

Grundsätzlich soll einem Fahrverbot eine Erziehungs- bzw. Besinnungsfunktion innewohnen: Ein Kraftfahrzeugführer soll wegen besonders leichtsinnigem oder grobem verkehrswidrigem Verhalten durch das Fahrverbot und die hiermit verbundenen Einschränkungen angehalten werden, über seine Einstellung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nachzudenken.

Grobe Pflichtverletzungen sind solche von besonderem Gewicht, die eine hohe Unfallgefahr in sich tragen und subjektiv auf besonders groben Leichtsinns, Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit schließen lassen. Sie sind besonders verantwortungslos, sodass bereits ein erstmaliges Fehlverhalten ausreicht, ein Fahrverbot anzuordnen.

Beharrlich ist eine Zuwiderhandlung, die nach Art und Umständen nicht als besonders grob gewertet wird, durch die wiederholte Begehung aber zeigt, dass ihm, dem Verkehrsteilnehmer, die erforderliche rechtstreue Einstellung oder Einsicht fehlt. Hinsichtlich der beharrlichen Verkehrsverletzungen gibt es ein Regelbeispiel, das in § 4 BKatV definiert ist: Begeht ein Kraftfahrer innerhalb einer Jahresfrist mehrfach eine

Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h ist die grobe Verkehrsverletzung indiziert.

Darüber hinaus bietet der Bußgeldkatalog in einer Reihe von Bestimmungen Beispiele für besonders grobe Pflichtverletzungen an, die im Wesentlichen beruhen auf Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstößen oder Abstandsunterschreitungen. Soweit im Bußgeldkatalog ein Fahrverbot als Sanktion beziehungsweise Nebenfolge vorgesehen ist, bedarf es seitens des Tatrichters keines großen Begründungsaufwandes, wenn er das Fahrverbot anordnet. Er muss lediglich aus den Gründen erkennen lassen, dass er sich der Möglichkeit bewusst war, ausnahmsweise vom Fahrverbot abzusehen, wobei das Fahrverbot für den Betroffenen eine besondere Härte darstellt. § 4 BKatV eröffnet in diesen Fällen die Möglichkeit, gegen Verdopplung oder angemessener Führung des Bußgeldes vom Fahrverbot abzusehen. Soll bei einem Verstoß gegen § 24 a StVG von einem Fahrverbot abgesehen werden, bedarf es einer außergewöhnlichen Härte und besonderen Umständen, um dies gegenüber dem Rechtsbeschwerdegericht rechtssicher darzustellen.

Für die Anordnung eines Fahrverbots ist es notwendig, dass objektiv ein Verkehrsverstoß vorliegt und subjektiv die besondere Nachlässigkeit erkennbar ist. Eine solche Nachlässigkeit wird verneint, wenn den Verkehrsteilnehmer lediglich ein sogenanntes „Augenblicksversagen“ trifft. Augenblicksversagen ist eine Fehlleistung eines Verkehrsteilnehmers, die aufgrund einer einmaligen Fehlleistung beruht, weil der Verkehrsteilnehmer zum Beispiel einen kurzen Augenblick unaufmerksam war, abgelenkt war oder aufgrund besonderer Umstände zum Beispiel ein Verkehrszeichen nicht gesehen oder nicht richtig gedeutet hat. Von einem Fahrverbot kann auch abgesehen werden, wenn zwischen Tat und Urteil ein besonders langer Zeitraum liegt. Dies wird in der Regel bejaht bei einem Zeitablauf von zwei Jahren, wobei die Zeitspanne nicht auf taktisches Verhalten des Betroffenen zurückgeführt werden darf. Unangemessene Härten werden bejaht, wenn das Fahrverbot für den Betroffenen zu einer konkreten Gefährdung der Existenz führt – beispielsweise Verlust des Arbeitsplatzes, notwendige Aufgabe eines Geschäftsbetriebs. Zur Vermeidung einer solchen Härte muss ein Betroffener aber alle Möglichkeiten, die ihm gegeben sind, nutzen. Hierzu gehört beispielsweise Urlaub, Einstellen eines Fahrers, Kreditaufnahme, etc. Vom Fahrverbot kann auch abgesehen werden bei notstandsähnlichen Situationen: Solche können angenommen werden, wenn ein Arzt zu einem Notfallpatienten gerufen wird.

Es können auch besondere Umstände vorliegen: Solche werden zum Teil bejaht bei Baustellenampeln, weil dort die Gefährdung durch kreuzenden Verkehr in der Regel nicht gegeben ist. Besonderheiten können auch vorliegen, wenn die Geschwindigkeitsmessung unmittelbar nach einem die Geschwindigkeit beschränkenden Schild erfolgt. Die Richtlinien der meisten Länder sehen vor, dass zu solchen Schildern ein gewisser

Abstand zu halten ist, in der Regel 150-200 m. Eine Messung, die innerhalb dieses Toleranzbereiches erfolgt, ist gleichwohl rechtmäßig und in der Hauptverhandlung verwertbar. Es können jedoch besondere Umstände bejaht werden im Sinne von § 1 BKatV, die ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen. Auf der subjektiven Seite kann auch erreicht werden, dass von einem Fahrverbot abgesehen wird, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit Seminare für auffällige Verkehrsteilnehmer besucht hat.

Besonderheit: Für Ersttäter beziehungsweise wenn innerhalb der letzten zwei Jahre kein Fahrverbot angeordnet wurde, ist dem Betroffenen im Falle der Anordnung eines Fahrverbots gemäß § 25 Abs. 2 a StVG die Möglichkeit einzuräumen, den Beginn des Fahrverbots innerhalb einer Frist von vier Monaten selbst zu bestimmen. Mit Hinterlegung des Führerscheins beginnt das einmonatige Fahrverbot. Diese Möglichkeit steht nicht zur Disposition des Richters. Liegen die Voraussetzungen vor, muss er auch diese Möglichkeit erkennen. Allerdings muss der Verteidiger darauf achten, dass dies auch tenoriert wird. Die Möglichkeit der Nutzung der Frist ist nur gegeben, wenn es im Tenor der Entscheidung aufgeführt wird.

Im Falle des § 25 Abs. 2 a StVG beginnt das Fahrverbot aber automatisch nach Ablauf der Frist von vier Monaten. Die Frist endet allerdings erst einen Monat nach Hinterlegung. Kümmerte sich der Betroffene mithin nicht um das Fahrverbot und hinterlegt auch den Führerschein nicht, kann das Fahrverbot sehr viel länger andauern als vom Gericht angeordnet.